

Geschäftsjahr 2018, Abschreibungsanträge Postulate

1. Allgemeine Verwaltung

Keine Abschreibungsanträge

2. Präsidialdepartment

Postulat GR Nr.	2006/314
Überweisung	27. September 2006
Einreichende	Salvatore Di Concilio (SP) und Robert Schönbächler (CVP)
Titel	Migrationsmuseum, Bericht über eine allfällige Errichtung

Der Stadtrat wird gebeten, dem Gemeinderat einen Bericht vorzulegen, der die Einrichtung eines Migrationsmuseums in der Stadt Zürich prüft. Der Bericht soll folgende Punkte beinhalten:

- die Prüfung möglicher Standorte, insbesondere das Amtshaus Helvetiaplatz;
- die Zusammenarbeit mit in Frage kommenden Partnern und Partnerinnen unter Berücksichtigung von Stadt, Bund, Kanton, des Vereins Migrationsmuseum und weiterer;
- der Einbezug weiterer inhaltlich passender Institutionen;
- die möglichen Finanzierungsformen zur Verwirklichung eines Migrationsmuseums unter Einbezug der öffentlichen Hand sowie privater Geldgeber und Geldgeberinnen;
- die Skizzierung eines Zeitplans zur Umsetzung eines Migrationsmuseums.

Abschreibungsantrag

Am 31. Januar 2019 ist im Landesmuseum die Ausstellung «Einfach Zürich» eröffnet worden. Gemäss Ansinnen des Postulats wurde das Thema Migration in die neue Ausstellung aufgenommen. Diese Ausstellung präsentiert auf vielfältige Weise die Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Die Ausstellung geht der Frage nach, was den «Erfolg» von Zürich ausmacht und zeigt dabei, dass dieser Erfolg auch stark darauf basiert, dass die Stadt (und der Kanton) offen für Zuwanderung waren. Migration wird in folgenden Bereichen präsentiert: Seidenindustrie: Einwanderung der Locarnesen im 16. Jahrhundert, Universität: Russinnen als erste Medizinerinnen in Zürich, Italienische Einwanderung: Katholiken im reformierten Zürich.

Postulat GR Nr.	2008/24
Überweisung	4. März 2008
Einreichende	Esther Weibel Waser und Beatrice Reimann (beide SP)
Titel	Museumskonzept, Berücksichtigung der Migration

Wir bitten den Stadtrat zu prüfen, dass im Museumskonzept, das im nächsten Jahr in Auftrag gegeben wird, dem Thema Migration ein grosses Gewicht beigemessen und dafür ein eigentliches Museum vorgesehen wird.

Abschreibungsantrag

Am 31. Januar 2019 ist im Landesmuseum die Ausstellung «Einfach Zürich» eröffnet worden. Gemäss Ansinnen des Postulats wurde das Thema Migration in die neue Ausstellung aufgenommen. Diese Ausstellung präsentiert auf vielfältige Weise die Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. Die Ausstellung geht der Frage nach, was den «Erfolg» von Zürich ausmacht und zeigt dabei, dass dieser Erfolg auch stark darauf basiert, dass die Stadt (und der Kanton) offen für Zuwanderung waren. Migration wird in folgenden Bereichen präsentiert: Seidenindustrie: Einwanderung der Locarnesen im 16. Jahrhundert, Universität: Russinnen als erste Medizinerinnen in Zürich, Italienische Einwanderung: Katholiken im reformierten Zürich.



Postulat GR Nr.	2013/427
Überweisung	18. Juni 2014
Einreichende	Sylvie Fee Matter und Esther Straub (beide SP)
Titel	Mahnmal für die Personen, welche in Zürich wegen Hexerei gefoltert und verurteilt wurden

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit einem Mahnmal der 79 Personen gedacht werden kann, die zwischen 1478 und 1701 in Zürich wegen sogenannter Hexerei gefoltert und zum Tode verurteilt wurden.

Abschreibungsantrag

Das Thema Hexenverbrennung ist in der Ausstellung «Einfach Zürich» aufgenommen, die am 31. Januar 2019 eröffnet worden ist. Es ist mit der Daumenschraube (Objekt Nr. 012) in der Ausstellung vertreten. Dazu liegen folgende Textelemente auf dem Screen vor: *«Im Herrschaftsbereich des Stadtstaates Zürich wurden 79 Menschen wegen Hexerei zum Tod verurteilt. 75 Opfer waren Frauen. Wie Anna Suter und Agatha Huber, die 1580 vor den Toren von Zürich verbrannt wurden. Oft handelte es sich bei den Opfern um alleinstehende und darum schutzlose Frauen. Alle lebten auf der Zürcher Landschaft, keine einzige war Stadtzürcherin. Die Prozesse fanden in der Stadt Zürich statt. Meist folterte man die Verdächtigen, um ein Geständnis zu erpressen. Da Hexerei als «gotteslästerliches» Verbrechen galt, stand darauf der Tod durch Verbrennen. Der Feuertod galt als unehrenhaft, denn er nahm das Fegefeuer vorweg. War der Richter gnädig, liess er die – gefesselte – Hexe in der Limmat ertränken. Manchmal wurde der Leichnam einer hingerichteten Hexe anschliessend noch verbrannt. Die letzten Todesurteile im Kanton Zürich erfolgten 1701. Die Opfer, sieben Frauen und ein Mann, stammten alle aus dem Dorf Wasterkingen.»*

Zudem ist im von Peter Niederhäuser herausgegebenen Band «Verfolgt, verdrängt, vergessen? Schatten der Reformation» ein Aufsatz von Otto Sigg («Zürcher Hexen-Geschichten», S. 133–148) erschienen.

Die Thematik der Hexenverfolgungen ist im Kanton Zürich historisch sehr gut aufgearbeitet und dokumentiert und nun neu auch in der Ausstellung «Einfach Zürich» und in der Publikation zur Reformation dargestellt. Die Thematik ist damit in angemessener Form umfassend und aktuell aufbereitet.

Postulat GR Nr.	2015/388
Überweisung	9. Dezember 2015
Einreichende	Christina Schiller und Walter Angst (beide AL)
Titel	Ausrichtung eines Infrastrukturbeitrags an den Trägerverein Art-Dock für die Zwischennutzung der noch stehenden Hallen des Güterbahnhofs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie dem Trägerverein Art-Dock für die Zwischennutzung der letzten noch stehenden Hallen des Güterbahnhofs ein Infrastrukturbeitrag ausgerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat dem Trägerverein Art Dock 2017 einen Infrastrukturbeitrag überwiesen. Mit diesem Beitrag fand 2018 keine Ausstellung statt. Mit E-Mail vom 7. September 2018 informierte der Präsident des Betriebsvereins Art Dock die Kulturabteilung, dass gegen den Trägerverein Art Dock der Konkurs eröffnet worden sei. Mieterin der Halle im Güterbahnhof ist die Stiftung Demut Müller, die sich ebenfalls in Liquidation befindet. Vermieterin der Halle ist der Kanton. Ein weiterer Beitrag an den Trägerverein Art Dock, der sich jetzt im Konkurs befindet, ist nicht angebracht.



Postulat GR Nr.	2016/61
Überweisung	25. Mai 2016
Einreichende	Rebekka Wyler und Ezgi Akyol (beide SVP)
Titel	Aufbau einer Städtepartnerschaft mit der Stadt Diyarbakir in der Südosttürkei

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob mit der Stadt Diyarbakir in der Südosttürkei ein «Brückenschlag» unterstützt werden kann. Der Schwerpunkt dieses «Brückenschlags» soll auf zivilgesellschaftlichem Austausch und Stärkung der demokratischen Strukturen liegen.

Abschreibungsantrag

Der «Brückenschlag» zwischen der Stadt Zürich und Diyarbakir besteht seit 2016 in Form eines zivilgesellschaftlichen Austauschs. Auf Zürcher Seite wurde im Juli 2016 entsprechend das zivilgesellschaftlich zusammengesetzte Komitee «Züri–Amed/Amed–Züri (Zürich–Diyarbakir/Diyarbakir–Zürich)» ins Leben gerufen. Die Stadt Zürich unterstützt den «Brückenschlag», indem sie beispielsweise den Austausch auf fachlicher Ebene vermittelt. So wurde Anfang Oktober 2016 während des Besuchs der damaligen Co-Bürgermeisterin von Diyarbakir, Gültan Kisanak, und des Co-Bürgermeisters, Firat Anli, und ihrer Delegation ein fachlicher Austausch in den Bereichen Denkmalschutz und öffentlicher Verkehr organisiert.

Am 25. Oktober 2016, also kurz nach ihrem Besuch in Zürich, wurden Gültan Kisanak und Firat Anli sowie zahlreiche weitere Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter der Stadt Diyarbakir im Rahmen sogenannter Anti-Terror-Ermittlungen verhaftet. In der Folge wurde die Stadt Diyarbakir zudem – wie zahlreiche andere türkische Städte – unter staatliche Verwaltung gestellt. Frau Kisanak befindet sich noch heute in Haft, Herrn Anli ist es inzwischen gelungen, in der Schweiz einen Asylantrag zu stellen (Stand Januar 2019). Die (kurdischen) städtischen Mitarbeitenden der Stadt Diyarbakir, mit denen der Austausch im Frühjahr 2016 initiiert worden war, sind nicht mehr in Diyarbakir tätig. Somit fehlen die ursprünglichen Partner als Ansprechpersonen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Austausch zwischen Zürich und Diyarbakir, wie er ursprünglich geplant war, schwierig bis unmöglich. Das Komitee setzt sich zurzeit insbesondere für eine faire Prozessführung für Gültan Kisanak ein. Die Stadt Zürich unterstützt dies soweit als möglich und wird den zivilgesellschaftlichen Austausch zwischen Zürich und Diyarbakir in Zukunft, sollte sich die politische Lage in der Türkei entsprechend ändern, auch wieder mit fachlicher Expertise unterstützen.

3. Finanzdepartement

Postulat GR Nr.	2002/483
Überweisung	9. März 2005
Einreichende	Roger Bartholdi und Roger Liebi (beide SVP)
Titel	Parkhäuser, Privatisierung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, welche durch die Stadt betriebenen Parkhäuser zukünftig durch Private ohne Subventionen bewirtschaftet werden können.

Abschreibungsantrag

Die meisten Parkhäuser im Portfolio der Liegenschaftenverwaltung sind keine eigenständigen Bauten; ein Verkauf dieser Objekte an Private ist mit Blick auf die funktionalen, baulichen und technischen Abhängigkeiten nicht möglich. Hinzu kommt, dass mit allen städtischen Parkhäusern öffentliche Interessen verbunden sind. Der Gemeinderat hat entsprechend am 18. März mit der neuen Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) auch die Zuweisung der städtischen Parkhäuser zum Eigenwirtschaftsbetrieb «Parkierungsbauten (2036)» im Verwaltungsvermögen beschlossen (vgl. Art. 3 i. V. m. Anhang 1 FHVO sowie STRB Nr. 960/2017, Erwägungen Ziffer 2).

Eigenwirtschaftsbetriebe sind nach den Grundsätzen der Eigenwirtschaftlichkeit zu führen. Dies verlangt eine möglichst optimale Bewirtschaftung. Seit neun Jahren werden die städtischen Parkhäuser durch die Parking Zürich AG (PZAG) bewirtschaftet und betrieben. Am 18. April hat der Stadtrat eine neue Eignerstrategie für die PZAG genehmigt und damit verbindliche strategische und wirtschaftliche Zielvorgaben für die kommenden Jahre festgelegt (STRB Nr. 320/2018). Deren Umsetzung gewährleistet, dass die PZAG der Stadt auch in Zukunft eine optimale Dienstleistung für den Betrieb dieser speziellen Infrastruktur erbringt, die gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse der Stadt als Eigentümerin berücksichtigt, ohne darüber hinaus eine Konkurrenzierung des privatwirtschaftlich organisierten Gewerbes anzustreben.

Postulat GR Nr.	2012/175
Überweisung	27. März 2013
Einreichende	Daniel Meier (CVP) und Florian Utz (SP)
Titel	Abgabe von städtischem Land nur für als Erstwohnsitz genutzten Wohnraum

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Abgabe von städtischem Land vertraglich sichergestellt werden kann, dass der neu erstellte Wohnraum als Erstwohnsitz genutzt werden muss.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat teilt das Anliegen, den knappen Wohnraum in der Stadt Zürich möglichst effizient zu nutzen. Wohnungen in der Stadt nur an Personen zu vermieten, die darin ihren Erstwohnsitz haben, kann dies unterstützen.

Entsprechend verbieten es die geltende und die künftige städtische Verordnung über die Grundsätze der Vermietung, stadteigene Wohnungen als Zweitwohnsitz zu vermieten (ausgenommen Personen in Ausbildung). Analoge Vorgaben macht die Stadt den gemeinnützigen Baurechtsträgern, wenn sie ihnen Land zur Erstellung gemeinnütziger Wohnungen abgibt.

Nur selten gibt die Stadt Land oder Bauten auf Gemeindegebiet an nicht gemeinnützige Bau-träger ab. Der Stadtrat ist gerne bereit, auch in diesen Fällen die Aufnahme einer Wohnsitzverpflichtung zu prüfen. Dies wurde bei der letzten Ausschreibung eines nicht gemeinnützigen Baurechts auch umgesetzt (Ausschreibung Baurechtsabgabe Liegenschaft Schulerweg 2/4 im Quartier Witikon). Allerdings möchte der Stadtrat bei den nicht gemeinnützigen Baurechtsabgaben nach Abwägung der verschiedenen Interessen in Einzelfällen auch Baurechtsverträge ohne Wohnsitzverpflichtung abschliessen, so wie beispielsweise im Rahmen von Tauschgeschäften.

Eine Möglichkeit wäre die Verankerung einer Wohnsitzverpflichtung in Musterverträgen für kommerzielle Baurechte der Stadt. Aber dies erzielt keine zusätzliche Wirkung. Dem Wesen von Musterverträgen ist inhärent, dass im Einzelfall davon abgewichen werden kann und in begründeten Fällen auch abgewichen werden soll. Entscheidend ist vielmehr die grundsätzliche Haltung des Stadtrats und die geltende Kompetenzordnung, nach der die Gewährung eines Baurechts bei Grundstücken im Verkehrswert von über einer Million Franken dem Gemeinderat vorbehalten ist.



Postulat GR Nr.	2012/197
Überweisung	23. Mai 2012
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Stiftung PWG, Vermietung eines bestimmten Mindestanteils an Wohnungen an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen sowie Vorlage eines Berichts über die erreichten Ziele

Der Stadtrat wird aufgefordert, die PWG um Prüfung folgender Anliegen zu ersuchen:

- ob sie bei Neuvermietungen einen bestimmten Mindestanteil an Wohnungen gezielt Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, die auf dem freien Markt besondere Schwierigkeiten haben, unter Umständen in Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen (Domicil, Caritas usw.) zur Verfügung stellen kann;
- Vorlage eines Berichts nach drei Jahren über die erreichten Ziele gemäss lit. a).

Abschreibungsantrag

Die Grundsätze der Liegenschaftsvermietung der Stiftung PWG sind in den Statuten (Art. 9–11, AS 843.331) und im entsprechenden Reglement (AS 843.332) umschrieben. Die Stiftung vermietet seit ihrer Gründung im Jahr 1990 sowohl an Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen als auch an soziale Institutionen. Erstes Kriterium der Vermietung sind die Belegungsvorschriften. Ausgehend von der Annahme, dass mit steigendem Einkommen der Bedarf an Wohnfläche steigt, bieten die Belegungsvorschriften Gewähr für eine erste Selektion der Mietenden. Im Weiteren kommen bei Mieterwechseln in Liegenschaften, die mit Abschreibungsbeiträgen der Stadt erworben wurden, die Limiten bezüglich Einkommen und Vermögen zur Anwendung (Art. 17 des Reglements). Darüber hinaus achtet die Stiftung bei allen Vermietungen darauf, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einem adäquaten Verhältnis zu den Mietkosten stehen. Deshalb erhebt sie bei den Wohnungsbewerbungen grundsätzlich die Einkommens- und Vermögenssituation. Immer häufiger verfügen Haushalte über unregelmässige Erwerbseinkommen, oder es können aus anderen Gründen keine verlässlichen Angaben über die finanzielle Situation gemacht werden. Bei der Wohnungsvergabe kommen bei der Stiftung PWG jedoch auch Personen zum Zug, die aufgrund ihrer Einkommenssituation oder des Betreibungsregisters auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung erhalten würden. Weil aber auch die Stiftung PWG Mietzinsausfälle möglichst vermeiden will, wägt sie diese Fälle besonders sorgfältig ab. Zu erwähnen ist, dass sich die Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten seit der Schliessung der «Anlaufstelle für Vermieter» Ende 2014 erschwert hat.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c der Statuten werden Wohnungen auch an soziale Institutionen vermietet. Gemäss periodischer Berichterstattung an den Stiftungsausschuss ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Anzahl Wohnungen der Stiftung PWG	an Stiftung Domicil, Verein Jugendwohnnetz, Züriwerk, WOKO Studentisches Wohnen usw. vermietete Wohnungen
2012	1333	66 (etwa 5 %)
2014	1500	100 (6,5 %)
2016 (Mai)	1576	105 (6,6 %)
2017 (November)	1620	94 (5,8 %)
2018 (Dezember)	1677	96 (5,7 %)

Die Stiftung PWG stellt Wohnraum gezielt Personen zur Verfügung, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und auf dem Markt nicht mithalten können. Immer wieder kommt es vor, dass Mietverträge, die durch die Stiftung Domicil verwaltet werden, in direkte Mietverhältnisse zwischen der Mietpartei und der Stiftung PWG umgewandelt werden. Solche Mietverhältnisse sind in der obigen, aktualisierten Liste nicht erfasst, obwohl die Mietenden immer noch in bescheidenen oder gar kritischen finanziellen Verhältnissen leben. Die Anzahl von Mietverträgen mit Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dürfte also deutlich höher sein.



Seitens Finanzdepartement wurde Anfang Jahr noch einmal das Gespräch mit der Stiftung PWG gesucht. Es zeigte sich dabei u. a., dass eine vollständige und aussagekräftige Berichterstattung nicht möglich ist, weil die entsprechenden Daten nicht vorhanden sind bzw. erhoben werden. Erschwert wird die Berichterstattung aber auch durch den Umstand, dass der Begriff «in bescheidenen finanziellen Verhältnissen» keine klare Definition aufweist.

Postulat GR Nr.	2012/434
Überweisung	21. November 2012
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen (PWG), Ergänzung des Stiftungsreglements

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung des Stiftungsreglements der PWG zu folgenden Punkten zu unterbreiten:

- Bandbreite der zulässigen Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- maximale Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Ausschusses
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Modus der Bestimmung des Präsidiums.

Abschreibungsantrag

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. Februar 1990 wurde das Stiftungsstatut der Stiftung PWG festgesetzt (AS 843.331). Der Stiftungsrat wird in Art. 16 des Stiftungsstatuts geregelt. Gemäss Abs. 1 besteht er aus 19 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern; der Gemeinderat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Nach Art. 15 Abs. 2 des Stiftungsstatuts beträgt die Amtsdauer des Stiftungsrates und des Ausschusses vier Jahre. Der Stiftungsrat bestellt gemäss Art. 17 aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern als geschäftsführendes Organ und bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Stiftungsrat und der Ausschuss konstituieren sich selber, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 18 Abs. 1). Trotz allem war und ist aber auch die Stiftung der Meinung, dass ihre Statuten überarbeitet werden sollen. Im Rahmen einer solchen Überarbeitung werden die Statuten grundlegend überprüft, also auch bezüglich der im Postulat geforderten Punkte.

Am 12. März 2018 befasst sich der Stiftungsrat der Stiftung PWG im Rahmen der geplanten Statutenrevision mit dem Thema Wahlbeschränkungen und Stiftungsorganisation. Er sprach sich dabei gegen jede Form von Beschränkungen aus, namentlich gegen Alters-, Dienstalters- sowie Wohnsitzbeschränkung. Die Anzahl der Stiftungsräte soll künftig nicht mehr auf 19 Mitglieder festgelegt werden, sondern mittels einer maximalen Obergrenze von 19 Mitgliedern. Der Stiftungsrat hat sich dabei auch mit einer Veränderung der Organisationsform auseinandergesetzt, ist jedoch zum Schluss gekommen, dass sich die bisherige bewährt habe. Die Statutenänderung wurde Ende Jahr dem Finanzdepartement eingereicht und soll dem Gemeinderat baldmöglichst vorgelegt werden.

Aktuell sind Bestrebungen im Gange, die Statuten der städtischen Wohnbaustiftungen zu überarbeiten, zu aktualisieren und soweit als möglich zu vereinheitlichen. Dies nicht zuletzt aufgrund des Inkrafttretens des neuen Gemeindegesetzes und der entsprechenden Verordnung (1. Januar 2018).



Postulat GR Nr.	2013/16
Überweisung	13. November 2013
Einreichende	Peter Küng (SP) und Michèle Halser-Furrer
Titel	Verzicht auf Investitionen in Firmen, welche Waffen produzieren oder damit handeln

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er seinen Einfluss dahingehend geltend machen kann, dass die Stadt Zürich und ihre Institutionen – insbesondere die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) und die Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) – nicht in Firmen investieren, welche Waffen produzieren oder damit handeln.

Abschreibungsantrag

Wie bereits in der früheren Beantwortung des Postulats erwähnt, haben beide von der UVZ mandatierten Vermögensverwalter die UNO-Richtlinien für verantwortungsvolle Investments («Principles for Responsible Investment») unterzeichnet und orientieren ihre Investitionen daran. Bei beiden Mandaten ist im Rahmen dieser Richtlinien gewährleistet, dass nicht in Firmen investiert wird, die Waffen produzieren oder damit handeln.

Die PKZH schliesst seit 2016 alle Firmen aus, die mit geächteten Waffen zu tun haben, d. h. Streumunition, Anti-Personenminen sowie biologische, chemische und nukleare Waffen. Damit werden alle durch das schweizerische Kriegsmaterialgesetz als verboten bezeichneten Waffen erfasst (Art. 7, 8, 8a KMG). Zudem handelt es sich um jene Waffen, die durch internationale Abkommen verboten sind, die durch die Schweiz ratifiziert wurden (für Nuklearwaffen gibt es genau genommen noch kein Verbot, sondern nur ein Weiterverbreitungsverbot). Die Pensionskasse ist als Stiftung rechtlich unabhängig von der Stadt und der Stiftungsrat der PKZH hat allein im Interesse der Versicherten zu entscheiden (Art. 51a, b BVG). Er stützt sich bei der Ausschlusspolitik auf globale Normen. Der Stiftungsrat hat die gegenwärtig geltende Ausschlusspolitik am 1. November 2016 beschlossen. Der Stadtrat erachtet es derzeit als nicht angebracht, weitergehende Anliegen einzubringen.

Postulat GR Nr.	2013/17
Überweisung	13. November 2013
Einreichende	Florian Utz (SP) und Halser-Furrer Michèle
Titel	Verzicht auf Rohstoffanlagen im Nahrungsmittelbereich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich und ihre Institutionen – so insbesondere auch die Pensionskasse – auf Rohstoffanlagen im Nahrungsmittelbereich verzichten können.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich hat in keiner Art und Weise in Rohstoffanlagen investiert.

Die berufliche Vorsorge der öffentlichen Hand und deren Vermögensanlage sind gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) in der Verantwortung des Stiftungsrats und nicht Teil des politischen Prozesses. Die PKZH verzichtet inzwischen auf direkte Rohstoffanlagen im Nahrungsmittelbereich. Sie ist mit Beschluss durch den Stiftungsrat vom 1. November 2016 aus der Anlagekategorie «Rohstoffanlagen» ausgestiegen und hat mit Beschluss der Anlagekommission vom 21. September 2018 den auf Rohstoffe fokussierten Dach-Hedge-Fonds gekündigt.



Postulat GR Nr.	2013/259
Überweisung	22. Januar 2014
Einreichende	Walter Angst und Alecs Recher (beide AL)
Titel	Umsetzung der Zielgruppenfokussierung des «Programms Wohnen» bei Geschäften, welche gemeinnützigen Bauträgern den Bau zusätzlicher Wohnungen ermöglichen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei Geschäften, welche gemeinnützigen Bauträgern, die Baurechtsverträge, Darlehen oder andere Formen der Unterstützung von der Stadt erhalten haben oder im Zuge dieses Geschäfts erhalten werden, den Bau zusätzlicher Wohnungen ermöglichen oder die Ausnützung ihrer Grundstücke erhöhen (insbesondere Anpassung der Nutzungsplanung, Sondernutzungsplanungen, Baulinienänderungen, Landgeschäfte, Baurechtsverträge), das «Programm Wohnen» des Stadtrates, insbesondere Zielgruppenfokussierung, Massnahme 11 «Die Stadt setzt sich bei den gemeinnützigen Bauträgerschaften für einen Mindestanteil subventionierter Wohnungen ein», umgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die unverzinslichen Darlehen und Beiträge im Zusammenhang mit baulichen Massnahmen sind die ursprünglichen Instrumente des subventionierten Wohnungsbaus und sollen auch weitergeführt werden («Wohnbauaktion 2017»). In Konsequenz des «Programms Wohnen» schreiben die aktuellen Baurechtsverträge einen Mindestanteil an subventionierten Wohnungen vor. Diese Praxis kommt auch bei Baurechtsverlängerungen zur Anwendung.

Bei den übrigen Wohnbauförderungsinstrumenten wie Restfinanzierungsdarlehen und Beteiligung am Anteilkapital ist der «Vorteil» für den Wohnbauträger zu gering, als dass sich die Verpflichtung zu subventioniertem Wohnungsbau rechtfertigen liesse. Die Stadt steht im Dialog mit den gemeinnützigen Akteuren, um in partnerschaftlicher Kooperation einen höheren Anteil an subventionierten Wohnungen sicherzustellen. Es liegt nicht in der Kompetenz des Finanzdepartements, baurechtliche Instrumente im Rahmen von Entwicklungsplanungen und Projekten anzuwenden.

Postulat GR Nr.	2013/270
Überweisung	22. Januar 2014
Einreichende	Walter Angst (AL)
Titel	Vergabe von Aufträgen an Dritte, Einhaltung der für die gleiche Arbeit geltenden Minimallöhne sowie der branchenüblichen Mindeststandards

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen an Dritte, die Arbeiten der städtischen Funktionsstufen 1 bis 9 betreffen, sichergestellt werden kann, dass

- der in der Stadt Zürich für die gleiche Arbeit geltende Minimallohn nicht unterschritten wird;
- während der Ausführung der Aufträge die Auszahlung der Mindestlöhne und die Einhaltung anderer branchenüblicher Mindeststandards kontrolliert wird.

Abschreibungsantrag

Die Festlegung von Minimallöhnen durch eine Vergabestelle ist nicht üblich im schweizerischen System des Vergabewesens. Löhne und Arbeitsbedingungen sollen durch die Vertrags- oder Sozialpartner festgelegt und es sollen im Fall von Missbräuchen gemeinsame Regeln gefunden werden. Dies geschieht heute über Gesamtarbeitsverträge, Normalarbeitsverträge oder allenfalls orts- und berufsübliche Vorschriften. Ein Eingriff in diese bewährte Praxis wird als kaum umsetzbar erachtet und steht zudem im Widerspruch zur städtischen Beschaffungspolitik («Zürich kauft gut und günstig ein»). Eine Vorgabe von Minimallöhnen würde unter Umständen und in Konsequenz dazu führen, dass ein Anbieter seine Mitarbeitenden je nach Auftraggeber für gleiche Tätigkeiten unterschiedlich entlohnen müsste, was nicht gangbar ist. Es ist wichtig, dass Anbietende in der Kalkulation ihrer Offerte im gesetzlichen Rahmen frei sind und ihre unternehmerische sowie wirtschaftliche Freiheit gewährleistet bleibt.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann einhalten. Dies vereinbaren die städtischen Vergabestellen standardmässig. Dabei kommen insbesondere folgende Instrumente zum Einsatz:

- Verhaltenskodex für Vertragspartnerinnen/-partner der Stadt Zürich.
- Firmenprofil/Selbstdeklaration: Bei Beschaffungen im offenen / selektiven Verfahren ist den Anbietenden ein Firmenprofil bzw. eine Selbstdeklaration auszuhändigen und ausgefüllt, begleitet von den entsprechenden Angaben und Nachweisen, einzufordern. Auf freiwilliger Basis kann das Firmenprofil bzw. die Selbstdeklaration auch bei den anderen Verfahren (freihändige Vergabe, Einladungsverfahren) eingesetzt werden.

Gestützt auf § 39 der Submissionsverordnung des Kantons Zürich (LS 720.11) sind im Verhaltenskodex sowie im Firmenprofil bzw. in der Selbstdeklaration Kontrollmöglichkeiten und Sanktionen vorgesehen, sollte der Lohn der Mitarbeitenden der berücksichtigten Firma nicht GAV-konform sein bzw. nicht den orts- und berufsüblichen Vorschriften entsprechen. Konkret können in begründeten Verdachtsfällen externe Überprüfungen während der Vertragsdauer durchgeführt werden oder entsprechende Nachweise von den Unternehmen verlangt werden, welche die Bezahlung von GAV- oder ortsüblichen Löhnen bestätigen. Im Verhaltenskodex ist einleitend vermerkt, dass die Stadt Zürich jederzeit zu solchen Massnahmen berechtigt ist und hierfür auch Dritte beiziehen darf.

Der Stadtrat wird dennoch prüfen, ob der Verhaltenskodex explizit dahingehend präzisiert werden soll, dass sich die Stadt Zürich vorbehält, die Löhne der Unternehmen während der Vertragsdauer mittels Stichproben zu kontrollieren. Die Diskussion zu Lohnanalyse/-kontrolle wird auf nationaler Ebene aktuell unter verschiedenen Titeln geführt (insbesondere Gleichstellung, Personenfreizügigkeit) und neue Instrumente sind absehbar. Auch die Stadt lässt im Rahmen der «Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor» bereits heute mittels Stichproben kontrollieren, ob bei dem verfassungsmässigen Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit entsprochen wird. Allenfalls können in Zukunft Synergien mit bereits bestehenden oder neuen Instrumenten genutzt werden, um im Verdachtsfall weitergehende Lohnkontrollen durchführen zu können. Aufgrund der hierfür erforderlichen fachlichen und finanziellen Ressourcen müssten Dritte solche Kontrollen durchführen, was entsprechende Mittel erfordern würde.

Postulat GR Nr.	2013/344
Überweisung	21. Mai 2014
Einreichende	Severin Pflüger und Roger Tognella (beide FDP)
Titel	Städtische Landreserven im Limmattal, Verwendung für Gewerbe- und Industrienutzungen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie städtisches Land in der Regel im Baurecht im Limmattal und insbesondere städtisches Land in Schlieren im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung des gesamten Wirtschaftsstandorts Zürich der Gewerbe- und Industrienutzungen zugeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Limmattal besitzt die Stadt Zürich in Schlieren zwischen Bahnhof Schlieren und Limmat rund 300 000 m² Land, das zu etwa 75 Prozent als Bauland eingezont ist. Das Gebiet gehört damit zu den grössten zusammenhängenden Flächen im Wirtschaftsraum Zürich. Es ist heute wie folgt zoniert:

- 40 Prozent Industriezone (Logistik-/Kleingewerbe im ehemaligen Gaswerkareal, Dienstleistungen an der Rütistrasse)
- 15 Prozent WG4 (Wohnen und Gewerbe)
- 10 Prozent Quartiererhaltungszone (Gaswerksiedlung)
- 10 Prozent Zentrumszone (nördlich Bahnhof Schlieren)
- 25 Prozent Landwirtschaftszone

Mit den bestehenden 37 Baurechtsverträgen ist das in der Industrie- und Zentrumszone gelegene städtische Areal bis in die Jahre 2040–2050 für Gewerbe- und Industrienutzungen gesichert.

In den kommenden Jahren wird sich vermehrt die Frage stellen, ob und allenfalls wie die bestehenden Vertragsverhältnisse verlängert werden sollen. Im Hinblick darauf wird die Stadt Zürich in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde die längerfristige Strategie für die Zukunft des städtischen Grundbesitzes in Schlieren festlegen. Im Rahmen der Anhörung zum kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft der Stadt Schlieren hat die Stadt Zürich (Amt für Städtebau) bereits deutlich die Haltung bekräftigt, dass in der Entwicklung des ehemaligen Gaswerkareals innovative Formen der Nutzungsmischung für Gewerbe und Industrie (u. a. mit Logistiknutzungen und störenden Betrieben) einer Öffnung für Wohnnutzungen vorzuziehen sind. Die Randlage des Areals eignet sich für den Erhalt bzw. die Weiterentwicklung der bestehenden Nutzungsarten, eine Verdrängung soll vermieden werden.

Postulat GR Nr.	2013/417
Überweisung	8. Januar 2014
Einreichende	SP-, SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktionen
Titel	Areal Bienenstrasse 45, Erstellung eines Gewerbehauses

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Areal Bienenstrasse 45 anstelle des in Zukunft in der Busgarage Hardau integrierten Werkhofes ein Gewerbehaus erstellt werden kann.

Abschreibungsantrag

Am 10. Juni haben die Stimmberechtigten der Erweiterung der VBZ-Busgarage sowie der Erstellung eines ERZ-Werkhofs auf dem Areal Bullinger-/Herderen-/Bienenstrasse zugestimmt. Dadurch wird der bisherige Standort des ERZ-Werkhofs an der Bienenstrasse 45 gegen Ende 2020 für eine neue Nutzung frei.

Ebenfalls am 10. Juni haben die Stimmberechtigten der Übertragung der Wohnbaufelder vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und (als Eventualverpflichtung) dem Projektierungskredit für den gemeinnützigen Wohnungsbau auf dem Koch-Areal zugestimmt und gleichzeitig die Volksinitiative «Wohnen und Leben auf dem Koch-Areal» abgelehnt. Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Realisierung gemeinnütziger Wohnungen und eines Gewerbehauses auf dem Koch-Areal erfolgt. Die privaten Bauträgerschaften sind bereits bestimmt. Die Genehmigung der Baurechtsvergabe an die Bauträger und die Schaffung der übrigen Voraussetzungen für die Errichtung der Wohn- und Gewerbehochbauten liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Nach aktuellem Planungsstand ist ein Bezug des Gewerbehauses auf dem Koch-Areal, das sich weniger als einen Kilometer westlich vom heutigen ERZ-Werkhof an der Bienenstrasse 45 befindet, im Jahr 2023 möglich.

Unter dem Namen «Werkstadt Zürich» transformieren die SBB in den kommenden Jahren schrittweise ihr rund einen halben Kilometer nördlich der Bienenstrasse 45 gelegenes, 42 000 m² grosses Werkstätten-Areal zwischen Hohlstrasse und Gleisfeld zu einem attraktiven Ort für gewerbliche und industrielle Innovationsbetriebe, Start-up-Firmen und Kulturbetriebe (www.werkstadt-zuerich.ch). Erste dauerhafte gewerbliche Nutzungen sind ab 2021 möglich.

Durch die beschriebenen Arealentwicklungen wird sich das Angebot an Gewerbeflächen in der näheren Umgebung des heutigen ERZ-Werkhofs Bienenstrasse 45 in den kommenden Jahren in sehr grossem Ausmass erhöhen. Ein weiteres Gewerbehaus am bisherigen Werkhofstandort erscheint unter diesen Voraussetzungen weder notwendig noch erfolgversprechend.



Postulat GR Nr.	2014/22
Überweisung	29. Januar 2014
Einreichende	Michael Baumer (FDP)
Titel	Restaurant Belvoir-Park, Verzicht auf den Bau der unterirdischen Anlieferung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob auf den Bau der unterirdischen Anlieferung für das Restaurant Belvoir-Park verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Umsetzung des Gestaltungsplans und die Instandsetzungsmassnahmen der Villa Belvoir sind noch in Ausarbeitung. Es wird für die weitere Projektierung eine Erhöhung des Projektierungskredits beantragt. Die bisherigen Überlegungen und Machbarkeitsstudien zur Villa zeigen, dass gegenüber dem Bestand ein Mehrbedarf an Flächen für technische Anlagen wie z. B. eine neue Wärmeerzeugung entsteht. Eine Reduktion zulasten der bestehenden Gastronomieflächen ist – auch nach Bedürfnisklärung mit der Mietpartei – kaum machbar, ohne den Betrieb stark einzuschränken. Eine Gesamtinstandsetzung ohne einen zusätzlichen unterirdischen Teilausbau bei gleicher Nutzung ist deshalb nicht realistisch. Die Mietpartei begrüsst, dass Flächenoptimierungen und Verbesserungen von operativen Abläufen in gewissem Masse möglich sind und in die weitere Planung mit einfließen.

Postulat GR Nr.	2014/381
Überweisung	7. Januar 2015
Einreichende	SP-, SVP-, FDP-, Grüne-, GLP-, AL- und CVP-Fraktionen
Titel	Weiterführung der Verpflegungskioske am Seebecken sowie Weiterentwicklung des Gastronomieangebots hinsichtlich Angebotsvielfalt und Umfang

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Verpflegungskioske am Seebecken in der heutigen Form weitergeführt werden können und das Gastronomieangebot um das Seebecken hinsichtlich Angebotsvielfalt und Umfang weiterentwickelt werden kann.

Abschreibungsantrag

Eine überarbeitete Fassung des Leitbilds Seebecken wurde im März verabschiedet und anschliessend publiziert (https://www.stadt-zuerich.ch/hbd/de/index/staedtebau/planung/konzepte_leitbilder/seebecken.html). Das Leitbild beinhaltet u. a. einen «Konzeptplan (Zielzustand) Gastronomie». Dieser gibt Auskunft über die Weiterentwicklung des Gastronomieangebots hinsichtlich Angebotsvielfalt und Umfang. Die Verpflegungskioske am Seebecken sind Bestandteil des Konzeptplans.

Postulat GR Nr.	2015/112
Überweisung:	18. November 2015
Einreichende	Marcel Bührig und Eva Hirsiger (beide Grüne)
Titel	Neuanschaffungen von Diensthandys, Einhaltung der höchsten Standards im Bereich der Ökologie und des Arbeitnehmerschutzes

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Neuanschaffungen von Diensthandys darauf geachtet werden kann, dass der Erneuerungsrythmus verlängert werden kann und die zu kaufenden Geräte höchste Standards im Bereich der Ökologie und des Arbeitnehmerschutzes erfüllen.

Abschreibungsantrag

Die Stadt Zürich widmet den ökologischen und sozialen Aspekten bei ihren Beschaffungen schon seit Langem das nötige Augenmerk. Dazu gehören die Anwendung der gesamtstädti-

schen Richtlinien «Ökologische Anforderungen im Beschaffungsprozess» und «Soziale Nachhaltigkeit» andererseits auch, um Produkte zu wählen, welche eine möglichst lange Nutzungsdauer ermöglichen.

Die städtische Lösung «ZüriAccess» für das sichere Arbeiten (Datensicherheit) mit Smartphones und Tablets, unterstützt Geräte von Apple mit dem Betriebssystem iOS 10.0 und neuer sowie Geräte diverser anderer Hersteller (darunter auch Fairphone) mit dem Betriebssystem Android 7.0 und neuer. Aktuell werden so z. B. iOS-Geräte aus dem Jahr 2012 noch unterstützt. Damit wird seitens der städtischen Technik eine lange Nutzungsdauer der Geräte ermöglicht. Die effektive Nutzungsdauer hängt jedoch stark von den Tätigkeiten der städtischen Mitarbeitenden und der individuellen Gerätenutzung ab. Eine generelle, städtische Regelung, welche die Nutzungsdauer von Smartphones und Tablets festlegt, macht daher keinen Sinn.

Auch die Firma Fairphone, die immer wieder als Beispiel für die ökologische und soziale Nachhaltigkeit genannt, wird, greift – wie die anderen Herstellerfirmen – bei Rohstoffgewinnung auf beispielsweise Tantal, Zinn oder Bauxite usw.) zurück. Aufgrund der verhältnismässig geringen Produktionsmengen von Fairphone und wegen Problemen mit Ersatzteillieferungen und Support eignen sich Fairphone-Telefone nach wie vor nicht für einen geschäftlichen Einsatz. Da «ZüriAccess» auch für Fairphones geeignet ist, steht es hingegen den Mitarbeitenden frei, Fairphone einzusetzen. Aktuell sind acht Fairphone 2 in «ZüriAccess» registriert.

Postulat GR Nr.	2016/95
Überweisung	21. Dezember 2016
Einreichende	Shaibal Roy und Guido Hüni (beide GLP)
Titel	Erwerb des Kasernenareals vom Kanton Zürich oder Nutzung des Areals im Baurecht

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Kasernenareal von der Stadt Zürich im Rahmen eines Verkaufs oder im Baurecht erworben werden kann. Dabei sollen die zu erwartenden Sanierungskosten für die Umnutzung in die Berechnung des Kaufpreises oder des Baurechtzinses zu Gunsten der Stadt Zürich einbezogen werden.

Abschreibungsantrag

Das Postulat wird insbesondere damit begründet, dass nach Stand der Informationen zum Einreichungszeitpunkt davon ausgegangen werden müsse, dass die Polizeikaserne und die oberen Stockwerke der Kaserne auch nach Fertigstellung des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) noch durch kantonale Organisationseinheiten genutzt würden. Dies widerspreche den im Rahmen der kantonalen Volksabstimmung zum PJZ im Jahr 2011 gemachten Versprechungen, dass nach Realisierung des Zentrums das gesamte Kasernenareal der Zürcher Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung stehen werde. Am 27. März 2017 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich beschlossen. Dagegen wurde kein Referendum ergriffen. Darin erhielt der Regierungsrat den gesetzlichen Auftrag, alle Räumlichkeiten auf dem Kasernenareal freizugeben und für die betroffenen Organisationseinheiten eine andere Lösung zu finden (vgl. Antrag des Regierungsrats an den Kantonsrat vom 4. Oktober 2017, Vorlage 5400). Entsprechend ist das mit dem Postulat verfolgte Hauptziel, das Kasernenareal der Bevölkerung freizugeben, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Kasernenareal weitestgehend erreicht.

Am 25. Oktober 2017 hat überdies der Gemeinderat der Vorlage betreffend Übernahme der Zeughäuser und des Zeughausareals durch die Stadt im Baurecht vom Kanton zugestimmt (GR Nr. 2016/265). Der zur Realisierung dieses Vorhabens auf Seite des Kantons notwendige «*Beschluss über die Bewilligung eines Objektkredits für Teile der baulichen Massnahmen zur Bereitstellung der Zeughäuser und über die Bewilligung der infolge Einräumung eines Baurechts an die Stadt Zürich entstehenden neuen Ausgabe*» (Vorlage 5421) stand zur Behandlung im Kantonsrat an.

Eine Übertragung des gesamten Kasernenareals an die Stadt durch Verkauf oder im Baurecht hat der Kantonsrat am 25. Juni mit deutlicher Mehrheit (109 zu 57 Stimmen) abgelehnt.

Postulat GR Nr.	2016/184
Überweisung	21. Dezember 2016
Einreichende	Florian Utz (SP)
Titel	Erwerb von Ladenflächen zur Vermietung an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich und ihre Stiftungen Ladenflächen erwerben und diese anschliessend zu tragbaren Mieten an kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte vermieten können. Ebenso wird der Stadtrat eingeladen, alle zwei Jahre im Geschäftsbericht eine Liste mit den im Sinne des Postulats erworbenen Ladenflächen zu publizieren.

Abschreibungsantrag

Nach Umsetzung der Volksinitiative «Für bezahlbare Wohnungen und Gewerberäume in der Stadt Zürich» im Bereich Gewerberäume (GR Nr. 2018/250) werden sich 60 Prozent der stadteigenen Gewerberäume im Verwaltungsvermögen befinden und werden langfristig als preisgünstige Mietobjekte für förderungswürdige Kleingewerbebetriebe zur Verfügung stehen. Kleinere und mittlere Lebensmittelgeschäfte, die einen wesentlichen Beitrag zur Quartiersversorgung und -belebung leisten, bilden einen wesentlichen Teil der Zielgruppe, denen diese Objekte zu tragbaren Konditionen vermietet werden sollen. Daneben berücksichtigt die Stadt das Bedürfnis nach Gewerberäumen im Rahmen von Arealentwicklungen, beim Bau neuer Wohnsiedlungen und bei der Vergabe von Baurechten. Soweit sich der Stadt überdies Gelegenheit bietet, zur Unterstützung des Drittelsziels (Art. 2^{quater} GO) weitere Einzelwohnliegenschaften zu erwerben, wird sie möglichen Randnutzungen der Erdgeschossflächen durch Quartiersversorgungsbetriebe die notwendige Beachtung schenken. Demgegenüber erachtet der Stadtrat den Erwerb von separaten Ladenflächen zur Vermietung an kleine und mittlere Lebensmittelgeschäfte als nicht zielführend. Zum einen verkaufen Eigentümer solche Flächen in der Regel nicht separat, sondern im Rahmen der Veräusserung der gesamten Liegenschaft. Zum andern erweist sich die separate Bewirtschaftung einer Ladenfläche aufgrund der technischen Vernetzung und den notwendigen Nutzerabsprachen innerhalb der Gesamtliegenschaft in der Regel als kompliziert.

Postulat GR Nr.	2016/276
Überweisung	29. März 2017
Einreichende	SP-, Grüne- und GLP-Fraktionen
Titel	Anlagerichtlinien der Pensionskasse und der Unfallversicherung, Verbot von direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen, die nuklear bzw. öl- oder kohlebasiert Energie erzeugen oder dafür Rohstoffe liefern

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Anlagerichtlinien der Pensionskasse der Stadt Zürich und der Unfallversicherung der Stadt Zürich so ausgestaltet werden können, dass weder direkte noch indirekte Beteiligungen an Unternehmen gehalten werden, die nuklear bzw. öl- oder kohlebasiert Energie erzeugen oder dafür Rohstoffe liefern.

Abschreibungsantrag

Die UVZ verfolgt in ihren beiden externen Vermögensverwaltungsmandaten eine stark nachhaltige Anlagestrategie. Sie hat im Berichtsjahr mit einem Anteil von weniger als 0,4 Prozent des Gesamtvermögens minimal in Energieunternehmen der Nuklear-, Erdöl- oder Kohleindustrie investiert. Der CO₂-Fussabdruck bewegt sich bereits heute um rund 32 Prozent unterhalb desjenigen des Weltaktienindex.

Die PKZH ist kein städtisches Anlagegefäss, sondern eine selbstständige öffentlich-rechtliche Stiftung. Als Einrichtung der beruflichen Vorsorge untersteht sie dem entsprechenden Bundesgesetz (BVG) und muss von Gesetzes wegen einen marktkonformen Ertrag erzielen und sich dabei ausschliesslich an den Interessen der Versicherten orientieren.

Die PKZH erkennt bezüglich Nuklearenergie für das Vermögen der Versicherten keine derart grossen Risiken, die einen Ausschluss rechtfertigen würden. Zudem dürfte die PKZH keine Anleihen der Stadt Zürich mehr halten, da diese derzeit noch eine indirekte Beteiligung an Atomkraftwerken mit sich bringen.

Die PKZH geht mit der Zielsetzung des Postulats, die sich aus dem Klimawandel ergebenden finanziellen Risiken der Pensionskasse zu senken, einig. Die Anlagekommission hat sich im September aber für einen etwas anderen Ansatz entschieden, der einen Mix verschiedener Massnahmen umfasst (vgl. www.pkzh.ch):

- Der in der umfassenden Nachhaltigkeitsstrategie der PKZH etablierte Unternehmensdialog (Engagement) wird gerade auch zum Thema Klimarisiko weitergeführt. Dies setzt voraus, dass die PKZH weiterhin einen Teil ihres Aktienvermögens auch in CO₂-sensitive Branchen investiert.
- Über das ganze Aktienvermögen hinweg werden Kohlefirmen ausgeschlossen.
- Ein Teil des Aktienvermögens wird über aktive Mandate investiert, deren CO₂-Fussabdruck markant geringer ist als jener des Aktienindexes.
- Einzelne Sektoren, die vom Dekarbonisierungsprozess stark betroffen sein dürften, werden als Ganzes untergewichtet (Erdöl und Erdgas, Versorger, Grundstoffe und Industrie).
- Schlussendlich werden viele Firmen leicht untergewichtet, die einen relativ hohen Treibhausgas-Ausstoss aufweisen.

Damit wird der CO₂-Fussabdruck des PKZH-Aktienvermögens bis 2024 gegenüber dem Stand des Weltaktienindexes von 2016 um 50 Prozent reduziert werden. Die PKZH ist überzeugt, mit diesem Mix von Massnahmen die sich aus dem Dekarbonisierungsprozess ergebenden Risiken für das Vermögen der Versicherten auf angemessene und nachvollziehbare Art und Weise zu adressieren und der damit verbundenen grossen Unsicherheit gebührend Rechnung zu tragen. Insbesondere wird weiterhin über den anerkannten Engagement-Prozess auf die Unternehmen eingewirkt und damit ein aktiver Beitrag dazu geleistet, dass die Welt rechtzeitig auf den 2°-Klimapfad einschwenkt. Dies ist für das Vermögen der Versicherten wie auch für diese selbst zentral. Die PKZH hat die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte auf Anfang 2019 zu einer Diskussion über dieses Thema eingeladen.

Postulat GR Nr.	2016/378
Überweisung	30. August 2017
Einreichende	Renate Fischer und Marcel Tobler (beide SP)
Titel	Einkäufe und Submissionen in den Dienstabteilungen, Unterstützung durch professionelle Einkäuferinnen und Einkäufer

Der Stadtrat wird beauftragt, wie professionelle Einkäuferinnen und Einkäufer der Stadtverwaltung die verschiedenen Dienstabteilungen bei Einkäufen, insbesondere bei Submissionen, unterstützen können.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat die Fachstelle für koordinierte Beschaffungen (FBZ) personell verstärkt und das städtische Beschaffungskernteam (BKT) neu strukturiert (neu ist jedes Departement im BKT vertreten). Die verschiedenen Beschaffungsstellen werden dadurch deutlich besser vernetzt. Als Koordinationsdrehscheibe fungiert die FBZ. Sie berät die Dienstabteilungen juristisch wie verfahrensmässig und begleitet verschiedene Ausschreibungen je nach Bedarf. Die Schulung für städtische Einkäuferinnen und Einkäufer erfolgt seit diesem Jahr direkt durch die FBZ und nicht mehr durch Dritte. Das Intranet wurde überarbeitet, inhaltlich ausgebaut und

stellt den Dienstabteilungen die wichtigsten Informationen zum städtischen Beschaffungswesen zur Verfügung. Ein übersichtlicher Beschaffungsleitfaden, einschliesslich wichtiger Prozesse und Dokumentengrundlagen, wurde bereitgestellt. Verschiedene standardisierte Dokumente wie beispielsweise die überarbeiteten AGB der Stadt hat der Stadtrat Ende Jahr verabschiedet.

Mit der gestärkten FBZ, dem städtischen Beschaffungsnetzwerk, der ausgebauten Schulung sowie den weiterentwickelten und neuen Instrumenten gibt es verschiedene Massnahmen, damit auch weniger erfahrene Stellen im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten bei Submissionen professionell unterstützt werden können. Diese Bestrebungen werden in Zukunft weiter verstärkt.

Postulat GR Nr.	2016/420
Überweisung	21. Dezember 2016
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Geplante Aktivitäten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen im Bereich Zwischennutzungen und Kauf, Prüfung der Zweckmässigkeit

Der Stadtrat wird gebeten, mit dem Stiftungsrat der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen zu prüfen, ob die geplanten Aktivitäten im Bereich Zwischennutzungen und Kauf zweckmässig sind.

Abschreibungsantrag

Am 3. März 2013 bewilligten die Stimmberechtigten der Stadt Zürich (GR Nr. 2011/16, Annahme Volksinitiative) ein Stiftungskapital von 80 Millionen Franken und legten somit den Grundstein für die Gründung der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (SEW).

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung bezweckt die Bereitstellung, Vermietung und Erhaltung von preisgünstigen und ökologisch vorbildlichen Wohnungen und Gewerberäumen, die über einen einfachen und nachhaltigen Standard verfügen. Sie achtet auf den haushälterischen Umgang mit dem Boden und die Schonung der übrigen natürlichen Ressourcen und orientiert sich an den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Die Wohnungen sind vorab für Personen mit kleinen und mittleren Einkommen bestimmt. Die Stiftung kann Liegenschaften selber erstellen oder erwerben.

Die SEW will diesen Zweck in erster Linie mit eigenen Bau- oder Umbauprojekten sowie mit Projekten auf städtischem Grund umsetzen. Ein Schwerpunkt lag bei der Entwicklung des Guggach-Areals. Aufgrund der schwierigen Situation auf dem städtischen Wohnungs- bzw. Liegenschaftsmarkt versucht die SEW aber auch, den Zweck mit anderen Projekten, wie z. B. dem Zwischennutzungsprojekt «Mobiles Wohnen am Vulkanplatz», umzusetzen. Bei sämtlichen Projekten werden die Zweckvorgaben vollumfänglich eingehalten.

Die SEW bemüht sich, den Stiftungszweck umzusetzen und das Stiftungskapital optimal einzusetzen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stiftung nicht über eine Kauforganisation verfügt. Der Stiftungsrat erledigt dies bislang im Milizsystem. Um rasch reagieren zu können, hat er aus seinen Mitgliedern spezielle Kommissionen gebildet. Die Kommissionsmitglieder sind Fachleute, die auf dem Liegenschaftsmarkt aktiv tätig und über Angebote informiert sind sowie über das notwendige Know-how verfügen. Über den Abschluss solcher Geschäfte entscheidet aber in jedem Fall der Stiftungsrat. Zu beachten sind bei allen Geschäften überdies die im Organisationsreglement festgelegten Ausstandsregeln.

Aufgrund der unter den gemeinnützigen Wohnbauträgern gepflegten offenen Kommunikation bei der Erarbeitung und Einreichung von Kaufofferten können konkurrierendes Verhalten sowie gegenseitige preissteigernde Angebote vermieden werden. Die abgeschlossenen Kaufgeschäfte erfolgten direkt, ohne Beteiligung weiterer gemeinnütziger Wohnbauträger. Der Stadt-

rat ist aufgrund der Vertretung durch den Vorsteher des Finanzdepartements (Stiftungsratspräsident) in engem Kontakt mit der Stiftung und ihren Geschäften. Es wird geprüft, mit der PWG und weiteren gemeinnützigen Bauträgerschaften eine entsprechende Absichtserklärung aufzusetzen. Aufgrund dieser Erkenntnisse und der Tatsache, dass die Stiftung verschiedene Projekte vorantreibt bzw. teilweise bereits umgesetzt hat, ist der Stadtrat der Meinung, dass aktuell kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

Postulat GR Nr.	2016/438
Überweisung	14. Dezember 2016
Einreichende	Michael Baumer und Raphaël Tschanz (beide FDP)
Titel	Vorlage eines Aufgaben- und Finanzplans (AFP), der für das erste Jahr der AFP-Periode ein positives Budget vorsieht

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er dem Gemeinderat künftig einen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) vorlegen kann, der mindestens für das erste Jahr der AFP-Periode ein positives Budget vorsieht. Wenn dazu Beschlüsse des Gemeinderats oder der Gemeinde nötig sind, sind diese zeitgleich dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Abschreibungsantrag

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP, Bezeichnung nach altem Gemeindegesetz) bzw. der Finanz- und Aufgabenplan (FAP, Bezeichnung nach dem ab 1. Januar geltenden Gemeindegesetz) dient dem Stadtrat als mittelfristiges Planungs- und Steuerungsinstrument. Der FAP wird zusammen mit dem Budget publiziert. Das im FAP abgebildete Budgetjahr (aktuell das Jahr 2019) entspricht dem Detailbudget. Im FAP werden drei weitere Planjahre abgebildet.

Das Postulat fordert den Stadtrat auf, einen FAP vorzulegen, der mindestens für das erste Jahr der FAP-Periode ein positives Ergebnis vorsieht. Zum Resultat des Budgetjahres und der Planjahre zwei und drei macht es keine Angaben:

Planjahr	Aktueller FAP	Ergebnis
1	Budget 2019	Positiv oder negativ
2	Planjahr 2020	Positiv
3	Planjahr 2021	Positiv oder negativ
4	Planjahr 2022	Positiv oder negativ

Die Ergebnisse des Budgets und der Planung sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig:

- wirtschaftliche Entwicklung
- Bevölkerungsentwicklung
- Änderung Gesetzgebung, z. B. Steuergesetzgebung
- Entwicklung Steuereinnahmen in Kombination mit Ressourcenabschöpfung, insbesondere Steuerarten mit grossen Schwankungen wie die Grundstückgewinnsteuern, Steuern juristische Personen
- Sondereffekte, z. B. Entwicklung Aktien Flughafen Zürich AG
- politische Entscheide, z. B. Einführung Tagesstrukturen
- grosse Investitionsprojekte mit Folgekosten usw.

Diese Entwicklungen verlaufen nicht linear und beeinflussen in Kombination die geplanten Ergebnisse stark. Insbesondere in einer wachsenden Stadt ist es deshalb nicht immer möglich, ein Budget oder einen FAP mit positiven Ergebnissen vorzulegen. Weiter gilt es zu beachten, dass die Plangenaugigkeit mit zunehmendem Planungshorizont abnimmt.

Wichtiger als eine kurzfristige Optimierung des Budgets oder des zweiten Planjahres ist eine an langfristige Zielsetzungen ausgerichtete Finanzpolitik, wie sie der Stadtrat praktiziert und im Rahmen des FAP jeweils deklariert. Der Stadtrat lässt sich bezüglich seiner Finanzpolitik von folgenden Zielsetzungen leiten:

- Die Finanzpolitik trägt zu attraktiven Rahmenbedingungen für Bevölkerung und Wirtschaft bei und hilft, die städtischen Dienstleistungen und Investitionen zu sichern.
- Das Rechnungsergebnis der Stadt Zürich ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.
- Die Stadt Zürich verfügt über ein angemessenes Eigenkapital, um politisch handlungsfähig zu sein. Ein Bilanzfehlbetrag ist zu vermeiden.
- Neue Investitionen werden zu einem hohen Teil aus eigenen Mitteln finanziert (geringe Neuverschuldung).
- Die Steuerpolitik der Stadt Zürich orientiert sich an Konstanz und Berechenbarkeit. Die Höhe des Steuerfusses orientiert sich an den Aufgaben, der Standortattraktivität und den genannten Zielsetzungen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Planung in den vergangenen Jahren. Aus der Darstellung ist die Wirkung der langfristig ausgerichteten Finanzpolitik des Stadtrats ersichtlich. Die Planung hat sich kontinuierlich verbessert und dem Gemeinderat konnte ein positives Budget 2019 und ein ausgeglichenes Planjahr 2020 vorgelegt werden. Das Anliegen der Postulanten konnte somit in der aktuellen Planperiode erfüllt werden.

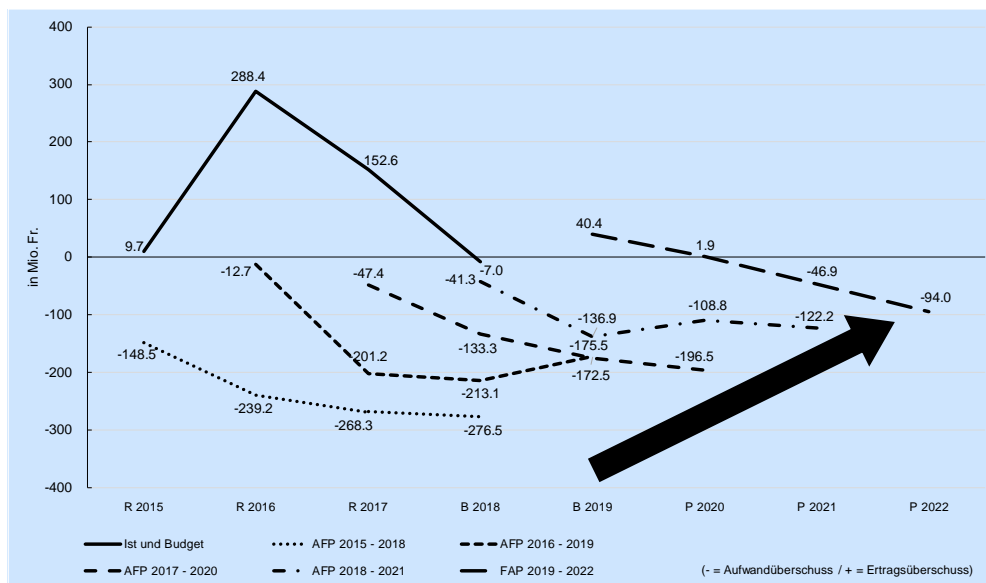


Abb.: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung der letzten fünf AFP bzw. FAP

Darüber hinaus sorgen verschiedene haushaltrechtliche Instrumente des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) für einen nachhaltig gesunden Finanzhaushalt. Der mittelfristige Ausgleich wurde durch den Gemeinderat im Rahmen der Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) präzisiert.

- § 92 Abs. 1 GG: Mittelfristiger Ausgleich, für die Stadt Zürich konkretisiert in Art. 5 FHVO
- § 92 Abs. 2 GG: Jährlich zulässiger Aufwandüberschuss
- § 93 GG: Bilanzfehlbetrag

Weiter liegt die Zuständigkeit zum Beschluss über den FAP gemäss § 96 Abs. 1 GG ausschliesslich beim Stadtrat (siehe auch Ablehnung Motion der SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktion betreffend Genehmigung des Aufgaben- und Finanzplans durch den Gemeinderat vom 13. Mai 2015, GR Nr. 2014/318). Der Gemeinderat hat im Rahmen seiner Budgetfestsetzungskompetenz die Möglichkeit, Schwerpunkte zu setzen und damit die zukünftige Entwicklung zu beeinflussen.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass mit seiner langfristig ausgerichteten Finanzpolitik und den Instrumenten des Gemeindegesetzes dem Anliegen der Postulanten genügend Rechnung getragen wurde. Zudem wurde das Postulat mit dem aktuellen FAP bereits erfüllt.

Postulat GR Nr. **2016/439**
 Überweisung 14. Dezember 2016
 Einreichende Walter Angst (AL)
 Titel Erneute Prüfung der Budgets- bzw. Rechnungs-Plafonds für die
 IT-Aufgaben

Der Stadtrat wird gebeten, die Festlegung von Budget- beziehungsweise Rechnungs-Plafonds für die IT-Ausgaben erneut zu prüfen. Der Budgetplafonds soll unter den Werten der Jahre 2016 und 2017 liegen, der Rechnungsplafonds den Abschluss des Jahres 2015 nicht wesentlich übersteigen.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat teilt die Auffassung, dass die städtischen IT-Ausgaben nicht unkontrolliert anwachsen sollen. Die aktualisierte Tabelle der Rechnungs- und Budgetwerte 2014–2019 zeigt auf, dass dieses Ziel erfolgreich erreicht wird.

IT-Ausgaben (Fr.)	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Rechnung	218 872 957	227 789 352	224 876 274	219 259 881	n.a.	n.a.
Budget	236 406 200	241 114 300	252 327 000	251 434 300	246 459 200	239 029 800

Die IT-Ausgaben der Stadt Zürich haben sich sowohl auf Budget- wie auch auf Rechnungsebene stabilisiert. Mehraufwände, z. B. für das stetig steigende Datenvolumen, den Ausbau des Sicherheitsdispositivs (Cyber Defense) und der Schulinformatik sowie für die diversen Digitalisierungsvorhaben werden durch die Optimierung von Prozessen und Betriebsmodellen, den Einsatz modernster Technologie oder den Abbau von dezentralen Telefonie-Infrastrukturen weitgehend kompensiert.

Um ein zeitliches Zusammenfallen von grösseren Infrastrukturmassnahmen (z. B. Ersatz von Speicher-, Server- und Betriebssysteme) und Projekten bewältigen zu können, müssen jährliche Schwankungen möglich sein. Ein fixer, jährlicher Plafond würde den Spielraum in solchen Fällen unnötig einengen. Der Stadtrat ist deshalb überzeugt, dass die bewährte Praxis, Kosten und Nutzen aller grösseren Vorhaben zum gegebenen Zeitpunkt durch die IT-Delegation und den Gesamtstadtrat kritisch zu hinterfragen und die Vorhaben einzeln freizugeben, das geeignetere Steuerungsinstrument darstellt.

Auch für die Umsetzung der geplanten Strategie Smart City Zürich ist ein fixer, jährlicher Plafond kein geeignetes Steuerungsinstrument. Die verbesserte Effizienz von Prozessen in den Departementen und Dienstabteilungen sowie die erhöhte Attraktivität digitaler Lösungen für Bevölkerung und Unternehmen dürfen nicht durch einen einseitig auf die IT-Ausgaben fokussierten Plafond verhindert werden. Vielmehr muss auch dort durch eine gezielte Gegenüberstellung von gesamtstädtischen Kosten und Nutzen entschieden werden können, ob ein Vorhaben umgesetzt wird oder nicht. Dadurch kann mittelfristig auch ein moderater Anstieg der IT-Kosten im Interesse der Stadt Zürich liegen.

Postulat GR Nr. **2016/441**
 Überweisung 14. Dezember 2016
 Einreichende GLP-Fraktion
 Titel Personalwerbung, Publikation der Stelleninserate über digitale
 Medien

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob die Personalwerbung für städtische Angestellte vorwiegend über digitale Medien ausser in begründeten Ausnahmen über Fachzeitschriften erfolgen kann.

Abschreibungsantrag

Alle Personalgewinnungsmassnahmen erfolgen dezentral und werden – einschliesslich Budgets – von den Dienstabteilungen verantwortet. Die Kosten für Printinserate sind im Zeitraum von 2014 bis 2017 um rund 88 Prozent gesunken (Quelle: Publicitas 2017). Publicitas, die

bisherige Vertragspartnerin für die Publikation von Stellenanzeigen, meldete im Mai Konkurs an. Seitdem verfügen die Dienstabteilungen der Stadt über keinen automatisierten Prozess mehr, um Printinserate zu publizieren. Es ist anzunehmen, dass sich die Anzahl publizierter Printinserate deshalb weiter reduziert hat.

Aktuelle Entwicklungen setzen beim Rekrutierungsprozess konsequent auf weitere Digitalisierung. Hinsichtlich neu zu verhandelnder Distributionskanäle für Stellenausschreibungen werden Online-Medien klar priorisiert.

Die HR-Delegation und die Konferenz der Kommunikationsleitenden haben mit dem neuen Arbeitgeberauftritt der Stadt Zürich verabschiedet, dass Printinserate nur dann geschaltet werden sollen, wenn die ausgeschriebene Position dies notwendig macht, z. B. bei Fachkräftemangel oder Kaderstellen. Ansonsten gilt der Grundsatz «digital first».

Postulat GR Nr.	2018/41
Überweisung	28. Februar 2018
Einreichende	Corina Gredig und Isabel Garcia (beide GLP)
Titel	Schaffung eines digitalen Portals für die behördlichen Dienstleistungen nach dem «One-Stop-Shop»-Prinzip

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die am meisten nachgefragten behördlichen Dienstleistungen auch digital nach dem «One-Stop-Shop»-Prinzip verfügbar gemacht werden können.

Abschreibungsantrag

Seit Ende 2017 betreibt die Stadt Zürich «Mein Konto», welches das Ziel des Postulats verfolgt, nämlich einen einfachen und unkomplizierten Zugang zu den Dienstleistungen der Stadt Zürich auch digital zu gewährleisten. «Mein Konto» ist der zentrale Zugang zu den Online-Dienstleistungen der Stadt Zürich für Privatpersonen und in Zukunft auch für die Geschäftskundschaft. Über «Mein Konto» können bereits heute diverse Dienstleistungen der Stadt Zürich zentral bezogen und damit Verwaltungsgeschäfte mit der Stadtverwaltung orts- und zeitunabhängig abgewickelt werden. Seit dem offiziellen Launch im März nutzen bereits über 23 000 Personen «Mein Konto» aktiv. Insbesondere im Schulbereich, bei welchem eine grosse Nachfrage der Eltern nach einer Online-Abwicklung besteht, sind bereits diverse digitale Dienstleistungen, wie z. B. die Betreuungsanmeldung, Kita-Subventionen oder Sport- und Freizeitkurse, realisiert.

Die Einfachheit der Bedienung sowie die Übersichtlichkeit des digitalen Angebots sind entscheidend: Entsprechend kann auf «Mein Konto» mit einem einzigen Login auf die verschiedensten Informationen und Online-Services der Stadt zugegriffen werden. Basisdaten wie Name, Adresse und Telefonnummer werden dabei in den verschiedenen Services übernommen, ohne dass sie immer wieder eingegeben werden müssen. «Mein Konto» bietet eine themenorientierte Übersicht zu Dienstleistungen, welche online abgewickelt werden können. In dieser themenorientierten Übersicht werden auch spezifische Lösungen wie z. B. die Apps der Stadt Zürich (Entsorgungskalender, Züri Wie Neu, ZüriZahlen usw.) angeboten. Ebenso bietet diese Übersicht einen Einstiegspunkt zu weiterführenden Informationen.

«Mein Konto» wird kontinuierlich in Zusammenarbeit mit den Dienstabteilungen mit neuen Angeboten erweitert. Dabei wird der Schwerpunkt zunächst auf Dienstleistungen gelegt, welche über eine hohe Nachfrage verfügen und wo die Online-Abwicklung für Kundschaft und Verwaltung eine Erleichterung bedeutet.

«Mein Konto» umfasst bereits heute den zentralen Zugang zu den Online-Dienstleistungen der Stadt Zürich, es besteht somit kein dringender Handlungsbedarf.



4. Sicherheitsdepartement

Postulat GR Nr.	1985/5
Überweisung	28. August 1986
Einreichende	Silvia Ramer (SP)
Titel	Zähringer- und Predigerplatz, Umwandlung in eine Fussgängerzone

Der Stadtrat wird eingeladen, alle Möglichkeiten, die zur Verminderung der heutigen Verkehrsgefährdung zu Fuss gehender Bewohner und Besucher der Altstadt beitragen und zudem ganz allgemein die Situation der Fussgänger in den betreffenden Altstadtbereichen verbessern, zu prüfen, insbesondere

- die Umwandlung des Zähringer- und Predigerplatzes in eine autofreie und fussgängerfreundliche Zone im Zusammenhang mit dem Neubau der Zentralbibliothek;
- die Schaffung einer den Seilergraben zwischen Predigerplatz und Hirschengraben überquerenden, gut gestalteten Fussgängerbrücke.

Abschreibungsantrag

Das im August 1986 überwiesene Postulat fordert neben einer allgemeinen Verbesserung der Situation für den Fussverkehr in der Altstadt insbesondere die Prüfung von Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fussgängerinnen und Fussgänger auf dem Zähringer-/Predigerplatz im Zusammenhang mit dem Neubau der Zentralbibliothek. Der Neubau wurde in den frühen 1990er-Jahren umgesetzt. Zusätzlich soll eine Fussgängerbrücke über den Seilergraben zwischen Predigerplatz und Hirschengraben geprüft werden.

Im Perimeter Zähringer-/Predigerplatz wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 (sechs Jahre) ein Verkehrsunfall mit Beteiligung eines Fussgängers registriert. Es handelt sich um einen Unfall mit einem Leichtverletzten. Daneben kam es auf dem Zähringerplatz zu zahlreichen Parkierungsunfällen mit Sachschaden. Ein Verkehrssicherheitsdefizit besteht objektiv betrachtet weder auf dem Gebiet Zähringer-/Predigerplatz noch allgemein in der Altstadt.

Wie in früheren Berichten zu diesem Postulat erwähnt, erfolgte im Zusammenhang mit dem Neubau der Zentralbibliothek die geforderte Prüfung. Da sich die Parkplätze im Gebiet des «Historischen Kompromisses» befinden, wäre eine Kompensation in einer Ersatzparkierungsanlage nötig gewesen. Eine solche wurde seither nicht geschaffen, es liegen auch keine konkreten Planungen dafür vor.

Am 1. September 2018 fand unter dem Patronat des Quartiervereins Zürich 1 rechts der Limmat eine Veranstaltung mit dem Titel «Zähringerplatz: wie weiter?» statt, bei dem auch Vertreterinnen des Sicherheitsdepartements anwesend waren. Die Stimmen aus dem Quartier waren bezüglich der vollständigen Aufhebung der Parkplätze eher kritisch; ein Teil der Parkplätze müsse erhalten bleiben.

Im Rahmen der Planungen für die bessere Erschliessung des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum für den Fussverkehr stehen zudem die direkten Wege von den beiden Bahnhöfen (Hauptbahnhof und Stadelhofen) im Vordergrund, auch dort kommt der Verbindung zur Zentralbibliothek nur eine untergeordnete Bedeutung zu.

Aktuell plant die Dienstabteilung Verkehr aus Verkehrssicherheitsgründen in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt den Bau einer Lichtsignalanlage bei der Fussgängerquerung über den Seilergraben auf Höhe Predigerplatz. Zudem ist eine bessere Veloführung entlang des Seilergrabens in Diskussion. Diese Projekte werden unabhängig vom vorliegenden Postulat weiterverfolgt.



Postulat GR Nr.	2003/99
Überweisung	9. März 2005
Einreichende	Bernhard im Oberdorf (SVP)
Titel	Strassenverkehr, Durchsetzung der Rechtsgleichheit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Strassenverkehr das Prinzip der Rechtsgleichheit durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei führt im Rahmen der Möglichkeiten jedes Jahr Aktionen gegen fehlbare Velofahrende durch.

Mit der im Frühling 2007 eingeführten Bike-Police kontrolliert sie stets auch den Fahrradverkehr. Die Stadtpolizei berücksichtigt alle Verkehrsteilnehmenden. Neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch Velofahrende kontrolliert und die Stadtpolizei hat in den letzten Jahren die Anzahl der Verkehrskontrollen für Velofahrende erhöht. Die absolute Anzahl an Ordnungsbussen, die an Velolenkende ausgestellt wurden, betrug 2018 8572 (2017 8745). Die Stadtpolizei Zürich nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich vornehmlich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den Gefährdungspotenzialen richten. Daraus resultieren Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Verkehrsregeln bezwecken und damit eine Verminderung der Unfallgefahren.

Um ein sicheres Nebeneinander im Verkehr zu gewährleisten, bedarf es auch einer guten Infrastruktur. Die Planung und Realisierung dieser Infrastrukturen müssen sorgfältig durchdacht sein und nehmen Zeit in Anspruch.

Bei der Gesamtplanung von repressiven und präventiven Massnahmen wird darauf geachtet, sowohl die Pflichten als auch die Rechte der Velofahrenden einzubeziehen. Auch Velofahrende erleben tagtäglich auf der Fahrbahn ähnliche Erlebnisse seitens Autofahrerinnen und Autofahrern, die ihre Sicherheit gefährden.

Unter den gegebenen Umständen ist also bei der Durchführung von Verkehrskontrollen durch die Stadtpolizei weder eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit noch des Willkürverbots ersichtlich.

Postulat GR Nr.	2006/415
Überweisung:	29. September 2010
Einreichende	Roger Bartholdi und Rolf Stucker (beide SVP)
Titel	Velofahrverbot, Durchsetzung in den Fussgängerzonen

Der Stadtrat wird aufgefordert, das Velofahrverbot in den Fussgängerzonen abseits der für den Veloverkehr geöffneten Abschnitte durchzusetzen ist.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch die Velofahrenden kontrolliert. Es werden regelmässig auch Kontrollen in den Fussgängerzonen durchgeführt, das Velofahrverbot wird bei Verstössen auch durchgesetzt.

Die Stadtpolizei hat in den letzten Jahren die Anzahl der Verkehrskontrollen für Velofahrende erhöht. Die absolute Anzahl an Ordnungsbussen, die an Velolenkende ausgestellt wurden, betrug 2018 8572 (2017 8745).

Die Stadtpolizei Zürich nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich vornehmlich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den Gefährdungspotenzialen richten. Daraus resultieren Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Verkehrsregeln bezwecken und damit eine Verminderung der Unfallgefahren.

Es können aber nicht sämtliche in der Stadt Zürich auftretenden Missachtungen der Verkehrsregeln systematisch geahndet werden.

Betreffend Verkehrssicherheit ist festzuhalten, dass pro Jahr nur zwei bis drei polizeilich gemeldete Konflikte zwischen Fuss- und Veloverkehr in den Fussgängerzonen zu verzeichnen sind.

Postulat GR Nr.	2007/106
Überweisung:	29. September 2010
Einreichende	Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP)
Titel	Veloverkehr, Durchsetzung des Verbots auf Trottoirs

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das Verbot des Velofahrens auf dem Trottoir wirksam durchgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Bei der Durchführung der Verkehrskontrollen berücksichtigt die Stadtpolizei alle Verkehrsteilnehmenden, d. h. neben den motorisierten Verkehrsteilnehmenden werden auch die Velofahrenden kontrolliert.

Die Stadtpolizei hat in den letzten Jahren die Anzahl der Verkehrskontrollen für Velofahrende erhöht. Die absolute Anzahl an Ordnungsbussen, die an Velolenkende ausgestellt wurden, betrug 2018 8572 (2017 8745). Davon wurden 2414 (2017 2195) Bussen wegen unerlaubtem Befahren des Trottoirs erteilt. Dieser Wert hat sich seit 2015 verdoppelt.

Die Stadtpolizei Zürich nimmt eine inhaltliche Gewichtung und eine örtliche Auswahl vor, die sich vornehmlich nach dem Ergebnis der Unfallauswertung sowie den Gefährdungspotenzialen richten. Daraus resultieren Verkehrskontrollen im ganzen Stadtgebiet, die das Einhalten der Verkehrsregeln bezwecken und insbesondere auch die Durchsetzung des Verbots des Velofahrens auf dem Trottoir.

Postulat GR Nr.	2008/157
Überweisung:	3. November 2010
Einreichende	Rudolf Kuhn (SP)
Titel	Rousseaustrasse, Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Lettenquartier (zwischen Rotbuch-, Kornhaus-, Wasserwerkstrasse und Bahnlinie Wipkingen-Hauptbahnhof) Höchstgeschwindigkeit so rasch wie möglich auf 30 km/h gesenkt werden kann. Begegnungszonen sind davon auszunehmen.

Abschreibungsantrag

Das Rechtsmittelverfahren gegen die im August 2013 ausgeschriebenen Tempo-30-Strecken ist abgeschlossen. Tempo 30 ist rechtskräftig. Die Rousseaustrasse ist eine derjenigen Strassen, bei denen es aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Verkehrsteilnehmenden sinnvoll ist, die ausgeschriebene Tempo-30-Strecke in eine Tempo-30-Zonen-signalisation umzuwandeln. Die dafür notwendigen Verkehrsvorschriften wurden am 10. Oktober 2018 publiziert. Es darf davon ausgegangen werden, dass die Umsignalisation im Frühling oder Sommer 2019 erfolgen kann.



Postulat GR Nr.	2009/330
Überweisung:	22. Juni 2011
Einreichende	Roger Bartholdi und Roger Liebi (beide SVP)
Titel	Überwälzung von Kosten für Polizeieinsätze nach Verursacherprinzip

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für die Täter im unfriedlichen Ordnungsdienst – im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten - die durch die Polizei und Feuerwehr entstehenden Kosten, die ihnen individuell zugerechnet werden können bzw. für die sie selbst verantwortlich sind, abgewälzt werden können.

Abschreibungsantrag

Bei der angesprochenen Ausnahmebestimmung von § 58 Abs. 1 lit. b des Polizeigesetzes handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Dies bedeutet, dass von vornherein keine Verpflichtung zur Verrechnung eines solchen Polizeieinsatzes besteht. Als besondere Beispiele für eine Verrechnung der Polizeikosten sind im Antrag zum Erlass des kantonalen Polizeigesetzes unter diesem Ausnahmetatbestand lediglich Einsätze für die Suche nach Personen oder Tieren erwähnt. Diese Einsätze gehören nicht zur polizeilichen Grundversorgung, die der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dient, um den geltenden Vorschriften mit der dafür nötigen Interventionsmöglichkeit Nachachtung zu verschaffen, sondern liegen in erster Linie im besonderen Interesse der betroffenen Person. Im Gegensatz zur Verrechnung von Polizeikosten gegenüber Fussball-Clubs, bei Ausnüchterungen in der Zentralen Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) oder bei Fehlalarmen finden sich im angesprochenen Fall der Täter im unfriedlichen Ordnungsdienst keine weiterführenden konkretisierenden Bestimmungen, die eine Verrechnung verpflichtend vorsehen.

Die angesprochenen Täter im unfriedlichen Ordnungsdienst haben sich wie andere Täterinnen und Täter grundsätzlich strafrechtlich verhalten. Auch wenn durch Straftaten ausgelöste Polizeieinsätze in vielen Fällen schuldhaft verursacht sein dürften, ist der im Polizeigesetz vorgesehene, völlig allgemein gehaltene Ausnahmetatbestand gemäss § 58 Abs. 1 lit. b des Polizeigesetzes, wonach die Polizei von der Verursacherin oder dem Verursacher eines vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Polizeieinsatzes Kostenersatz verlangen kann, nun aber nicht dafür vorgesehen, Einbrechern, Räufern, Verkehrssündern und allen anderen Delinquenten wie den erwähnten Tätern im unfriedlichen Ordnungsdienst die Kosten des entsprechenden Polizeieinsatzes aufzuerlegen. Vielmehr sind die der Polizei in diesem Zusammenhang erwachsenen Kosten grundsätzlich nicht verrechenbar. Im Strafverfahren haben dann alle Straftäterinnen und Straftäter neben der Strafe jeweils auch die damit zusammenhängenden Untersuchungs- und Verfahrenskosten zu tragen. Zudem kann im Strafverfahren eine geschädigte Person allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus der Straftat gegenüber der Straftäterin oder dem Straftäter geltend machen.

Schliesslich ist noch auf die in der Praxis bestehenden weiteren Probleme einer Verrechnung eines solchen polizeilichen Ordnungsdiensteinsatzes an die Verursacherinnen und Verursacher hinzuweisen, wonach die polizeilichen Einsatzkosten bei unfriedlichen Demonstrationen mit einer grösseren Ansammlung von Personen auf engem Raum wohl kaum präzis einzelnen Personen zugeordnet und auf diese überwälzt werden können. Unklar bleibt auch, welcher Teil der gesamten Einsatzkosten dann einer einzelnen Person ganz konkret und individuell zugeordnet werden könnte. Der vorliegende Fall von Tätern im unfriedlichen Ordnungsdienst ist daher auch nicht mit einer mutwillig erfolgten Bombendrohung bzw. Fehlalarm zu vergleichen, wo eine einzelne Person allein absichtlich einen grösseren unnötigen Polizeieinsatz ausgelöst hat.

Die Stadtpolizei verlangt aus den oben erwähnten Gründen keinen Kostenersatz für die «Täter im unfriedlichen Ordnungsdienst».



Postulat GR Nr.	2010/266
Überweisung:	12. Januar 2011
Einreichende	Florian Utz (SP) und Guido Trevisan (GLP)
Titel	Einführung von Tempo 30 auf der Strasse Am Wasser/Breitensteinstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf der gesamten Länge der Breitensteinstrasse sowie der Strasse Am Wasser Tempo 30 eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Wie im Postulat angeregt, hat der vormalige Sicherheitsvorsteher für Am Wasser und Breitensteinstrasse Tempo 30 angeordnet; die Verfügung wurde am 18. Januar 2017 publiziert. Nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens konnte Tempo 30 am 8. Oktober 2018 umgesetzt werden.

Postulat GR Nr.	2010/426
Überweisung:	31. August 2011
Einreichende	Simon Kälin-Werth (Grüne)
Titel	Überbauung Stadtraum HB, Benennung eines Maurice-Bavaud-Platzes anstelle des geplanten Le-Corbusier-Platzes

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie eine Strasse oder ein Platz in Zürich nach Maurice Bavaud benannt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Strassenbenennungskommission hat sich aufgrund des Präsidiumswechsels nochmals eingehend mit dem Antrag befasst. Dies auch unter Beizug der Empfehlung «Gebäude-adressierung und Schreibweise von Strassennamen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Neuchâtel 2018». In Ziffer 3.1.6 wird ausgeführt, dass die Person, nach der eine Strasse oder ein Platz benannt wird, zu diesem Ort Bezug oder (auch) für ihn Bedeutung gehabt haben soll (z. B. Geburtsort, Wirkungsstätte). Nach diesem Grundsatz verfährt auch die Strassenbenennungskommission. Maurice Bavaud, der aus Neuchâtel stammte, hat sich nie in Zürich aufgehalten.

Das Postulat wurde 2010 eingereicht. Inzwischen wurde im Jahr 2011 für Maurice Bavaud in Hauterive/NE eine Gedenkstele neben dem Laténium errichtet. Die 5 m hohe, spindelförmige Stele ist ein Werk von Charlotte Lauer. Auf der Spitze der Spindel aus Jurakalkstein steht ein Bergkristall. Mit der Stele wurde Maurice Bavaud in seinem Heimatkanton die Ehre erwiesen. Überdies gibt es in der Rue du Trésor 5 in Neuchâtel eine Gedenktafel mit dem Text: «Poussé par son idéal du bien, Maurice Bavaud a tenté à tuer Hitler en automne 1938, décapité à Berlin le 14 mai 1941».

Die Strassenbenennungskommission sieht aus den genannten Gründen von der Benennung einer Strasse oder eines Platzes in Zürich ab und wird Maurice Bavaud von der Pendenzenliste nehmen.



Postulat GR Nr.	2011/98
Überweisung:	24. Oktober 2012
Einreichende	Marc Bourgeois (FDP) Guido Trevisan (GLP)
Titel	Ausschluss der Teilnahme von uniformierten Angehörigen der Stadtpolizei Zürich an politischen Versammlungen, Kundgebungen oder Propaganda

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für Angehörige der Stadtpolizei Zürich die Teilnahme an politischen Versammlungen, Kundgebungen oder Propaganda irgendwelcher Art sowie das Sammeln von Unterschriften für Wahlvorschläge, Volksinitiativen, Referenden und Petitionen in Uniform unter sagt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die in der Bundesverfassung garantierten Rechte auf Versammlungs-, Meinungs- und Koalitionsfreiheit sowie das Petitionsrecht und die politischen Rechte stehen grundsätzlich auch städtischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wie Polizeiangehörigen zu. Diese dürfen wie alle übrigen Bürgerinnen und Bürger in ihrer Freizeit an bewilligten Demonstrationen teilnehmen oder auf andere Weise im rechtlich zulässigen Rahmen Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen. Zwar ergeben sich gewisse Einschränkungen dieses Rechts aus der Treuepflicht gemäss städtischem Personalrecht. Aus der Treuepflicht ergibt sich u. a. die Pflicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei ihrer Kritik an der Tätigkeit von Regierung und Parlament auch ausserdienstlich eine gewisse Zurückhaltung zu üben, wobei diese Zurückhaltung je nach Funktion, Stellung und Verantwortung der jeweiligen Arbeitnehmerin bzw. des jeweiligen Arbeitnehmers in unterschiedlichem Ausmass geboten ist. Die Verankerung eines allgemeinen gesetzlichen Verbots im städtischen Personalrecht, bei Demonstrationen usw. keine Polizeiuniform (Berufskleidung) zu tragen – das zudem in der Kompetenz des Gemeinderats läge –, wäre aber schon deshalb unverhältnismässig, weil es im Einzelfall ausnahmsweise gerade wesentlich sein kann, sich unter erkennbarer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe sich in seiner Berufskleidung zu einem Thema äussern zu können, sofern diese Berufsgruppe ganz spezifisch betroffen ist. Eine allgemeine Betroffenheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern genügt dabei jedoch nicht.

Daher ist stets mittels Interessenabwägung im Einzelfall zu entscheiden, wann das Tragen der Polizeiuniform im Rahmen der Grundrechtsausübung mit der personalrechtlichen Treuepflicht vereinbar ist. Nicht zulässig ist die Zweckentfremdung von Dienstmaterial.

Im Übrigen lässt sich das städtische Personalrecht auch nicht mit dem Dienstreglement der Schweizer Armee vergleichen, da Milizangehörige in der Armee eine Bürgerpflicht erfüllen und als Armeeangehörige daher von vornherein nicht in ihren Arbeitsbedingungen und damit in ihrer Koalitionsfreiheit betroffen sind.

Postulat GR Nr.	2012/166
Überweisung:	30. Januar 2013
Einreichende	Ursula Uttinger (FDP) Guido Trevisan (GLP)
Titel	Beschränkung der Parkzeit für Velos im Gebiet der Grossbahnhöfe in der Stadt Zürich

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen wie unmittelbar rund um Zürcher Grossbahnhöfe von Montag bis Freitag eine beschränkte Parkzeit für Velos eingeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Bewirtschaftung von Veloabstellplätzen ist erfolversprechend und wird in anderen Städten (z. B. Winterthur, Luzern) bereits angewendet.

Veloabstellplätze stellen ein besonders wichtiges Infrastrukturelement zur Förderung des Veloverkehrs dar. Vor allem an den städtischen Bahnhöfen übersteigt vielerorts die Nachfrage

regelmässig das Angebot. Die Folgen sind ein hoher Parkierungsdruck, übervolle Abstellanlagen sowie durch falschparkierte Velos sicherheitsrelevante Defizite für andere Verkehrsteilnehmende (insbesondere für den Velo- und Fussverkehr).

Eine vergleichsweise kurzfristig umsetzbare Massnahme zur Verbesserung der Situation liegt in der zeitlichen Bewirtschaftung von Veloabstellplätzen. Durch eine maximale Parkdauer von 48 Stunden wird die Fluktuationsrate der abgestellten Velos erhöht. Damit gehen eine Erhöhung der Parkplatzverfügbarkeit und eine Effizienzsteigerung der Veloabstellanlagen einher. Dies steigert die Velofreundlichkeit für regelmässige Velonutzerinnen und -nutzer, und die Vollwertigkeit des Velos als städtisches Verkehrsmittel wird unterstrichen. Die besten Abstellplätze sollen denjenigen Personen vorbehalten sein, die das Velo auch am meisten nutzen. Langzeitparkierende sollen dazu bewegt werden, weiter entfernte Parkmöglichkeiten zu nutzen.

Die Prüfung erfolgte im Rahmen eines Pilotversuchs mit Dauer von Januar bis Dezember 2018. Beim Bahnhof Hardbrücke ergab sich aufgrund des Umbaus und der Neugestaltung der Tramhaltestelle auf der Hardbrücke eine gute Gelegenheit für ein Pilotprojekt: Die Platzverhältnisse für die verschiedenen Verkehrsteilnehmenden (Velofahrende, Zufussgehende, öV-Passagiere) sind sehr beschränkt, und das Konfliktpotenzial ist sehr gross. Dieses wird durch die Veloparkierung auf der Brücke verschärft. Die bestehenden Abstellanlagen waren bereits vor Abschluss der Bauarbeiten für die Tramverbindung Hardbrücke voll ausgelastet, eine Wildparkierung fand entlang der Brücke am Geländer wie auch an den Pfeilern des Haltestellendachs statt. Dies führte zu gefährlichen Engstellen und Behinderungen. Es musste zudem angenommen werden, dass sich dieser Zustand mit der Eröffnung der Tramhaltestelle im Dezember 2017 auf beiden Seiten der Brücke noch verschärfen würde.

Der Versuch beinhaltete im Wesentlichen folgende Elemente:

- Markierung und Signalisation der vorhandenen Veloabstellanlagen auf der Brücke mit einer Parkdauerbeschränkung von 48 Stunden
- Parkverbot auf dem gesamten Fussweg und Haltestellenbereich ausserhalb der Veloabstellanlagen
- Ausbau Angebot unter der Brücke ohne zeitliche Beschränkung
- Durchsetzung der Vorschriften nach vorgängig definiertem Konzept
- Monitoring Zustand vor und nach der Umsetzung der Massnahmen

Die neuen Verkehrsanordnungen (Parkdauerbeschränkung und Parkverbot) wurden am 1. Dezember 2017 rechtskräftig und entsprechend vor Ort signalisiert und markiert. Die Durchsetzung der Vorschriften durch die Stadtpolizei und ERZ startete Anfang 2018. Der Versuch wurde durch ein Monitoring begleitet, eine Auswertung wurde im Herbst 2018 zum Ende der Velosaison hin vorgenommen.

Die beteiligten Dienstabteilungen (DAV, STP, ERZ) ziehen ein positives Fazit aus dem Versuch. Dieser Versuch bzw. die Massnahme erfüllt die Erwartungen an das Parkverbot und den 48-Stunden-Parkplatz. Das Regime funktioniert bei aktiver Durchsetzung sehr gut und sowohl die Verkehrssicherheit als auch die Ordnung im Bereich der Haltestelle konnten erheblich verbessert werden. Das Regime (Parkdauerbeschränkung und Parkverbot) wird daher auf der Hardbrücke auch nach Abschluss des Pilotversuchs beibehalten und bewirtschaftet.

Die Parkdauerbeschränkung erfüllt ihren Zweck, ist jedoch auch ressourcenintensiv, da sie ohne Durchsetzung nicht zufriedenstellend funktioniert. Ein Potenzial für die Ausweitung auf weitere Standorte ist vorhanden, die Übertragbarkeit des Regimes muss jedoch bei Bedarf sorgfältig geprüft werden.



Postulat GR Nr.	2013/39
Überweisung:	27. März 2013
Einreichende	Alan David Sangines (SP) und Mario Mariani (CVP)
Titel	Fahrverbot auf dem Trottoir bei der Bushaltestelle des Bahnhofs Altstetten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie unverzüglich ein Fahrverbot auf dem Trottoir hinter der Bushaltestelle stadteinwärts beim Bahnhof Altstetten angeordnet werden kann; allenfalls ist zu Gunsten einer nachhaltigen Verkehrssicherheit, die Aufhebung der Parkplätze zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Mit dem Bau der Limmattalbahn wird die Hohlstrasse im Bereich des Bahnhofs Altstetten umgestaltet. Die geforderte Aufhebung der Parkplätze erfolgt im Rahmen der Bauarbeiten voraussichtlich Mitte 2019. Das Befahren des Trottoirs hinter der Bushaltestelle des Bahnhofs Altstetten stadteinwärts wird verboten.

Postulat GR Nr.	2014/164
Überweisung:	11. Juni 2014
Einreichende	Christina Schiller und Niklaus Scherr (beide AL)
Titel	Liberaler Handhabung der Bewilligungspflicht für Einzelsalons sowie Aufhebung des Grundsatzverbots für sexgewerbliche Nutzungen in Zonen mit mindestens 50 % Wohnanteil

Der Stadtrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu prüfen:

- Liberaler Handhabung der polizeilichen Bewilligungspflicht für Einzelsalons resp. entsprechende Anpassung der stadträtlichen Ausführungsbestimmungen (AS 551.141);
- Aufhebung des Grundsatzverbots für sexgewerbliche Nutzungen in Zonen mit mindestens 50 % Wohnanteil (Art. 16 Abs. 3, 18a Abs. 2, 24c Abs. 3 und 41 Abs. 3 BZO) generell resp. nur in der Quartiererhaltungszone und der Kernzone Altstadt resp. in speziell bezeichneten Gebieten.

Abschreibungsantrag

Zum ersten Postulatsauftrag (liberaler Handhabung polizeiliche Salon-Bewilligungspflicht, Änderung der Bestimmungen betreffend Kleinstsalons) kann auf die per 1. Juli 2017 in Kraft getretene Revision von Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO; AS 551.140) verwiesen werden.

In Bezug auf den zweiten Postulatsauftrag (Anpassung BZO) hat der Stadtrat dem Gemeinderat zwischenzeitlich mit Weisung vom 14. November 2018 (GR Nr. 2018/437) beantragt, die Bestimmungen der BZO betreffend Nutzweise der Wohnzonen, Zentrumszonen, Quartiererhaltungszonen und Kernzonen (Art. 16 Abs. 3, Art. 18a Abs. 3, Art. 24c Abs. 3 und Art. 41 Abs. 3 BZO) durch folgende Ausnahme zu ändern (*Änderung kursiv*):

«Ist ein Wohnanteil von mindestens 50% vorgeschrieben, sind sexgewerbliche Salons oder vergleichbare Einrichtungen nicht zulässig. *Davon ausgenommen sind nicht bewilligungspflichtige Salons gemäss Art. 11 Abs. 2 Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO).*»

Mit der beantragten Teilrevision hängt die Zulässigkeit von Kleinstsalons nun nicht mehr davon ab, ob die Wohnanteilspflicht unter 50 Prozent liegt. Solange der Gewerbeanteil auf einem Grundstück nicht überschritten und somit die jeweilige Wohnanteilspflicht eingehalten wird, sind Kleinstsalons i. S. v. Art. 11 Abs. 2 PGVO in Zukunft auch auf Grundstücken zulässig, auf denen die Wohnnutzung überwiegt. Damit wird somit neben der bereits eingeführten Befreiung von der polizeilichen Bewilligungspflicht (Art. 11 Abs. 2 PGVO) zusätzlich auch in raumplanerischer Hinsicht eine Liberalisierung zugunsten von Kleinstsalons erzielt. Das Postulat wird mit der beantragten Anpassung der BZO erfüllt.

Postulat GR Nr.	2015/216
Überweisung:	19. August 2015
Einreichende	Ezgi Akyol und Christina Schiller (beide AL)
Titel	Durchführung eines Pilotprojekts gegen Racial Profiling durch Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit folgendem Pilotprojekt gegen Racial Profiling vorgegangen werden kann. Während der Dauer des Pilotprojektes sollen bei sämtlichen Personenkontrollen in der Stadt Zürich den Betroffenen Quittungen abgegeben werden. Die Quittungen sollen namentlich folgende Kategorien enthalten:

- Angaben zur kontrollierten Person
- Angaben zu den kontrollierenden PolizeibeamtInnen (Dienststelle, Dienstnummer)
- allgemeine Angaben zur Kontrolle (Datum, Zeit, Ort, Leibesvisitation: Ja/Nein)
- Anlass der Kontrolle (allgemeine Kontrolle, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Eigentumsdelikt, Gewaltdelikt, Verletzung örtlicher Anordnung, Prostitution, Gesuchtenfahndung, Verkehrswidrigkeiten, Drogendelikt, Verstoss gegen das Ausländergesetz ...)
- Kontrollergebnis (Bestätigung des Anfangsverdachts: Ja/ Nein)

Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht über den Verlauf des Projektes (Wirksamkeit, Beurteilung des administrativen Aufwands usw.)

Abschreibungsantrag

Neben vorliegendem Postulat wurde der Stadtrat im ebenfalls überwiesenen und inzwischen abgeschriebenen Postulat, GR Nr. 2015/107, aufgefordert, die Verhinderung von auf «Racial Profiling» basierten Kontrollen durch die Stadtpolizei zu prüfen.

Im Rahmen des Projekts «Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern» (PiuS) hat das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) die Praxis der Personenkontrollen der Stadtpolizei Zürich analysiert und ein Projektteam hat die vorgeschlagenen Massnahmen geprüft. Am 20. November 2017 haben Stadtrat Richard Wolff und der Kommandant der Stadtpolizei, Daniel Blumer, die von ihnen verabschiedeten Massnahmen der Öffentlichkeit vorgestellt.

Um die hohe Qualität der Polizeiarbeit zu stützen und allfälliges Fehlverhalten zu minimieren, wurden einheitliche Standards definiert und klare Kriterien für Personenkontrollen festgeschrieben. Die Gründe für eine Personenkontrolle müssen den Kontrollierten angegeben werden. Das Bauchgefühl (die Erfahrung) der Polizistinnen und Polizisten allein ist kein ausreichendes Kriterium. In der neu formulierten Dienstanweisung für Personenkontrollen wurden die Kontrollgründe klar umschrieben.

Ausserdem wird das Thema der Personenkontrolle in der Ausbildung ausgebaut und es werden verbindliche Schulungsdokumente erarbeitet. Schon heute werden in der Ausbildung Ethik und Menschenrechte gelehrt. Das Wissen über sogenanntes Racial Profiling soll damit vertieft werden. In der Öffentlichkeit wird das Thema der Personenkontrolle aktiver thematisiert: Künftig wird die Stadtpolizei an den Zürcher Schulen über Personenkontrollen und richtiges Verhalten beider Seiten informieren. Seit 2010 gibt es den regelmässig durchgeführten «Runden Tisch Rassismus», an dem sich die Stadtpolizei mit der Ombudsfrau und Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen trifft, die sich gegen Diskriminierung und Rassismus engagieren. Ziel ist der Aufbau von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen.

Das Sicherheitsdepartement und die Stadtpolizei haben sich vorerst gegen die Abgabe von Quittungen bei Personenkontrollen entschieden. Zu wenig klar ist, ob ein allfälliger Nutzen den administrativen Mehraufwand rechtfertigt. Ausserdem würden mit dem Ausstellen von Quittungen neu auch die Daten jener Personen erfasst, bei denen die Personenkontrolle keine Verzeigung oder Verhaftung zur Folge hat. Solchen Einträgen in der polizeilichen Datenbank stehen die Sicherheitsvorsteherin und der Polizeikommandant kritisch gegenüber.

Bei Personenkontrollen kommt hingegen neu eine Web-Applikation zum Einsatz: Erfasst werden damit Ort, Zeit und Grund einer Kontrolle, und ob die Kontrolle zu einer Verzeigung oder Verhaftung führte. Dies wird mit der Zeit – schweizweit erstmals – eine statistische Übersicht über diesen wichtigen Teil der Polizeiarbeit ermöglichen und dient als Führungsinstrument in der Polizeiarbeit. In der Schweiz gibt es derzeit keine Statistiken über Personenkontrollen.

Ergänzend kann erwähnt werden, dass sich die darin beschriebene und seit Februar 2018 verwendete Web-Applikation zur statistischen Erfassung von Personenkontrollen bestens bewährt hat. Sie liefert erstmals Angaben zu Mengengerüst, räumlicher Verteilung und Qualität durchgeführter Personenkontrollen. Von externen Polizeikörpern sind dazu mit dem Bestreben, eine solche Applikation ebenfalls zu nutzen, bereits mehrfach Anfragen zu den durch die Stadtpolizei Zürich gemachten Erfahrungen eingegangen. (Siehe dazu die Zahlen im Textteil Geschäftsbericht.)

Postulat GR Nr.	2015/232
Überweisung:	19. August 2015
Einreichende	Probst Matthias (Grüne)
Titel	Verstärkte Verfolgung von Velodiebstählen durch eine Verlagerung von Stellen aus der Drogenfahndung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie dem Velodiebstahl in der Stadt Zürich Einhalt geboten werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Postulat 2015/232 ist an der Ratsverhandlung vom 19. August 2015 insofern abgeändert worden, als dass die Verbindung zwischen Velodiebstählen und Drogenfahndung aufgehoben worden ist. Der Text wurde abgeändert auf eine alleinige Prüfung von Massnahmen zur Eindämmung von Velodiebstählen.

In dieser abgeänderten Form ist das Postulat identisch mit dem Postulat 2011/429 (Massnahmen zur Verhinderung von Velodiebstählen), welches mit Beschluss vom 21. September 2016 abgeschrieben worden ist.

Mit Verweis auf die damalige Begründung wird auch das vorliegende Postulat 2015/232 zur Abschreibung empfohlen. Die jährlich angezeigten Veloentwendungen sind seit 2009 konstant und liegen bei rund 3000 Fahrzeugen jährlich. (Die detaillierten Zahlen sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik.) Damit sind die Zahlen um 50 bis 60 Prozent tiefer als noch in den 1990er-Jahren. Das Tiefbauamt hat mit geeigneten Abschliessvorrichtungen an Velostandplätzen die Infrastruktur für nicht bewachte Velostandplätze angepasst. Auch die Präventionsstelle der Stadtpolizei thematisiert den Velodiebstahl und was dagegen zu tun ist an diversen Veranstaltungen, bei Medienauftritten und beim Velocheck. Zusätzlich wurde darauf hingewiesen, dass Fahrräder durch ihre Eigentümer mit GPS-Trackern ausgestattet werden können, welche es erlauben, deren Standorte jederzeit feststellen zu können.

Die Stadtpolizei führt keine speziellen Patrouillen mit Blick auf die Problematik der Velodiebstähle durch, natürlich werden aber im Rahmen der täglichen Patrouillentätigkeit auch die Veloabstellplätze berücksichtigt.

Die Aufklärungsquote bei Fahrraddiebstählen ist aus verschiedenen Gründen sehr tief:

- In der Regel bestehen lange Tatzeiträume
- Diebstahl wird selten beobachtet bzw. gemeldet / Diebstahlsicherung oft ungenügend (es ist einfach, ein schwaches Schloss «unbemerkt» zu knacken)
- Keine (oder kaum) Spurensicherung möglich
- In der Regel keine Beziehung von Opfer und Täter
- Wenn bei einer Kontrolle ein ausgeschriebenes Velo entdeckt wird (in der Regel aufgrund der erfassten Rahmennummer), lässt sich die aktuelle Besitzerin oder der aktuelle Besitzer kaum als Dieb überführen (Velo gefunden, gekauft, erhalten, ausgeliehen usw.)



Postulat GR Nr.

Überweisung:

Einreichende

Titel

2016/171

24. August 2016

Markus Knauss (Grüne) und Christian Traber (CVP)

Durchsetzung des Nachtfahrverbots in stark belasteten Wohnquartieren, Ausarbeitung eines neuen Konzepts unter Einbezug der betroffenen Bevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein neues, differenziertes Konzept (betrieblich, zeitlich, örtlich) zur Durchsetzung des Nachtfahrverbotes in stark belasteten Wohnquartieren in den Kreisen 1, 4 und 5 ausgearbeitet werden kann. Neben nicht bedienten Sperrvorrichtungen sind auch Poller mit Zugangsberechtigungen und an besonders belasteten Einfahrten auch der Einsatz der herkömmlichen, bedienten Barrieren zu prüfen. Die betroffene Bevölkerung ist in die Erarbeitung eines solchen Konzeptes einzubeziehen.

Abschreibungsantrag

Der Barrierenbetrieb wurde 2015 in der ganzen Stadt eingestellt. Die von der Stadtpolizei durchgeführten zusätzlichen Kontrollen erwiesen sich als personalintensiv und längerfristig nicht realisierbar. Aufgrund dieser Tatsache und Forderungen aus den Quartieren suchten die Stadtpolizei und die Dienstabteilung Verkehr nach einer alternativen Lösung. Es wurde ein Konzept mit einer automatischen Zufahrtskontrolle entwickelt. Die Machbarkeit und Wirksamkeit des Systems wurde in einem Versuch in der zweiten Jahreshälfte 2017 im Nachtfahrverbotsgebiet westlich der Langstrasse erfolgreich geprüft. Ein Gerät erfasst automatisch die Nummernschilder der Fahrzeuge und führt einen Abgleich mit der Datenbank der Zufahrtsbewilligungen durch. Unberechtigt zufahrende Fahrzeuge werden vom System erkannt und deren Halter durch die Stadtpolizei gebüsst. Dieser Versuch zeigte auf, dass das Gerät einwandfrei funktioniert und bei den kontrollierten Stellen ein markanter Rückgang an unerlaubten Zufahrten zu verzeichnen war.

Inzwischen wurden drei weitere Geräte angeschafft. Es fand ein weiterer Test der Geräte im Nachtfahrverbotsgebiet Zähringer-/Häringstrasse statt. Dort sowie in weiteren potenziellen Gebieten gelten allerdings teilweise andere Verkehrsregimes (z. B. nicht auf Anhieb klar identifizierbare Berechtigte wie Hotellogiergäste). Darum wurde ein webbasiertes Tool entwickelt und erfolgreich getestet. Mit diesem Tool können Hoteliers ihren Gästen die Zufahrt zum Gepäcktransport bewilligen. Diese Applikation funktionierte ebenfalls einwandfrei.

Somit ist eine Umsetzung der automatischen Zufahrtskontrolle ab Februar 2019 auch in den Gebieten Langstrasse Ost sowie in der Altstadt rechts der Limmat möglich.

Postulat GR Nr.

Überweisung:

Einreichende

Titel

2016/226

1. März 2017

Dr. Daniel Regli und Stephan Iten (beide SVP)

Ordnungsbussenverfahren der Stadtpolizei, Einführung eines Mahnverfahrens für das Bezahlen der Bussen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie beim Ordnungsbussenverfahren der Stadtpolizei ein Mahnverfahren eingeführt werden kann. Damit sollen Gebüsste eine gesicherte Möglichkeit erhalten, ihre Ordnungsbusse bezahlen zu können, bevor das ordentliche Verfahren beim Stadtrichteramt eingeleitet wird.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei hat beschlossen, zur Harmonisierung ihres Vorgehens mit übrigen Polizeien ab der zweiten Jahreshälfte 2019 ein Mahnverfahren für nicht bezahlte Ordnungsbussen einzuführen. Es wird erwartet, dass durch diese Massnahme mehr Ordnungsbussenfälle als bisher abschliessend bei der Stadtpolizei erledigt werden können.



Postulat GR Nr.

2016/262

Überweisung:

1. März 2017

Einreichende

Andreas Egli (FDP) und Markus Hungerbühler (CVP)

Titel

Illegale Besetzungen von Liegenschaften, Erfassung der Personalien der Besetzenden auf Antrag des Grund- oder Miteigentümers

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei illegalen Besetzungen von Liegenschaften/Häusern/Arealen auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers oder Miteigentümers die Personalien von Besetzenden aufgenommen bzw. deren Identität erfasst und allfällige Geschädigten zur Verfolgung von Straf- und/oder Schadenersatzansprüchen zur Verfügung gestellt werden können.

Abschreibungsantrag

In der Stadt Zürich ist die Praxis im Umgang mit Besetzungen erprobt und hat sich bewährt.

Liegt bei besetzten Liegenschaften ein Strafantrag vor und bestehen Hinweise auf strafbare Handlungen, führt die Polizei schon heute Personenkontrollen durch und nimmt die Personalien auf.

Häufig kommt es zwischen Besetzerinnen und Besetzern und der Eigentümerschaft zu Absprachen in Form eines Gebrauchsleihvertrags oder anderweitiger Vereinbarungen. Auf die Stellung eines Strafantrags wird in diesen Fällen verzichtet und Ansprechpersonen sind definiert. Durch dieses Vorgehen der Parteien erübrigt sich die Durchführung von Personenkontrollen.

Postulat GR Nr.

2016/342

Überweisung:

22. März 2017

Einreichende

Marco Denoth (SP) und Martin Luchsinger (GLP)

Titel

Bericht zum Stand der Vereinfachung bargeldloser Bezahlung von Parkgebühren

Der Stadtrat wird gebeten, Bericht zu erstatten, wie die bargeldlose Bezahlung von Parkgebühren vereinfacht werden kann. Dabei sind auch Synergien mit der «Kontrolle ruhender Verkehr» und der Einbezug von Parkkarten und Bewilligungen zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Aufgrund der vom Stimmvolk 2016 angenommenen Erhöhung der Parkgebühren hat die Dienstabteilung Verkehr die Einführung einer bargeldlosen und elektronischen Lösung für die Bezahlung von Parkgebühren eingeleitet. In einem ersten Schritt wurden bestehende Systeme und deren Eignung für die Stadt Zürich geprüft. Darauf basierend wurde 2017 der Grundsatzentscheid zur Einführung eines elektronischen Systems für die Bezahlung von Parkgebühren gefällt. Ende 2017 wurde die Submission für das «Bezahlen von Parkgebühren mit Smartphone» durchgeführt. Drei Anbieter erhielten den Zuschlag. Die Vorbereitungen mit den Anbietern zur Einführung der Apps laufen. Diese sollen per 1. April 2019 für die Begleichung der Parkgebühren verfügbar sein.

Mit der Einführung von Apps zur Bezahlung der Parkgebühren kann der Aufwand für das Kontrollpersonal vorläufig nicht reduziert werden. Das Kontrollpersonal muss die Bezahlung der Parkgebühr mittels App in einem gesonderten Schritt vornehmen: Vorab werden sie, wie bis anhin, die Bezahlung an der Parkuhr oder mittels im Auto aufgelegtem Zettel prüfen. Liegt keine entsprechende Zahlung vor, wird in einem weiteren Schritt die Bezahlung via App geprüft. Der zusätzliche Kontrollaufwand wird seitens Stadtpolizei als machbar beurteilt.

Vorderhand wird darauf verzichtet, den elektronischen Bezug von Blaue-Zonen-Parkbewilligungen durch eine App-Lösung zu erweitern. Im Online-Shop der Bewilligungsstelle der Dienstabteilung Verkehr können Privatpersonen und Firmen bereits heute diverse Parkkarten und Bewilligungen online bestellen, beziehen und bezahlen. Diese Angebote werden auch

rege genutzt. Das bestehende System funktioniert gut, so dass keine Dringlichkeit besteht. Um die zeitnahe Realisierung der bargeldlosen, elektronischen Bezahlung für Parkgebühren zu ermöglichen und die Risiken dieses IT-Projekts möglichst tief zu halten, wurde auf eine entsprechende Projekterweiterung verzichtet.

Inwiefern die Belegung der Parkplätze durch anonymisierte Daten der App-Bezahlenden besser analysiert werden kann, hängt sehr stark von der Nutzung dieser bargeldlosen Zahlungsmöglichkeit ab. Es ist davon auszugehen, dass diese Informationen in zukünftige Bau- und andere Projekte werden einfließen können.

Bezüglich Abrechnungen von Parkgebühren bieten die ausgewählten App-Betreiber den Nutzenden die Möglichkeit, kostenlos druckbare Quittungen für Parkvorgänge zu erzeugen.

Postulat GR Nr.	2016/379
Überweisung:	5. April 2017
Einreichende	Dorothea Frei (SP) und Heinz Schatt (SVP)
Titel	Parkplätze im Bereich Winterthurer-/Bocklern-/Hüttenkopfstrasse in Schwamendingen, Beibehaltung des bestehenden Parkplatzregimes

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf die Umwandlung der Parkplätze in Schwamendingen im Bereich Winterthurer-/Bocklern-/Hüttenkopfstrasse (Kataster-Nr. SW/3942) von Blauen Zonen zu Parkuhrfeldern verzichtet werden kann. Das bestehende Parkplatzregime soll bestehen bleiben.

Abschreibungsantrag

Das Postulat fordert den Verzicht auf die Umwandlung von Blaue-Zonen-Parkplätzen in Parkuhrparkplätze.

Auslöser für das Postulat war die Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 7. September 2016. Diese wurde mittels inzwischen rechtskräftiger Verfügung vom 8. Januar 2018 wiedererwägungsweise aufgehoben.

Postulat GR Nr.	2016/461
Überweisung:	18. Januar 2017
Einreichende	Pawel Silberring (SP) und Christian Traber (CVP)
Titel	Sicherere Gestaltung des Fussgängerübergangs über die Leimbachstrasse bei der Abzweigung Rebenstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der Fussgängerübergang der Leimbachstr. Nördlich der Lichtsignalanlage an der Abzweigung Rebenstr. beim Sihlbogen sicherer gestaltet werden kann.

Abschreibungsantrag

Der im Postulat erwähnte Fussgängerstreifen weist tatsächlich Sicherheitsdefizite auf. Im Rahmen eines Bauprojekts wird der bestehende Fussgängerübergang verschoben und in den nahe gelegenen, geregelten Knoten integriert. Die Projektfestsetzung liegt vor und der Antrag auf Projektgenehmigung wurde Ende November 2018 an das kantonale Amt für Verkehr übermittelt. Gemäss dem aktuellen Planungsstand wird das Projekt im Sommer 2019 umgesetzt.



Postulat GR Nr.	2016/470
Überweisung:	5. April 2017
Einreichende	Hans Jörg Käppeli (SP) und Markus Knauss (Grüne)
Titel	Einrichtung einer Tempo-30-Zone an der Furttalstrasse innerhalb des Siedlungsgebiets

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie für die Furttalstrasse innerhalb des Siedlungsgebietes eine Tempo 30 Zone eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Einrichtung von Tempo 30 auf der Furttalstrasse innerhalb des Siedlungsgebiets war Gegenstand des Projekts «Strassenlärmsanierung Kreis 11». Mit Stadtratsbeschluss Nr. 488 vom 21. Juni 2017 wurde festgelegt, dass auf der Furttalstrasse (Wehntalerstrasse bis Siedlungsgrenze) kein Tempo 30 eingeführt werden soll, da die damit verbundenen Verlustzeiten der Buslinie 491 zu übermässigen Kosten führen würden.

Die städtische Arbeitsgruppe «Temporegimes» hat die Einführung von Tempo 30 auf der Furttalstrasse aufgrund des vorliegenden Postulats erneut geprüft. Wegen des negativen Einflusses einer Geschwindigkeitsherabsetzung auf den öffentlichen Verkehr ist die Prüfung negativ ausgefallen.

Postulat GR Nr.	2017/4
Überweisung:	25. Januar 2017
Einreichende	Derek Richter und Stephan Iten (beide SVP)
Titel	Versuchsweise Installation von Ampel-Spiegel an ausgewählten Lichtsignalanlagen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob versuchsweise an ausgewählten Lichtsignalanlagen so genannte Ampel-Spiegel installiert werden können.

Abschreibungsantrag

Ampelspiegel sollen den Fahrerinnen und Fahrern von Grossfahrzeugen den Blick auf wartende Velofahrende vor der Ampel ermöglichen. In Zusammenarbeit mit Entsorgung Stadt Zürich (ERZ) hat die Dienstabteilung Verkehr einen Versuch mit einem Ampelspiegel durchgeführt. Eine geeignete Örtlichkeit wurde evaluiert, die Ausrichtung und Höhe des Spiegels definiert und die Wirksamkeit eines solchen Hilfsmittels geprüft.

Als geeigneter Versuchsort wurde die Verzweigung Birch-/Regensbergstrasse gewählt. Mitte Januar 2018 wurde der Spiegel installiert.

Die Erfahrungen zeigen Folgendes:

- Keine negativen Äusserungen des Fahrpersonals
- Der Spiegel unterstützt die bestehenden Fahrzeugrückspiegel und deckt den toten Winkel weitestgehend ab.
- Die Oberfläche des Spiegels sollte stärker gewölbt sein.
- Die zusätzliche Installation am Ampelmast kann ablenken.
- Die optimale Position des Spiegels ist schon von der Ampel besetzt.
- Die Funktion des Ampelspiegels kommt nur zum Tragen, wenn sich der Lkw an erster Stelle beim Haltebalken befindet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Ampelspiegel die Verkehrssicherheit an gewissen Orten erhöhen kann. Der Ampelspiegel an der Birch-/Regensbergstrasse bleibt bestehen. Weitere Standorte werden auf Anregung hin geprüft und bei positiver Beurteilung mit Ampelspiegeln ausgerüstet.



Postulat GR Nr.	2017/16
Überweisung:	28. Juni 2017
Einreichende	Michel Urben (SP) und Karin Meier-Bohrer (Grüne)
Titel	Velo-Querungen der Hauptstrassen auf der Höhe Gessnerallee und der Sihlstrasse, Anpassung der Signalisationen und Markierungen zur Verbesserung der Sicherheit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Signalisationen und Markierungen der offiziellen Querungen der Hauptstrassen des Veloweges auf der Höhe Gessnerallee Nr. 5 und der Sihlstrasse als Übergang zum Hallenbad-City verbessert und somit sicherer gemacht werden können.

Abschreibungsantrag

Bei der Querung der Gessnerallee (Höhe Gessnerallee 5) muss die stark befahrene, doppelspurige Einbahnstrasse gekreuzt werden. Die Velos werden vom motorisierten Verkehr kaum wahrgenommen. Bei Stau infolge des Lichtsignals der Kreuzung Gessnerallee/Sihlstrasse wird den Velofahrenden oft keine freie Gasse zur Querung gelassen.

Auch die Veloführung zur Querung der Sihlstrasse ist unbefriedigend. Dieser Übergang ist angesichts des rechts- und linksseitigen Verkehrs einschliesslich Tramlinie besonders anspruchsvoll. Es fehlen entsprechende Signalisationen und die velofahrenden Personen werden nicht oder kaum wahrgenommen. Zudem wird hier bei Stau oft keine Gasse offengelassen, welche die Velofahrenden sicher nutzen könnten. Durch das Fehlen dieser Gasse kann es auch zu kritischen Situationen mit dem Tram kommen.

Um die Sichtweite zu verbessern, wurde bei der Querung auf der Höhe der Gessnerallee 5 der rechts angebrachte Güterumschlagplatz seitlich verschoben. Zudem ist beabsichtigt, die Veloquerung auf beiden Strassenseiten mit Signalen (1.32 Radfahrer) zu verdeutlichen.

Die Rückstausituation der nachfolgenden lichtsignalgesteuerten Kreuzung Sihlstrasse/Gessnerallee ist so eingestellt, dass der Querungsbereich nicht überstaut wird.

Um auch eine lokale, sporadische Überstauung des Verkehrsstroms in Richtung Süden zu verhindern, werden Optimierungsmassnahmen im Bereich der massgebenden Örtlichkeit, Sihlhölzli-/Schimmelstrasse, geprüft. Zeitweise wird die Rechtsabbiegespur in Richtung Schimmelstrasse überstaut. Dadurch wird eine der zwei stadtauswärtsführenden Spuren in der Sihlhölzlistrasse stark beansprucht. Dies hat zur Folge, dass in der Abendspitze die Verkehrsleistung stadtauswärts stark reduziert wird. Deshalb kommt es innerhalb kurzer Zeit zu Rückstausituationen über die Selnaustrasse bis zur Gessnerallee.

Für die bessere Querung der Sihlstrasse wird im Frühling 2019 die Führung auf der linken Seite der stadtauswärtsführenden Spur sowie in der Mitte der Fahrbahn verdeutlicht. Zudem werden in der Mitte der Spur Inselschutzpfosten angebracht und eine auffällige Signalisation umgesetzt.

Eine Roteinfärbung von Radstreifen wurde ebenfalls geprüft; sie ist an diesen beiden Örtlichkeiten jedoch aufgrund der verbindlichen Weisungen des Bunds über besondere Markierungen auf der Fahrbahn nicht zulässig.

Das Anliegen wurde vertieft geprüft und es werden Verbesserungsmassnahmen im Bereich des Möglichen umgesetzt.

Postulat GR Nr.	2017/65
Überweisung:	5. April 2017
Einreichende	Ann-Catherine Nabholz und Guy Krayenbühl (beide GLP)
Titel	Umzug der Kantonspolizei ins neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ), Bericht über die räumlichen Auswirkungen und Umzugskosten bezüglich der gemeinsam mit der Stadtpolizei genutzten Polizeiinfrastruktur und den Strategieentwicklungen

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstatten, welche räumlichen Auswirkungen und damit verbundenen Kosten der Umzug der Kantonspolizei ins neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ) sowohl auf bisher gemeinsam von der Stadtpolizei und Kantonspolizei genutzte Polizeiinfrastruktur, sowie auf dadurch ausgelöste Strategieentwicklungen hat.

Abschreibungsantrag

Der folgende Abschreibungsantrag bezieht sich zu grossen Teilen auf die Weisung, [GR Nr. 2017/207, vom 28. Juni 2017.](#)

Mehrere kriminalpolizeiliche Bereiche der Stadtpolizei sind seit Jahrzehnten zusammen mit der Kantonspolizei Zürich in den Liegenschaften Zeughausstrasse 11 (Z11) und 31 (Z31) in 8004 Zürich eingemietet.

Mit dem geplanten Umzug der Kantonspolizei ins Polizei- und Justizzentrum (PJZ) war die Stadtpolizei gezwungen, einen neuen Standort für die städtische Kriminalabteilung zu eruieren, denn die heute von der Stadt genutzten Räumlichkeiten an der Zeughausstrasse sind vom Kanton untervermietet.

Der neue Standort «Mühleweg» für die kriminalpolizeiliche Abteilung der Stadtpolizei weist folgende Vorteile auf:

- Zusammenführung der auf verschiedene Standorte verteilten Kriminalabteilung (Zentralisierung), kurze Versorgungswege und dadurch rascher und persönlicher Informationsaustausch zwischen der Führung, den Fachgruppen, Fahndungseinheiten sowie dem Kompetenzzentrum Digitale Ermittlungsdienste, was insgesamt zu einer qualitativ besseren Gesamtleistung führt
- Reduktion der Fremdmieten gemäss raumstrategischen Grundsätzen (siehe «Portfoliostrategie 2020 Engere Veranstaltung, Bericht 2013 und strategische Grundsätze und Ziele zu den Verwaltungsbauten»)
- Verbesserte bürgerfreundliche Infrastruktur (Kundenverkehr, Anzeigenaufnahme)
- Erfüllung der Vorgaben nach Opferhilfegesetz
- Personenflüsse ohne Kollisionsgefahr
- Im Rahmen von Polizeiaktionen (Sportveranstaltungen, bewilligte und unbewilligte Kundgebungen, Razzien und Grosskontrollen), bei denen die Kriminalabteilung mit einer grossen Anzahl Personen konfrontiert werden kann, wird eine geeignete und an die Arbeitsprozesse angepasste Infrastruktur geschaffen.
- Mit dem Neubauprojekt und dem Umzug des Forensischen Instituts ins PJZ können Objekte mit einer Mietfläche von rund 8700 m² aufgegeben werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei einer Realisierung des Ersatzneubaus Mühleweg Nettomietkosten von jährlich etwa 2,2 Millionen Franken wegfallen.



Der Umzug der Kantonspolizei ins PJZ hat folgende Konsequenzen für die Stadtpolizei:

- Transporte für die Arrestanten zwischen PJZ und dem Mühleweg müssen neu organisiert werden. Dieser Transportdienst wird zusätzliche Kosten generieren.

Die schulische Grundausbildung bei der Zürcher Polizeischule (ZHPS) wird vollumfänglich im PJZ durchgeführt. Die praktische Grundausbildung der ZHPS findet im Ausbildungszentrum Rohwiesen (AZR) statt. Auch die stadtpolizei-internen Aus- und Weiterbildungen werden in Zukunft im AZR angeboten werden. Die Zusammenarbeit zwischen Stadtpolizei und Kantonspolizei bei der ZHPS und dem Forensischen Institut (FOR) funktioniert ausgezeichnet.

Postulat GR Nr.

2017/66

Überweisung:

5. April 2017

Einreichende

Guy Krähenbühl und Ann-Catherine Nabholz (beide GLP)

Titel

Zusammenschluss der digitalen Forensik von Stadt- und Kantonspolizei

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob im Bereich der digitalen Forensik, das heisst bei der Auswertung elektronischen Geräten zwischen der Stadtpolizei Zürich und der Kantonspolizei Zürich ein Zusammenschluss der Abteilungen vollzogen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Stadtpolizei Zürich arbeitet eng mit den entsprechenden Partnerstellen auf Ebene Bund und Kanton zusammen.

Für den Bereich der komplexen Verfahren in der digitalen Welt (Darknet, Angriffe mit erpresserischem Hintergrund auf Firmennetzwerke [Hacking] usw.) ist das gemeinsame Kompetenzzentrum Cybercrime der Kantonspolizei Zürich, der Staatsanwaltschaft Zürich und der Stadtpolizei Zürich zuständig. Die Stadtpolizei ist seit der Gründung mit zwei Sachbearbeitern am Kompetenzzentrum Cybercrime beteiligt. Die Bekämpfung von Cybercrime ist für kein Schweizer Polizeikorps allein effizient und soll auf jeden Fall durch übergeordnete Instanzen angegangen werden.

Für den Bereich der digitalisierten Kriminalität (= herkömmliche Kriminalität, die mit digitalen Methoden begangen wird und/oder digitale Spuren hinterlässt) ist es eminent wichtig, dass die Stadtpolizei Zürich über eigene Ressourcen und Kompetenzen verfügt.

Diese Aufgabe nimmt bei der Stadtpolizei das direkt bei der Kriminalabteilung angesiedelte Kompetenzzentrum «Digitale Ermittlungsdienste» wahr.

Diese Dienste müssen unmittelbar verfügbar und in den Dienstbetrieb eingegliedert sein sowie örtlich nahe bei den Fachgruppen liegen.

Heute werden bei Anzeigen Beweismittel z. B. auf Datenträgern abgegeben, in der Umgebung vieler Tatorte sind Aufzeichnungen unterschiedlichster Überwachungskameras fachgerecht und rasch zu sichern, auf Geräten von festgenommenen Personen sind sofort Datensicherungen und erste Auswertungen vorzunehmen. Der Einsatz technischer Mittel an Tatorten und in komplexen Verfahren mit Observation und Kommunikationsüberwachung ist ein weiterer Bereich, der vom Kompetenzzentrum «Digitale Ermittlungsdienste» abgedeckt wird.

Digitale Spuren und Beweise unterscheiden sich grundlegend von konventionellen Spuren. Während konventionelle Spuren vom Auge wahrgenommen werden können, sind digitale Spuren ohne Spezialgeräte und Spezialwissen nicht sicht- und einsehbar. Solches Spezialwissen ist heute auch bei einfacheren Fällen regelmässig und zunehmend erforderlich. Die digitalen Daten sind fachgerecht zu sichern, zu bearbeiten und strafprozessual korrekt in die Untersuchung einzubringen.

Die digitalisierte Kriminalität nimmt laufend zu und deren Bekämpfung ist ein wichtiger Teil der polizeilichen und kriminalpolizeilichen Grundversorgung.

Eine Zusammenlegung des Bereichs Digitale Forensik mit der Kantonspolizei Zürich würde für die Stadtpolizei und somit auch für die Stadt Zürich beachtliche ökonomische wie auch organisatorische Nachteile ergeben:

- die zusätzliche organisatorische Schnittstelle zur Kapo würde die Effizienz der Ermittlungseinheiten der Stadtpolizei reduzieren;
- die Stadtpolizei könnte keinen direkten Einfluss mehr auf diesen wichtigen Bereich ihrer kriminalpolizeilichen Aufgabenerfüllung nehmen und dadurch würden die Entscheidungswege komplizierter werden;
- das digitale Wissen könnte nicht mehr angepasst in die Organisation ausgestrahlt werden;
- notwendige organisatorische Entwicklungen im schnelllebigen digitalen Bereich könnten nicht mehr zeit- und organisationsgerecht erkannt und umgesetzt werden;
- zusätzliche Steuergremien würden einen erheblichen Mehraufwand verursachen.

Postulat GR Nr.	2017/225
Überweisung:	7. Februar 2018
Einreichende	Pawel Silberring und Renate Fischer (beide SP)
Titel	Umgestaltung des Parkplatzes Mythenquai bei der Unterführung Honrainweg zur Nutzung für Quartierbedürfnisse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Bewirtschaftung und die Verkehrsführung des Parkplatzes Mythenquai bei der Unterführung Honrainweg so umgestaltet werden kann, dass zumindest ein Teil der Parkplätze nicht mehr als Langzeitparkplatz genutzt wird sondern für Quartierbedürfnisse zur Verfügung steht. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Ein- und Ausfahrt so gestaltet wird, dass ein Zubringerdienst von Kindern gefahrlos möglich wird.

Abschreibungsantrag

Das Postulat ist durch die Nutzungskonflikte und gefährlichen Situationen auf dem Trottoir vor der Swiss International School an der Seestrasse 271 begründet.

Mittlerweile konnte die unbefriedigende Verkehrssituation vor der Swiss International School durch die Anordnung eines Halteverbots und den durch die Swiss International School geschaffenen alternativen «Elterntaxi»-Standort gelöst werden. Der Parkplatz Mythenquai wird dazu nicht benötigt.

5. Gesundheits- und Umweltdepartement

Postulat GR Nr.	2002/332
Überweisung	30. Oktober 2002
Einreichende	CVP/EVP-, FDP- und SP-Fraktionen
Titel	Flugverkehr, Betriebsvarianten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er sich mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Betriebsvariante «BV2 optimiert» einsetzen kann. Auch jede andere Betriebsvariante, welche für das Gebiet der Stadt Zürich mehr Flugbewegungen gegenüber dem Jahr 2000 und zusätzliche Immissionen bedeuten würde, soll vom Stadtrat konsequent abgelehnt werden.

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, mit allen politischen und rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, dass die Summe aller Immissionen aus dem Flugverkehr im Gebiet der Stadt Zürich mittelfristig stabilisiert und langfristig reduziert werden kann. (Als Referenzwerte gelten die Daten des Jahres 2000 des Flughafens Zürich-Kloten, selbstverständlich ohne die Berücksichtigung der Auswirkung der vorübergehenden Pistensperrung.)

Zudem bitten wir den Stadtrat zur Erreichung der oben genannten Forderungen die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der betroffenen Bevölkerung um den Flughafen Zürich-Kloten zu suchen.

Abschreibungsantrag

Die im Postulat erwähnte Betriebsvariante «BV2 optimiert» ist seit der Ablehnung des Staatsvertrags mit Deutschland 2003 kein Thema mehr.

Die Stadt Zürich hat sich seit Einreichung des Postulats 2002 in allen sich bietenden Möglichkeiten für das Anliegen der Postulanten eingesetzt. Zuletzt im Herbst 2018 mit der Einsprache gegen das neue Betriebsreglement, welches die «Südstarts geradeaus» vorsieht. Um den Lärmschutzinteressen der Bevölkerung der Stadt Zürich noch stärker Gehör zu verschaffen, wurde 2016 die «Allianz Ballungsraum Flughafen Süd» gegründet, welcher weitere fünf Gemeinden im dicht besiedelten Süden des Flughafens angehören.

Auch in Zukunft wird die Stadt Zürich im Rahmen ihrer Kompetenzen die Interessen der Stadtbevölkerung konsequent vertreten, wie dies von den Postulanten gefordert wurde.

Postulat GR Nr.	2011/387
Überweisung	22. August 2012
Einreichende	Halser-Furrer Michèle und Mächler Martin
Titel	Erstellung von Lärmschutzwänden entlang der Ueberlandstrasse und der Winterthurerstrasse

Der Stadtrat wird gebeten, im Hinblick auf die Einhausung der Autobahn in Schwamendingen entlang der Ueberlandstrasse und Winterthurerstrasse von der Autobahnausfahrt bis zur Bülachstrasse die Erstellung von Lärmschutzwänden und / oder andere wirksame Lärmschutzmassnahmen zu prüfen.

Abschreibungsantrag

Der genannte Strassenabschnitt ist teilweise in bereits öffentlich aufgelegten Lärmsanierungsprojekten behandelt worden. Der Abschnitt Herbstweg bis Schwamendingenstrasse war im Lärmsanierungsprojekt des Stadtkreises 12 (Auflage nach § 16 des Strassengesetzes im Juni 2015) enthalten, der Abschnitt Schwamendingenstrasse bis Berninastrasse im Projekt «Abschluss stadtweite Lärmsanierung» (Auflage im Januar 2017).

Im Rahmen der Lärmsanierungsprojekte wurden bzw. werden im genannten Strassenabschnitt sowohl Massnahmen an der Quelle als auch Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg geprüft. Mit folgenden Resultaten:

– Temporeduktion auf 30 km / h

Im Abschnitt Herbstweg–Schwamendingenstrasse ist die Ueberlandstrasse als regionale Verbindungsstrasse überkommunal klassiert, weist Verbindungsfunktion und einen verkehrsorientierten Charakter bei einem Strassenquerschnitt von bis zu 13 m auf. Aus diesen Gründen wäre eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km / h für die Verkehrsteilnehmenden schwer nachvollziehbar. Im Abschnitt Schwamendingenstrasse–Bülachstrasse ist die Ueberlandstrasse als Hauptverkehrsstrasse gemäss kantonalem Richtplan eingeteilt. Tempo 30 auf diesem Abschnitt wäre für die Verkehrsteilnehmenden aufgrund des auf Tempo 50 ausgelegten Strassenraums nicht nachvollziehbar. Die Einführung von Tempo 30 erweist sich daher in der Ueberlandstrasse (Herbstweg–Bülachstrasse) als derzeit schwer umsetzbar.

– weitere wirksame Lärmschutzmassnahmen

Weitere in der Kompetenz der Stadt Zürich liegende Sanierungsmassnahmen werden geprüft. So z. B. die Eignung von lärmarmen Belägen oder «Tempo-30-nachts». Die Eignung lärmarmer Beläge in der Stadt Zürich wird auf 15 Teststrecken im Rahmen eines Messkonzepts untersucht. Mittels eines von Anfang Juli 2018 bis Ende September 2018 dauernden Versuchs an vier Pilotstrecken wurden Erkenntnisse in Bezug auf die technische Umsetzbarkeit von «Tempo-30-nachts» (Signalisationssystematik, Programmierung von Lichtsignalanlagen usw.) gesammelt. Die Erkenntnisse sollen in ein stadtweit anwendbares Konzept einfließen.

– Lärmschutzwände

In dem genannten Strassenabschnitt konnte einzig an der Winterthurerstrasse im Bereich Hörnlistrasse / Viktoriaweg ein möglicher Standort für eine Lärmschutzwand eruiert werden. Da jedoch in unmittelbarer Nähe dieses Standorts das Lüftungsbauwerk der Einhausung

Schwamendingen zu liegen kommen soll, kann eine allfällige Lärmschutzwand erst nach der Realisierung dieses Lüftungsbauwerks errichtet werden.

Das ASTRA plant zudem die Erstellung einer sechs Meter hohen Lärmschutzwand vor dem Eingang des Westportals zum Schöneichtunnel. Die Höhe dieses Bauwerks zur Abschirmung des Autobahnlärms sowie weitere Gestaltungsfragen sind Gegenstand eines laufenden Plangenehmigungsverfahrens.

Für eine abschliessende Prüfung, ob am Standort Hörnlistrasse / Viktoriaweg im Rahmen der städtischen Lärmsanierung eine Lärmschutzwand erstellt werden kann, muss aus Koordinationsgründen die rechtskräftige Plangenehmigung des ASTRA-Projekts abgewartet werden.

Postulat GR Nr.	2013/88
Überweisung:	10. September 2014
Einreichende	Hüni Guido und Garcia Isabel
Titel	Verzicht auf die Verwendung von Fleisch aus in- und ausländischer Massentierhaltung in den städtischen Verpflegungsbetrieben sowie vermehrtes Angebot an vegetarischen Menüs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in den städtischen Verpflegungsbetrieben (Mittagstische, Horte, eigene Restaurants, Spitälern, Personalrestaurants, Kantinen, etc.) bei gleichbleibendem Budget der Betriebe, auf die Verwendung von Fleisch aus in- und ausländischer Massentierhaltung verzichtet werden kann, stattdessen nur Fleisch mit Label Bio Suisse oder strenger verwendet wird und Verpflegungen vermehrt durch vegetarische Menüs ersetzt werden können.

Abschreibungsantrag

Gemäss Erhebungen vom Januar 2016 werden in den städtischen Verpflegungsbetrieben (Stadtspitäler, Alters- und Pflegezentren, Personalrestaurants, stadteigenen Restaurants, Horte und Schulen) jährlich rund 6,7 Millionen Menüs ausgegeben. Rund 22 Prozent davon sind bereits heute vegetarische Menüs.

Das Angebot an vegetarischen Menüs und der Einkauf von Fleisch in Bio-Qualität haben in den letzten Jahren in den städtischen Verpflegungsbetrieben stetig zugenommen. Diese Entwicklung widerspiegelt nicht nur den allgemeinen gesellschaftlichen Trend hin zu nachhaltigerer und bewussterer Ernährung, sondern auch die Absichten des Stadtrats. So planen zum Beispiel die Schulen, das Angebot bzw. den Konsum der vegetarischen Menüs zu verdoppeln. Grundlage dafür ist die städtische Ernährungsrichtlinie 2015.

Seit 2017 wird für die koordinierte Beschaffung von Lebensmitteln ein System zur Berücksichtigung von empfehlenswerten Umwelt-Labeln im Submissionsverfahren eingesetzt. Damit kann die koordinierte Beschaffung der Stadt Zürich innerhalb der geltenden WTO-Richtlinien gezielter Produkte mit ökologischem Mehrwert von den Lieferanten verlangen. Die vollständige Umstellung auf Fleisch in Bio-Qualität ist jedoch durch die auf dem Markt begrenzte verfügbare Menge nicht möglich. Dies wurde in Gesprächen mit Lieferanten und der Branche bestätigt.

Der Stadtrat unterstützt die Stossrichtung des Postulats. Mit der Annahme des Gegenvorschlags des Gemeinderats zur Volksinitiative «Nachhaltige und faire Ernährung» am 26. November 2017 hat das Anliegen der Förderung einer ökologisch nachhaltigen Ernährung weiteren Vorschub erhalten und wird durch die Stadtverwaltung nachdrücklicher bearbeitet. Der Umwelt- und Gesundheitsschutz erarbeitet unter Beteiligung von verwaltungsinternen und externen Akteurinnen und Akteuren eine Position zur nachhaltigen Ernährung, welche die Rolle der Stadt im Ernährungssystem basierend auf dem Auftrag der Gemeindeordnung (Art. 2^{ter} Abs. 2 lit. b) konkretisiert. Die Verabschiedung durch den Stadtrat ist für die erste Hälfte 2019 vorgesehen.

Postulat GR Nr.	2013/286
Überweisung	21. August 2013
Einreichende	Esseiva Nicolas und Edelmann Andreas
Titel	Ausrichtung von Risikobeiträgen im Rahmen der Abklärungen für Erschliessungsprojekte neuer Fernwärmeverbände

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat innert zwei Jahren einen Antrag für einen Objektkredit für Risikobeiträge zu unterbreiten, um im Rahmen der Abklärungen für Erschliessungsprojekte neuer Fernwärmeverbände die Projekte starten zu können. Damit können interessierte Liegenschaftensbesitzer verpflichtet werden, sich an ein zukünftiges Fernwärmenetz anzuschliessen. Die Risikogarantien würden dann seitens der Stadt übernommen. Die in Frage kommenden Hauseigentümer sollen direkt mit den dazu notwendigen Kommunikationsmassnahmen angesprochen werden.

Abschreibungsantrag

Nach der Festsetzung der Energieplanung durch den Stadtrat Ende 2016, dem Antrag des Stadtrats für einen Objektkredit zur Realisierung des Energieverbunds Altstetten und Höngg-West (GR-Nr. 2018/267) und der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Erweiterung der Fernwärmeversorgung am 23. September 2018 hat der Stadtrat am 26. September 2018 in eigener Kompetenz eine Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele beschlossen. Diese Teilrevision führt neu für leitungsgebundene Wärmeversorgungen Förderbeiträge für die Eigentümerschaften anzuschliessender Liegenschaften und Anschubfinanzierungen für die Betreiberschaften von Energieverbunden ein. Dabei sind die energieplanerischen und energiepolitischen Vorgaben zu beachten.

Bis Mitte 2020 werden als Pilotprojekt «Desinvestitionsbeiträge beim Ersatz von Heizungen mit fossilen Energieträgern durch erneuerbare Energien» (GR Nr. 2015/277) ausgerichtet. Auf der Basis eines Evaluationsberichts wird der Gemeinderat über eine Weiterführung des Instruments entscheiden können.

Parallel zu finanziellen Fördermassnahmen wird der Stadtrat zur Unterstützung derartiger Energieverbunde aufgrund des Postulats GR-Nr. 2014/284 die Einführung von Energiezonen gemäss § 78a des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vorschlagen. Dazu sind Änderungen der städtischen Bau- und Zonenordnung erforderlich.

Eine beachtliche Zahl von Impulsen zur Realisierung von Energieverbunden und zum Anschluss an solche Verbunde sind inzwischen beschlossen oder in Vorbereitung. Ein weiteres Instrument zur Abdeckung von Risiken ist aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Postulat GR Nr.	2015/246
Überweisung	18. November 2015
Einreichende	Kunz Markus und Probst Matthias
Titel	Bericht zur Verwendung von Biogas als Energieträger für stationäre Heizungen

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstatten, der, analog zur Holzenergieposition (STRB Nr. 2012/1166), eine Biomassenposition formuliert, die sich insbesondere zur Verwendung von Biogas äussert.

Abschreibungsantrag

Die Rahmenbedingungen auf Stufe von Bund und Kanton sind weitgehend ausreichend, um den zweckmässigen Einsatz von Biomasse und Biogas in der Stadt Zürich im Sinne des Postulats sicherzustellen:

- Gemäss der Biomasse-Energiestrategie des Bundes soll holzartige Biomasse vorwiegend für die Wärmegewinnung und wenig verholzte Biomasse (z. B. Lebensmittelabfälle) zur Gewinnung von Biogas in Vergäranlagen eingesetzt werden.

- Die Biomasse-Energiestrategie des Bundes und die Biogas-Richtlinie des Verbands Schweizer Gaswirtschaft geben vor, dass der Begriff «Biogas» einzig für Produkte aus biogenen Abfällen verwendet werden darf.
- Aus nachwachsenden Rohstoffen (z. B. Chinaschilf, Mais) produziertes Methan hingegen weist im Vergleich zu Biogas aus biogenen Abfällen eine schlechtere Ökobilanz auf und schneidet bezüglich der Leitkriterien der 2000-Watt-Gesellschaft schlecht ab (Primärenergie und Treibhausgasemissionen).
- Gemäss der eidgenössischen Mineralölsteuerverordnung wird Treibstoff aus Biomasse steuerlich entlastet, soweit er aus biogenen Abfällen gewonnen wird (Biogas).
- Biogas als Brennstoff für Heizungen unterliegt weder dem Mineralölsteuergesetz noch dem CO₂-Gesetz.
- Die Produktion von Strom aus Biogas-Anlagen wird über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes gefördert.
- Biogas wird vom Bund und der Energie-Agentur der Wirtschaft als erneuerbare Energie anerkannt. Im kantonalen Energiegesetz wird Biogas jedoch nicht als Massnahme zur Einhaltung des geforderten 20-Prozent-Anteils an erneuerbarer Energie bei Neubauten angerechnet. Der Regierungsrat lehnt die im Rahmen der Motion KR-Nr. 267/2011 geforderte Anpassung des kantonalen Energiegesetzes ab (Antrag RR vom 11. November 2015), da
 - die Senkung des CO₂-Ausstosses über die langfristige Wirkung von Bauvorschriften sinnvoller ist,
 - ein Systemwechsel von Bau- zu Betriebsvorschriften aufgrund des beträchtlichen und wiederkehrenden administrativen Aufwands nicht zweckmässig ist.

Die Kommission des Kantonsrats (KEVU) ist dem Ablehnungsantrag mit Beschluss vom 3. Oktober 2017 gefolgt. Entsprechend sieht der Regierungsrat in seiner 2018 in die Vernehmlassung geschickten Vorlage zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes weiterhin von einer generellen Anerkennung von Biogas zur Erfüllung des Energiegesetzes ab.

Auf der städtischen Ebene sind in verschiedenen Instrumenten und Stadtratsbeschlüssen Anforderungen und Positionen zur Produktion und zum Einsatz von Biogas enthalten:

- *Masterplan Energie:*
Gemäss dem «Masterplan Energie» sind Energieträger konform zu den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft zu wählen. Langfristig ist der Energiebedarf weitestgehend aus erneuerbaren Ressourcen abzudecken. Bezüglich des Gasabsatzes bedeutet dies, dass der Anteil Biogas im Gasmix der Energie360° AG kontinuierlich zu steigern ist. Die Energie 360° AG bietet dazu ausschliesslich Biogas aus ökologisch vorbildlichen Anlagen für das Heizen an (Label «naturmade star»). Derzeit liegt der Anteil am Gasabsatz in der Stadt Zürich bei rund acht Prozent. Gemäss aktuellen Abschätzungen wird der Anteil an Biogas im Gasmix der Stadt Zürich bis 2050 auf nahezu 45 Prozent steigen – dies bei einem angenommenen Rückgang des gesamten Gasabsatzes in der Stadt Zürich bis 2050 auf rund ein Drittel des Gasabsatzes im Jahr 2015.
- Die stadteigenen Erdgas-/Biogas-Fahrzeuge verkehren gemäss der städtischen Fahrzeugpolitik mit 50 Prozent Biogas.
- *7-Meilenschritte - Massstäbe zum umwelt- und energiegerechten Bauen:*
In den 7-Meilenschritten sind ökologische Anforderungen für Neubauten und den Gebäudebestand für städtische Gebäude festgehalten. Bei der Energiebeschaffung wird der Anteil der erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht. Der Einsatz von Biogas kann dabei zur Erreichung der 2000-Watt-Ziele beitragen. Auf eine Festlegung bezüglich des Einsatzes von Biogas in städtischen Bauten wurde in den 7-Meilenschritten bewusst verzichtet,

da Biogas vergleichsweise teuer ist und die diesbezügliche Entscheidungskompetenz bei den Betreibern der Gebäude belassen werden soll.

– *Kommunaler Energieplan:*

Auf Basis der kommunalen Energieplanung wird festgelegt, welche Gebiete langfristig mit Gasleitungen erschlossen bleiben und in welchen Gebieten die Gasversorgung mittel- oder langfristig zurückgebaut werden kann (z. B. in den Fernwärmegebieten). Die Analysen zeigen, dass ein Fortbestand des Gasnetzes unter der Prämisse einer weitgehend erneuerbaren Energieversorgung nur in ganz wenigen Quartieren, in denen kaum Abwärme oder lokal verfügbare erneuerbare Energiequellen vorhanden sind (z. B. Altstadt), zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit nötig sein wird. Gemäss der Stellungnahme des Stadtrats zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes (STRB Nr. 850/2018) soll in solchen energieplanerisch definierten Gebieten Biogas zur Erfüllung des kantonalen Energiegesetzes anerkannt werden können, sofern Biogas einen hohen Anteil am Gasmix ausmacht.

Wie verschiedene Studien zum Biogaspotenzial in der Schweiz zeigen, ist eine gewisse Steigerung des Einsatzes von Biogas möglich. Gemäss den Studien beträgt das wirtschaftlich erschliessbare Biogaspotenzial in der Schweiz 2.5 GWh/a bis 4.5 GWh/a. Dies entspricht ungefähr der 10-fachen Menge Biogas, die 2017 in der Schweiz schon genutzt wurde, stellt andererseits aber nur einen Zehntel des heutigen Gasverbrauchs dar. Dies bedeutet, dass die Anwendungsfelder von Biogas zukünftig mengenmässig beschränkt sein werden. Aus energiepolitischer Sicht ist es daher ratsam, den Einsatz von Biogas langfristig auf Anwendungen zu konzentrieren, wo kaum andere Optionen mit erneuerbaren Energieträgern vorliegen, z. B. industrielle Hochtemperaturprozesse oder Schwerverkehr. Diese Haltung wird auch vom Bundesamt für Energie geteilt.

Stellungnahme zum Thema «Power-to-Gas»

Die Herstellung von Power-to-Gas erfolgt in mehreren Schritten. Zuerst wird mittels Elektrolyse Wasserstoff hergestellt und aus einer CO₂-Quelle (z. B. Abgasstrom oder Biogasanlage) wird reines CO₂ abgeschieden. In einem nachfolgenden Syntheseprozess werden dann CO₂ und Wasserstoff in Methan und Wasser umgewandelt. Power-to-Gas hat also nichts mit Biomasse zu tun, sondern basiert ausschliesslich auf Strom.

Gemäss der BAFU-Studie «Analyse der Umwelt-Hotspots von Strombasierten Treibstoffen» ist der Strom-Verbrauch für die Elektrolyse und für die CO₂-Abscheidung relativ hoch. Dies führt dazu, dass bei Power-to-Gas nicht mit allen erneuerbaren Stromarten die Grenzwerte für erneuerbare Treibstoffe gemäss Mineralölsteuerverordnung erreicht werden. Bei der Verwendung von Photovoltaik-Strom ist es beispielsweise gegenwärtig kaum möglich, signifikante Treibhausgas-Einsparungen gegenüber fossilen Treibstoffen zu erzielen.

Die Herstellung von Power-to-Gas ist primär dann sinnvoll, wenn Überschussstrom genutzt werden kann. In diesem Sinne kann Power-to-Gas als Technologie zur Zwischenspeicherung von stochastisch anfallendem Strom betrachtet werden, die in Konkurrenz zu anderen Stromspeichern wie stationären Batterien oder Pumpspeicher-Kraftwerken steht. Entsprechend müsste Power-to-Gas allenfalls im Rahmen einer «Smart Grid-Position» als technische Option mitberücksichtigt werden, nicht aber im Kontext einer Biomasse-Position.

Ob langfristig neben Biogas auch mittels erneuerbaren Stroms hergestelltes Synthesegas als Energieträger für die Gasversorgung zur Verfügung stehen wird, lässt sich derzeit nicht beurteilen. Bis heute sind europaweit erst Pilotanlagen von geringer Leistung in Betrieb. Diese lassen weder Aussagen zur zukünftigen wirtschaftlichen Konkurrenzfähigkeit noch zu den 2000-Watt-Leitkriterien Primärenergiefaktor und Treibhausgasemissions-Koeffizient von Power-to-Gas-Anwendungen zu. Solange dazu keine belastbaren Daten vorliegen, werden im Konzept Energieversorgung 2050 der Stadt Zürich keine Überlegungen zu Synthesegas angestellt.



Postulat GR Nr.	2015/375
Überweisung	10. Februar 2016
Einreichende	Früh Anjushka und Hirsiger Eva
Titel	Verzicht auf mit Palmöl oder Palmfett angereicherte Lebensmittel in städtischen Verpflegungsbetrieben

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in städtischen Verpflegungsbetrieben (z.B. Mitarbeiterverpflegungsbetriebe, Alters- und Wohnheime, Spitäler, Mittagstische, Horte) vermehrt auf die Verwendung von mit Palmöl oder Palmfett angereicherten Lebensmitteln verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Palmöl ist in vielen Produkten enthalten, u. a. in Lebensmitteln. Die Stadt Zürich tritt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen und Möglichkeiten bereits in vielfältiger Weise für eine nachhaltige und faire Ernährung ein. So werden z. B. Lebensmittellieferanten, die vermehrt Produkte mit Labeln anbieten, bevorzugt. Damit wird auch das nach den Kriterien des «Roundtable on Sustainable Palm Oil» zertifizierte Palmöl gefördert. Bei der Verpflegung in Personalrestaurants wird generell darauf geachtet, dass möglichst saisonale Produkte aus ökologischer Produktion und fairem Handel verwendet werden.

Im Rahmen eines Pilot-Projekts im GUD wird zurzeit das Potenzial von Methoden zur Ökobilanzierung von Lebensmitteln geprüft. Dabei wird auch die Umweltwirkung von Palmöl berücksichtigt. Stammt es aus nachhaltigem Anbau, erhält es entsprechend bessere Bewertungen. Ziel ist es, die Umweltwirkungen von Mahlzeiten in Kantinen und Restaurants, welche von der Stadt oder in deren Auftrag betrieben werden, systematisch zu erfassen und zu quantifizieren (s. auch Postulat GR Nr. 2018/361). Auf dieser Basis können in Zukunft Zielwerte für verschiedene umweltrelevante Indikatoren festgelegt werden, wobei die Betrachtung über das Einzelprodukt wie z. B. Palmöl hinausgeht.

Der Stadtrat ist bestrebt, möglichst nachhaltig produzierte Lebensmittel zu beschaffen, und den Anteil an nachhaltig produzierten Produkten zu steigern. Ein vollständiger Verzicht auf Palmöl ist zurzeit aber unrealistisch.

Postulat GR Nr.	2016/168
Überweisung	1. Juni 2016
Einreichende	Richter Derek und Müller Rolf
Titel	Private Heizanlagen, Durchführung von Messungen durch konzessionierte Fachbetriebe

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob Messungen bei privaten Heizanlagen durch konzessionierte Fachbetriebe durchgeführt werden können und sich folglich eine amtliche Nachkontrolle erübrigt.

Abschreibungsantrag

Die Organisation der Emissionskontrolle von Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW wurde im Kanton Zürich an die Gemeinden und Städte übertragen. Sie können zwischen zwei Modellen wählen: Beim «Modell 1» bleibt die Kontrolle in der Verantwortung der amtlichen Stelle. Beim «Modell 2» können die periodischen Kontrollen durch amtliche oder private Fachleute ausgeführt werden.

Die Stadt Zürich ist bezüglich Luftschadstoffe ein Hauptbelastungsgebiet. Die Qualitätskontrolle hat bei den Emissionsmessungen von Ölheizungen hohes Gewicht. Aus diesem Grund werden die Ölfeuerungen gemäss «Modell 1» kontrolliert. Gasfeuerungen können bereits heute von konzessionierten Fachbetrieben der Privatwirtschaft gemessen werden. Die Beanstandungsquote bei den Messungen von Ölfeuerungen liegt auf relativ tiefem Niveau und ist weiter rückläufig. Ein Wechsel zum «Modell 2» ist daher auch für diese Anlagen gerechtfertigt.

In vielen Gemeinden des Kantons Zürich kommt bereits ausschliesslich das «Modell 2» zur Anwendung.

Im Sommer 2018 wurde die Eidgenössische Luftreinhalte-Verordnung (LRV) revidiert. Dabei wurde u. a. das Messintervall von Gasheizungen von 2 auf 4 Jahre ausgedehnt. Der städtische Massnahmenplan Luftreinhaltung wird aktuell überarbeitet. Die neuen Massnahmen werden sich auch auf den Prozess der Emissionsmessungen von Heizungsanlagen auswirken. Der überarbeitete Massnahmenplan wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 in Kraft treten.

Die LRV-Revision und die Massnahmenplanung Luftreinhaltung bedingen zeitaufwändige, organisatorische und administrative Anpassungen in der städtischen Feuerungskontrolle. Der Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich plant deshalb im Vollzug der Feuerungskontrolle den Wechsel von «Modell 1» auf «Modell 2» per 1. Januar 2020.

Postulat GR Nr.	2016/170
Überweisung	23. November 2016
Einreichende	Probst Matthias und Kunz Markus
Titel	Einführung eines Abgabesystems von Cannabis an Personen, die aus medizinischen Gründen Cannabis konsumieren dürfen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie ein Abgabesystem von Cannabis an Personen eingeführt werden kann, die an einer Krankheit leiden, bei welcher der Cannabiskonsum eine heilende oder palliative Wirkung hat. Dazu ist ein Ausweissystem («Green Card») einzuführen, welches solchen Personen bescheinigt, dass sie aus medizinischen Gründen Cannabis konsumieren dürfen.

Abschreibungsantrag

Die Rechtslage in Sachen rechtskonformer Verwendung von Medizinalcannabis im Kontext mit dem vorliegenden Postulat ist komplex. Die Möglichkeit einer zwar grundsätzlich vorbehaltenen, aber mit der Grundordnung des strikten Verbots von Cannabis schwer zu vereinbarenden Ausnahmegewilligung ist sehr beschränkt. Bereits Ende 2014 hatte die ehemalige Nationalrätin Margrit Kessler die Motion «Cannabis für Schwerkranke» im Nationalrat eingereicht. Darin wurde der Bundesrat beauftragt, im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts zu prüfen, ob und unter welchen Umständen natürlicher Cannabis verwendet werden kann. Der Bundesrat war bereit, die Ausarbeitung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen in Auftrag zu geben. National- und Ständerat folgten ihm Mitte 2015. Materiell ist das Postulat Probst/Kunz vom Mai 2016 in der Motion Kessler enthalten. Gemäss Bericht zur Motion Kessler wurden 2017 rund 3000 Patientinnen und Patienten mit Cannabis als Heilmittel behandelt. Oft handelte es sich dabei um ältere Menschen oder Personen mit chronischen Schmerzen und unheilbaren Krankheiten wie Multiple Sklerose oder Krebs im Endstadium. Anfang 2018 hat die Arbeitsgruppe Sucht und Drogen der Behördendelegation Stadtleben im öffentlichen Raum des Zürcher Stadtrats (SiöR) das BAG um eine Einschätzung gebeten, ob das Anliegen der Postulanten in der geplanten Änderung der Abgabep Praxis für Medizinalcannabis enthalten sei. Die Antwort fiel sehr vorsichtig aus. Der Bund räumte ein, dass das Verfahren über eine Ausnahmegewilligung beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) schwerfällig ist, den Zugang unnötig erschwert und den Behandlungsstart verzögert.

Der Bundesrat hat am 4. Juli 2018 beschlossen, den Zugang zu Medizinalcannabis zu erleichtern. Er hat das Eidgenössische Department des Innern mit einer entsprechenden Anpassung der Gesetzgebung beauftragt. Demzufolge soll das Verbot, Medizinalcannabis in Verkehr zu bringen, aufgehoben werden. Damit wäre eine Ausnahmegewilligung in Zukunft nicht mehr nötig. Eine geregelte Abgabe von Medizinalcannabis an Kranke wäre grundsätzlich rechtlich zulässig. Der Bundesrat hat zudem das BAG beauftragt, die Rückerstattung der Kosten durch die Krankenversicherung prüfen. Ein Vernehmlassungsentwurf soll bis im Sommer 2019 vorliegen. Die Stadt Zürich wird sich weiterhin allein und insbesondere im Zusammenwirken mit

den in der Arbeitsgruppe zusammengeschlossenen Städte und Kantone im Meinungsbildungsprozess engagieren und am Vernehmlassungsprozess teilnehmen. Erklärte Ziele sind die Vereinfachung des Einsatzes von Medizinalcannabis und die Beseitigung von administrativen Hürden.

Postulat GR Nr.	2016/389
Überweisung	30. November 2016
Einreichende	Schatt Heinz und im Oberdorf Bernhard
Titel	Vernehmlassung zum Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, Bericht zur Wahrung der Interessen von Zürich Nord bezüglich des Fluglärms

Der Stadtrat wird aufgefordert einen Bericht zu erstellen, mit welchen Massnahmen er die Interessen von Zürich Nord betreffend Fluglärm bewahren wird, nachdem das Bundesamt für Luftverkehr (SIL) mit dem Objektblatt Flughafen Zürich zur Vernehmlassung aufgelegt hat.

Abschreibungsantrag

Im September 2016 hatte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eine Anpassung des seit Juni 2013 gültigen und im September 2015 angepassten SIL-Objektblatts Flughafen Zürich in die Anhörung gegeben. Die in der «Allianz Ballungsraum Flughafen Süd» organisierten Gemeinden im unmittelbaren Süden des Flughafens Zürich – namentlich die Stadt Zürich, Opfikon, Wallisellen, Dietlikon, Wangen-Brüttisellen und Dübendorf – stellten dem BAZL eine koordinierte Stellungnahme zu (STRB Nr. 973/2016). Darin verlangten sie u.a., dass auf Südstarts geradeaus und Südstarts mit Rechtskurve verzichtet wird. Ausserdem sei auf eine Steigerung der Kapazität des Flughafens zu verzichten, bauliche und organisatorische Massnahmen dürften ausschliesslich dazu dienen, die Sicherheit im Flugbetrieb weiter zu erhöhen.

Im August 2017 genehmigte der Bundesrat die Anpassung des SIL-Objektblattes. Südstarts geradeaus täglich über Mittag (10 Uhr bis 14 Uhr) und bei Nebel, sowie Überflüge des Stadtzentrums («Bellevue-Kurve») waren nicht mehr vorgesehen. Basierend auf diesem Objektblatt hat die Flughafen Zürich AG in der Folge dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) verschiedene Änderungen des Betriebsreglements beantragt. Dieses «Betriebsreglement 2017» wurde im September 2018 öffentlich aufgelegt. Die Stadt Zürich hat im Oktober 2018 dagegen Einsprache erhoben. Hauptpunkt der Einsprache sind die bei Biswind vorgesehenen Südstarts geradeaus und Südstarts mit Rechtskurve, die vor allem Zürich Nord mit Mehrlärm belasten werden.

Der Stadtrat folgt dem Leitsatz, dass möglichst wenige Menschen und diese mit möglichst wenig Fluglärm belastet werden. Er nutzt jede sich innerhalb seiner Kompetenzen bietende Gelegenheit, um sich für die Interessen der Bevölkerung in Zürich Nord und gegen zusätzliche Fluglärmbelastungen einzusetzen. Dies wird er weiterhin im Rahmen von Vernehmlassungen, Rechtsmittelverfahren und durch Lobbying tun. Die Erstellung eines zusätzlichen Berichts würde einen deutlichen Mehraufwand verursachen, jedoch keinen entsprechenden Mehrwert bringen.



Postulat GR Nr.	2016/407
Überweisung	7. Dezember 2016
Einreichende	Schoch Elisabeth und Kobler Raphael
Titel	Synergien und Einsparungen für das Triemli- und das Waidspital durch eine Zusammenarbeit mit der neuen Kantonsapotheke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit mit der neuen Kantonsapotheke Synergien und allfällige Einsparungen für das Triemli- und das Waidspital bringt.

Abschreibungsantrag

Die Gesundheitsdirektion (GD) hat sich nach einer externen Analyse und einem breiten Vernehmlassungsverfahren dafür entschieden, die Kantonsapotheke Zürich (KAZ) zu verselbständigen. Im Rahmen der Vorabklärungen ist für alle an einer Beteiligung interessierten Spitäler klargeworden, dass ein Verkauf an das USZ als beste Lösung erachtet wird. Diese Lösung wurde vorgezogen, um klare und einfache Besitz- und Entscheidungsfindungsstrukturen zu schaffen. Die KAZ soll in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden und die Aktien hernach dem USZ übertragen werden. Eine spätere Veräusserung der Aktien an Dritte soll möglich bleiben, unter Gewährleistung der Mehrheitsbeteiligung des USZ. Die GD hat einen entsprechenden Gesetzesvorschlag erarbeitet. Diese wird zurzeit in der kantonsrätlichen Kommission (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit, KSSG) vorberaten. Voraussichtlich wird der Kantonsrat Anfang 2019 definitiv über die Vorlage befinden.

Postulat GR Nr.	2016/417
Überweisung	17. Dezember 2016
Einreichende	Grüne-Fraktion
Titel	Einrichtung einer Notfallpraxis am Stadtspital Triemli

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie am Stadtspital Triemli (STZ), analog zum Stadtspital Waid (SWZ), eine Notfallpraxis eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Notfallzentrum des Stadtspital Triemli (STZ) ist die Empfangsstelle für Notfälle. Unter Anwendung des Manchester-Triage-Systems – einem standardisierten Verfahren zur systematischen Ersteinschätzung der Behandlungsdringlichkeit von Patientinnen und Patienten in Notaufnahmen – wird entschieden, ob die Patientin oder der Patient in der Notfallpraxis oder auf der Notfallstation behandelt wird. Weniger dringlich eingestufte Notfälle werden während den entsprechenden Öffnungszeiten in der Notfallpraxis Triemli behandelt. Erfahrene Ärztinnen und Ärzte und bestens ausgebildete Pflegefachleute garantieren eine kompetente und rasche medizinische Versorgung. Das STZ verfügt bereits seit einiger Zeit über eine Notfallpraxis. Mit dem Umzug ins neue Bettenhaus ab Mitte Juli 2017 konnten Notfallstation und Notfallpraxis auch räumlich klar abgetrennt werden. Der Unterschied zur Notfallpraxis am Stadtspital Waid (SWZ) besteht darin, dass diese von Hausärztinnen und -ärzten betrieben wird, während im STZ angestellte Spitalärztinnen und -ärzte Dienst leisten.

Die Notfallpraxis am SWZ ist ein Erfolgsmodell; Hausärztinnen und -ärzte sowie Patientinnen und Patienten sind zufrieden. Dies trifft aber auch auf die Notfallpraxis am STZ zu. Die Zahl der Eintritte über das Notfallzentrum nimmt konstant zu. Die Akzeptanz und Zufriedenheit der Hausärztinnen und -ärzte mit der Notfallpraxis STZ ist ebenfalls hoch. Wie im Postulat bemerkt wird, nimmt die Zahl der Eintritte über den Notfall an allen grösseren Spitälern zu. Dabei handelt es sich nicht immer um eigentliche Notfälle, sondern zum Teil eher Situationen, die einem ungeplanten Arztbesuch gleichkommen. Allerdings kann oft erst nach einer Erstbeurteilung und rudimentären Abklärungen festgestellt werden, ob beispielsweise bei Kopfschmerzen eine banale, ungefährliche Situation vorliegt, oder ob allenfalls eine schwere Erkrankung wie Hypertonie oder Rupturierung eines Aneurysmas dem Schmerz zugrunde liegt.



Die an den beiden Stadtspitälern erfolgreich angewendeten Modelle sind etabliert. Der Betrieb der Notfallpraxis am SWZ erfordern sowohl eine gute Zusammenarbeit zwischen Spital und den Hausärztinnen- und -ärzten wie auch insbesondere einen grossen Einsatz derjenigen Hausärztinnen und -ärzte, welche die Notfallpraxis betreiben. Aber auch am Stadtspital Triemli ist die Zusammenarbeit mit der niedergelassenen Ärzteschaft sehr wichtig und wird seitens Spital bewusst gepflegt. Für Nachkontrollen werden die Patientinnen und Patienten in der Regel an die Hausärztinnen und -ärzte verwiesen.

6. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement

Postulat GR Nr.	2003/370
Überweisung:	18. Januar 2006
Einreichende	Roger Bartholdi und Bernhard im Oberdorf (beide SVP)
Titel	Velowege, keine Erstellung auf Trottoirs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie inskünftig Velorouten nur noch ausnahmsweise auf Trottoirs geführt werden.

Abschreibungsantrag

Ein vom Sicherheitsdepartement eingeholtes Rechtsgutachten «Velos auf dem Trottoir» von Prof. Alain Griffel stellt fest, dass die bisher signalisierten Mischflächen Fussgänger/Velo teilweise nicht rechtens sind. Der Stadtrat ordnet keine neuen Mischverkehrsflächen mehr an. Die bereits identifizierten «Sanierungsfälle» werden durch allfällig weitere Abschnitte ergänzt und geeignete Massnahmen zur Sanierung vorgeschlagen.

Postulat GR Nr.	2006/222
Überweisung:	14. Mai 2008
Einreichende	Christine Seidler (SP) und Mario Mariani (CVP)
Titel	Familiengärten, Ersatzstandorte

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie für die Familiengärten, welche dem Bedürfnis nach notwendigen öffentlichen Grünräumen weichen müssen, geeignete Ersatzstandorte gefunden oder in den Arealen der Familiengärten teilweise öffentliche Nutzungen zugelassen werden können.

Abschreibungsantrag

Nur wenige Familiengartenareale mussten bisher öffentlichen Grünräumen weichen. In der Regel diene die Räumung der Schaffung von Bauland, aktuell im Areal Vulkan für das Eishockeystadion, im Freilager für den Schulhausbau oder für städtischen Wohnungsbau an der Thurgauerstrasse. Grün Stadt Zürich ist bestrebt, wo möglich neues Gartenland zu erschliessen. Diese neuen Gartenareale können auf heute landwirtschaftlich genutzten Flächen erstellt werden. Grün Stadt Zürich realisiert momentan drei konkrete Projekte (Dunkelhölzli, Froloch, Fronwald/Glaubten). Zusätzlich gibt es Erweiterungspotenzial bei bestehenden Gartenarealen, die parallel angegangen werden (z. B. Dreiwiesen). Um weitere infrastrukturarme Gemeinschaftsgärten zu ermöglichen, werden auch Landwirtschaftsflächen für Gartenprojekte an der Schnittstelle zur Landwirtschaft (z. B. Vertragslandwirtschaft) zur Verfügung gestellt (z. B. Querbeet in Seebach). In neuen und teilweise in bestehenden Arealen sind kleinere Parzellen und Gemeinschaftsgärten vorgesehen, was vielen Interessierten den Zugang zu Gartenland ermöglicht. In neuen Arealen wird immer auch eine Kombination von öffentlichem Grünraum und Gartenland umgesetzt. In bestehenden Arealen sind diverse öffentliche Wegverbindungen mit Aufenthaltsqualität vorgesehen. Für die Einrichtung dieser öffentlichen Bereiche und Wegverbindungen in bestehenden Arealen werden Teile des Gartenlands beansprucht. Diverse Gartenobjekte sind auch Bestandteil des kommunalen Richtplans (SLÖBA), einerseits für öffentliche Wege und andererseits für Ersatzflächen und Erweiterungen (z. B. Probstei).



Postulat GR Nr.	2009/425
Überweisung:	8. Juni 2011
Einreichende	SVP-Fraktion
Titel	Sicherstellung der verfügbaren Anzahl Parkplätze gemäss Stand 1990

Der Stadtrat wird um Prüfung der Frage gebeten, auf welche Weise sichergestellt wird, dass die besucher- und kundenorientierten Parkplätze auch tatsächlich auf dem Stand von 1990 bleiben und für den bestimmungsgemässen Gebrauch stets zur Verfügung stehen.

Abschreibungsantrag

Das Tiefbauamt zählt, bilanziert und veröffentlicht die Parkplätze im Perimeter des «Historischen Kompromisses» jährlich. Allfällige Abweichungen werden somit zeitnah festgestellt und es könnten bei Bedarf entsprechende Massnahmen getroffen werden, sollte die Einhaltung der betreffenden Vorgaben nicht mehr erfüllt sein. Ferner werden alle Strassenprojekte im Perimeter des «Historischen Kompromisses» hinsichtlich der Parkplatzbilanz dahingehend geprüft, dass die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet bleibt. Vorübergehende Beanspruchungen von Parkplätzen, beispielsweise durch Baustellen, sind für die Bilanz nicht relevant.

Postulat GR Nr.	2009/572
Überweisung:	9. Dezember 2009
Einreichende	SP- und Grüne-Fraktionen
Titel	Strasseninfrastruktur, Reduktion der Investitionen in Strasseninfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr, verkehrsberuhigende Rückbauten von Strassen und Ausbau der Velowege

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er die unmittelbare Planung so gestalten kann, dass in den kommenden Jahren deutlich weniger Baustellen zur Verbesserung der Strasseninfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr betrieben werden und das dadurch eingesparte Geld zu Gunsten des forcierten Ausbaus von Velowegen eingesetzt werden kann. Gleichzeitig soll bei den Strassenbauten die verkehrsberuhigenden Rückbauten von Strassen und die Sicherung von Quartierstrassen und Quartierzentren prioritär durchgeführt werden.

Abschreibungsantrag

Bei der Strassenprojektierung müssen vielfältige Anliegen berücksichtigt werden, so dienen die Investitionen u. a. der Werterhaltung, der Aufwertung des öffentlichen Raums und natürlich auch der Verbesserung und Anpassung der Verkehrsregimes an die heutigen Bedürfnisse. Den Anliegen des Fuss- und Veloverkehrs wird dabei Priorität eingeräumt, aufgrund der beschränkten Raumressourcen können zuweilen aber nicht alle Anliegen gleichermassen berücksichtigt werden.

Postulat GR Nr.	2011/55
Überweisung:	13. April 2011
Einreichende	SP-, GLP-, Grüne-, AL- und SP-Franktionen
Titel	Erarbeitung Masterplan Mobilität zur Erreichung der CO2 Emissionsziele

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, einen Masterplan «Mobilität» zu erarbeiten, der aufzeigt, auf welchem Absempfad die anteilmässigen Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und der 1-Tonnen-CO₂-Gesellschaft schrittweise über Zwischenziele alle 10 Jahre bis zum Jahr 2050 im Bereich Mobilität erreicht werden soll. Neben den theoretischen Überlegungen soll der Masterplan «Mobilität» konkrete Massnahmen beinhalten und u. a. auch aufzeigen, welche Beiträge der technologische Fortschritt und Verhaltensänderungen zur Erreichung der Ziele leisten sollen.

Abschreibungsantrag

Die «Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft» vom November 2016 zeigt auch für den Bereich der Mobilität auf, wo die Stadt Zürich heute steht, wo weitere Reduktionspotenziale liegen und wie die Ziele erreicht werden können. Gerade im Bereich der Mobilität zeigt sie, dass es eine sehr grosse Herausforderung darstellt, die 2000-Watt-Ziele zu erreichen. Dafür verantwortlich ist in

erster Linie der Flugverkehr, welcher seit Jahren sehr stark wächst und trotz Effizienzsteigerungen bei den Flugzeugen zu höheren Pro-Kopf-Emissionen führt. Anstatt deutlich zu sinken, bleiben die Verbräuche und Emissionen auch im landseitigen Verkehr stabil. Zusätzliche Massnahmen im Mobilitätsbereich sind nötig, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Trotzdem ist die Erarbeitung eines Masterplans Mobilität für die Stadt Zürich zur Erreichung der CO₂-Vorgaben nicht zielführend. Einerseits können Massnahmen ebenso gut im Rahmen der «Roadmap 2000-Watt-Gesellschaft» oder «Stadtverkehr 2025» erarbeitet, beschlossen und umgesetzt werden, wie dies bereits der Fall ist. Andererseits würde die Erarbeitung des geforderten Masterplans keine Gewähr bieten, dass nötige weitergehende Massnahmen tatsächlich greifen.

Postulat GR Nr.	2012/103
Überweisung:	5. Juni 2013
Einreichende	Simon Kälin (Grüne) und Marlene Butz
Titel	Sicherung des Fortbestands der Voliere am Mythenquai sowie Abgeltung der von den Volieren Mythenquai und Seebach erbrachten Dienstleistungen mittels Vergabe von Leistungsaufträgen an die Trägervereine

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie der Fortbestand der Voliere Zürich am Mythenquai mit der Help-Bird-Vogelpflegestation als bedeutendster Notfallstation, Pflege- und Kompetenzzentrum für verletzte oder geschwächte Wildvögel der Schweiz unterstützt, die Infrastruktur saniert, die Notfallstation in einer Richtlinie betreffend den Umgang mit verletzt oder krank aufgefundenen Wildvögeln verankert und die von den Volieren Mythenquai und Seebach erbrachten Dienstleistungen mittels Vergabe von Leistungsaufträgen an die Trägervereine abgegolten werden können.

Abschreibungsantrag

Die Trägervereine haben eine gültige Leistungsvereinbarung. Sie verfügen über die nötige Infrastruktur, die ihnen von der Stadt gratis zur Verfügung gestellt wird. Die Leistungsbeiträge entschädigen die Vereine angemessen für ihre im Interesse der Wildvogelpflege erbrachten Leistungen. Die Schaffung einer Richtlinie hält der Stadtrat für nicht opportun, weil das Gesetz (Art. 8 des Eidgenössischen Jagdgesetzes und § 28 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz) den Umgang mit Wildvögeln ausreichend regelt.

Postulat GR Nr.	2012/154
Überweisung:	5. Juni 2013
Einreichende	Hans Urs von Matt und Mirella Wepf (beide SP)
Titel	Realisierung einer direkten Veloroute von der Eichstrasse (Kehrplatz) zur rechtsseitigen Sihlpromenade Richtung City

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Bahnhof Giesshübel eine direkte Veloroute von der Eichstrasse (Kehrplatz) zur rechtsseitigen Sihlpromenade Richtung City respektive Hauptbahnhof geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat hat zwei neue Brücken geplant: eine südlich der bestehenden SZU-Brücke über die Manessestrasse und eine zweite über die Sihl. Dies ermöglicht eine Verknüpfung der Eichstrasse mit dem Sihlufenerweg und verbindet den rechten Sihlufenerweg u. a. mit dem Bahnhof Giesshübel, dem Brunaupark und der Allmend. 2017 wurde die postulierte Alternativvariante mit einer Brücke nördlich der SZU-Brücke durch das Tiefbauamt detailliert untersucht. Es zeigte sich, dass diese Variante weniger Velobeziehungen abdeckt und somit schlechter ins Netz eingebunden wäre als die Bestvariante. Zudem wäre diese nördliche Variante aus Sicht des Bundesamts für Verkehr aufgrund eines notwendigen niveaugleichen Bahnübergangs nicht bewilligungsfähig. Das Ziel einer Schliessung der Lücken im Veloroutennetz vom Triemli zum Bahnhof Giesshübel und einer Fortführung der Route entlang des westlichen Sihlufers zum Hauptbahnhof, verlangt auch die überwiesene Motion, GR Nr. 2018/279.



Postulat GR Nr.	2012/259
Überweisung:	4. Juli 2012
Einreichende	Hans Jörg Käppeli (SP)
Titel	Haltestelle Sihlpost, Ausrüstung der Buskanten mit einem «Kasseler Sonderbord»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der Haltestelle Sihlpost die Buskanten in einem Pilotprojekt mit einem «Kasseler Sonderbord» ausgerüstet werden können.

Abschreibungsantrag

Das Tiefbauamt hat die geforderte Prüfung vorgenommen, und der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements hat die SK SID / V und den Postulanten darüber orientiert. Die Prüfung ergab, dass ein Umbau der Haltestelle «Sihlpost» aufgrund der Raumverhältnisse nicht möglich ist. Inzwischen ist der Umbau der Haltestelle «Hardbrücke» als Pilothaltestelle für den Einsatz des «Zürich-Bord 28 cm» erfolgt. Die betrieblichen Erfahrungen mit den Bussen seit Dezember 2017 bestätigen die Unmöglichkeit einer Umsetzung des «Züri-Bord 28 cm» an der Haltestelle «Sihlpost».

Postulat GR Nr.	2013/316
Überweisung:	26. März 2014
Einreichende	SP-, Grüne- und AL-Fraktionen
Titel	Umsetzung der Städte-Initiative zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs, Erarbeitung eines Planungsinstrumentes zur Förderung des Fussverkehrs

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie ein «Masterplan Fussverkehr» oder ein Planungsinstrument im Sinne eines Masterplans (z. B. Konzept) geschaffen werden kann.

Abschreibungsantrag

Die schon immer anerkannte und wachsende Bedeutung des Fussverkehrs findet einerseits ihren Niederschlag im aktualisierten kommunalen Verkehrsrichtplan, welcher neben der Überprüfung aller Fusswegverbindungen die neue Kategorie «Fussverbindung mit erhöhter Aufenthaltsqualität» schafft. Diese grosszügigen, begrüneten, durchs Siedlungsgebiet führenden Verbindungen sollen die Erreichbarkeit von Parks und Naherholungsgebieten verbessern. Andererseits werden im Rahmen der «Umsetzungsschwerpunkte Fussverkehr», die seit 2016 in Bearbeitung sind, die gemeinsamen Flächen für den Fuss- und Veloverkehr systematisch überprüft und Situationen, welche Defizite hinsichtlich Signalisation, Dimensionierung, taktiler Trennung oder rechtlicher Zulässigkeit aufweisen, saniert. Dieses Jahr ist darüber hinaus die Erarbeitung von Dimensionierungsvorgaben in Strassenprojekten für den Fussverkehr in Angriff genommen worden. Dies mit dem Ziel, minimale Breiten für den Fussverkehr zu gewährleisten, der gerade im Zusammenhang mit der Forderung nach separaten Velospuren immer mehr unter Druck gerät. Ebenso nimmt die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe Fuss- und Veloverkehr laufend Anliegen aus der Bevölkerung auf und realisiert Verbesserungen. 2018 ist zudem die Überprüfung der Sicherheit und Funktionalität der Fussgängerstreifen in der Stadt abgeschlossen worden. Bei all diesen Anliegen geht es um die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Fussgänger-Infrastruktur in der Stadt Zürich. Ein zusätzliches Planungsinstrument wie ein «Masterplan Fussverkehr» wäre nicht zweckmässig. Es brächte ausser einem erheblichen Erarbeitungs- und Koordinationsaufwand keine zusätzlichen Verbesserungen zugunsten des Fussverkehrs.



Postulat GR Nr. 2014/21
Überweisung: 26. März 2014
Einreichende Linda Bär und Michael Kraft (beide SP)
Titel Parkanlage Platzspitz, durchgehende Öffnung des Parks

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Parkanlage Platzspitz der Öffentlichkeit zeitlich durchgehend zugänglich gemacht werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Anfang Februar 2016 verlängerten Öffnungszeiten (Park geschlossen von 0.30 bis 5.30 Uhr) führten bei Polizei und ERZ zu personellem und finanziellem Mehraufwand. Besonders in den späteren Nachtstunden musste die Polizei zusätzliche Einsätze v. a. wegen Streit, Trunkenheit und Unfug leisten. Das Abfallvolumen hatte in dieser Zeit um etwa 60 Prozent zugenommen.

Der Anteil an zerschlagenem Glas war hoch, was bei ERZ viel Aufwand auslöste, weil Glasscherben in Parkanlagen nicht maschinell, sondern in Handarbeit bei Tageslicht beseitigt werden. Die verlängerten Öffnungszeiten haben sich nicht bewährt, weshalb der Park von Mai bis Oktober wieder von 23 bis 6 Uhr und von November bis April von 22 bis 6 Uhr geschlossen wird.

Postulat GR Nr. 2014/108
Überweisung: 9. Juli 2014
Einreichende Markus Knauss und Matthias Probst (beide Grüne)
Titel Zusätzliche Veloabstellplätze an der Hardstrasse und auf der Hardbrücke

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Bahnhof Hardbrücke mehr Veloabstellplätze an der Hardstrasse und auf der Hardbrücke geschaffen werden können.

Abschreibungsantrag

Durch die Erhöhung der Anzahl Veloabstellplätze und das Einführen der maximalen Parkzeit auf 48 Stunden konnte auf der Hardbrücke im Bereich des Bahnhofs Hardbrücke ein gutes Angebot zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung der Anzahl Plätze auf der Hardbrücke könnte nur mit Investitionen in Millionenhöhe erreicht werden und würde eine Genehmigung der SBB bedingen.

Im Bereich der Hardstrasse konnte mit verschiedenen Massnahmen die Anzahl Veloabstellplätze ebenfalls erhöht werden. Auch hier hat sich nach einem Jahr Betrieb gezeigt, dass im Normalfall noch freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Stadtrat wird die Situation im Auge behalten und bei Bedarf die notwendigen Massnahmen einleiten, sollten die rund 1000 Veloabstellplätze nicht ausreichen.

Postulat GR Nr. 2014/322
Überweisung: 21. Januar 2015
Einreichende Pascal Lamprecht und Nicolas Esseiva (beide SP)
Titel Realisierung von zusätzlichen Abenteuerspielplätzen in der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Abenteuerspielplätze in der Stadt Zürich durch Private erstellt werden können.

Abschreibungsantrag

Das Bedürfnis nach einem Abenteuerspielplatz muss von Privatpersonen oder Organisationen geäussert werden. Wird ein Gesuch eingereicht, beschränkt sich das Engagement von Grün Stadt Zürich nicht auf eine Prüfung dieses Gesuchs, vielmehr sucht Grün Stadt Zürich zusammen mit den Gesuchstellern nach einem geeigneten Gelände. Sofern vorhanden, wird dieses kostenlos zur Verfügung gestellt und ebenfalls kostenlos mit den notwendigen Ausstattungen versehen.



Postulat GR Nr.	2014/348
Überweisung:	21. Januar 2015
Einreichende	Elisabeth Früh und Linda Bär (beide SP)
Titel	Zusätzliche Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in der Innenstadt und an stark frequentierten Orten nebst den bereits vorhandenen Abfallbehältern Recyclingmöglichkeiten für PET und Aluminium realisiert werden können

Abschreibungsantrag

Das Recycling der PET-Getränkeflaschen ist keine Aufgabe der öffentlichen Abfallentsorger, sondern Sache des Detailhandels. Dem Verein PET-Recycling Schweiz sind 98 Prozent der Schweizer Getränkeproduzenten, Abfüller, Importeure und Detaillisten angeschlossen. Die PET-Recyclingquote beträgt etwa 83 Prozent (Quelle: BAFU).

Aluminium-Getränkedosen werden im Handel sortenrein sowie an den städtischen Wertstoff-Sammelstellen zusammen mit dem Kleinmetall gesammelt. Die bedienten Standorte Recyclinghof Hagenholz und Werdhölzli sowie das Cargo-Tram nehmen ebenfalls Aluminium-Getränkedosen entgegen. Die Verwertungsquote liegt hier bei 92 Prozent (Quelle: BAFU).

Die etablierten Sammelsysteme erreichen eine Recyclingquote, die weit über den vom BAFU verlangten 75 Prozent liegt. Der Stadtrat lehnt das Aufstellen zusätzlicher Sammelbehälter in der Innenstadt ab, weil gerade hier der Platz für solche Einrichtungen fehlt und zusätzliche Behälter das Stadtbild belasten würden.

Postulat GR Nr.	2014/384
Überweisung:	13. Dezember 2014
Einreichende	Matthias Probst (Grüne)
Titel	Ausschliessliche Installation der kostengünstigen Veloabstellbügel Typ «Veloagraffe»

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, in Zukunft in der Stadt Zürich nur noch die praktischen und kostengünstigen Veloabstellbügel vom Typ Veloagraffe zu installieren und auf die unpraktischen und teuren Veloposten zu verzichten.

Abschreibungsantrag

Im Rahmen der «Weiterentwicklung des Elementkatalogs» hat eine Überprüfung der beiden Velohalterungen stattgefunden. Neben der Funktion müssen alle Elemente im öffentlichen Raum auch weiteren Anforderungen (soziale, wirtschaftliche und ökologische Ebenen) gerecht werden. Dazu gehören z. B. das Erscheinungsbild und die Einordnung in den Stadtraum, die Gestaltung und Konstruktion (Material, Farbe, konstruktive Verbindungen sowie Modulare Systeme usw.), die Wirtschaftlichkeit (Bau und Unterhalt) und das hindernisfreie Bauen.

Eine erste Beurteilung hat gezeigt, dass die «Veloagraffe» funktional ist, aber bei allen anderen Kriterien deutlich schlechter bewertet wird als der «Veloposten». Zum Beispiel entspricht die «Veloagraffe» nicht den Ansprüchen an hindernisfreies Bauen und kann deshalb nur auf Strassenniveau und nicht auf dem Trottoir verwendet werden (siehe Elementekatalog Stadt Zürich). Aus diesen Gründen ist es nicht möglich auf den «Veloposten» zugunsten der «Veloagraffe» ganz zu verzichten.

Es wird aber geprüft, ob eine neue Velohalterung entwickelt werden soll, die alle Anforderungen bestmöglich erfüllt und langfristig die beiden bisherigen Elemente ersetzen kann.



Postulat GR Nr. 2015/14
Überweisung: 28. Januar 2015
Einreichende Corinne Schäfli (AL)
Titel Schneeräumung auf Velowegen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie nach der Schneeräumung von Fahrbahnen für Automobile auch die Velowege so bald als möglich von Schneehaufen geräumt werden können, um so Hindernisse und Glatteis wegen gefrierendem Tauwasser zu reduzieren.

Abschreibungsantrag

ERZ erledigt die Winterdienstarbeiten gemäss den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS). Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden hat Priorität.

Um den Winterdienst mit den vorhandenen Ressourcen sicherstellen zu können, müssen alle Strassen, Fuss- und Velowege, Plätze und Übergänge nach Dringlichkeit unterschieden werden. Es ist nicht möglich, die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden gleichzeitig zu befriedigen. ERZ ist bemüht, die Velowege jeweils so rasch als möglich befahrbar zu machen und setzt dafür moderne Maschinen ein. Das Personal ist angewiesen worden, den Fokus verstärkt auf die Nacharbeiten zu legen.

Postulat GR Nr. 2015/109
Überweisung: 16. September 2015
Einreichende Petek Altinay und Nicolas Esseiva (beide SP)
Titel Öffnung der Recyclinghöfe Hagenholz und Werdhölzli für die Mitnahme von abgegebenen Haushaltsgegenständen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie in den Recyclinghöfen Hagenholz und Werdhölzli abgegebene Haushaltsgegenstände legal durch andere Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner mitgenommen werden können. Dabei sollen auch die Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit karitativen Organisationen (z. B. Brockenhäusern) geprüft werden, welche die brauchbaren Gegenstände kostendeckend weiterverkaufen würden.

Abschreibungsantrag

Die Kunden der Recyclinghöfe Hagenholz und Werdhölzli bezahlen für die Entsorgung bzw. das Recycling der abgegebenen Gegenstände. ERZ ist verpflichtet, diese Gegenstände sachgerecht und nach dem Willen der Kunden zu entsorgen. Die Weitergabe an Dritte würde die Zustimmung der Kundinnen und Kunden voraussetzen. Um zu gewährleisten, dass die abgegebenen Gegenstände im Sinne der Kunden entsorgt bzw. weiterverkauft werden, müsste eine zusätzliche Abgabe- und Sortierstelle geschaffen werden. Der dafür nötige Platz steht heute nicht zur Verfügung, in den Recyclinghöfen sind die Kapazitäten ausgeschöpft. Die Erfahrung zeigt, dass die Kundschaft Gegenstände von Wert oft ins Brockenhaus und ähnliche Institutionen bringt und nicht ERZ übergibt.

Postulat GR Nr. 2015/160
Überweisung: 16. September 2015
Einreichende Roger-Paul Speck (SP) und Sven Sobernheim (Grüne)
Titel Realisierung der regional klassierten Veloroute zwischen dem Schwamendingerplatz und der Kreuzung Roswiesenstrasse/Dübendorfstrasse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie zwischen Schwamendingerplatz bis zur Kreuzung Altwiesenstrasse / Dübendorfstrasse die regional klassierte Veloroute realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Umsetzung einer durchgehenden Verbindung auf der Dübendorfstrasse ist nur mit grösseren baulichen Anpassungen und Veränderungen des heutigen Strassenquerschnitts (inklusive Tramlage) und mit entsprechendem Landerwerb möglich.

Für den infrage stehenden Abschnitt besteht via Stettbachweg und Stettbachstrasse bereits heute eine attraktive, kommunale Route auf verkehrsberuhigten Quartierstrassen. Es bestehen zudem gute Anbindungen an den Schwamendingerplatz oder via Knoten Roswiesenstrasse in die Roswiesen- und Altwiesenstrasse und in deren Fortsetzung bis Bahnhof Stettbach. Im regionalen Richtplan ist neu auch die Verbindung via Stettbachweg und Stettbachstrasse festgesetzt und regional klassiert.

Postulat GR Nr. 2015/243
Überweisung: 2. September 2015
Einreichende SP-, SVP-, FDP-, GLP- und CVP-Fraktionen
Titel Realisierung eines Rebbergs auf dem Hügel unterhalb der Grossen Kirche Fluntern

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Quartier Fluntern ein Rebberg, der von der Wohnbevölkerung gemeinschaftlich betrieben werden soll, auf dem Hügel unterhalb der Grossen Kirche Fluntern realisiert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die kommunale Schutzverordnung Fluntern (Stadtratsbeschluss vom 20. November 2013) ist rechtskräftig. Die Realisierung eines Rebbergs würde der Schutzverordnung widersprechen und wäre deshalb unzulässig. Die vom Gemeinderat vorgenommene Umzonung der Fläche von der Freihaltezone in die Landwirtschaftszone ändert daran nichts.

Postulat GR Nr. 2016/70
Überweisung: 26. Oktober 2010
Einreichende Samuel Balsiger und Rolf Müller (beide SVP)
Titel Mammutbaum an der Hohlstrasse 602, Schutz vor der Zerstörung durch Bauarbeiten

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er erwirken kann, dass der Mammutbaum an der Hohlstrasse 602 in Altstetten vor der Zerstörung durch Bauarbeiten geschützt wird. Der Baum ist kerngesund und ungefähr 120 Jahre alt.

Abschreibungsantrag

Das Ausführungsprojekt wurde so angepasst, dass der Mammutbaum nicht gefällt werden muss. Während der Bauausführung werden die notwendigen baumpflegerischen Massnahmen getroffen, um den Baum zu schützen.

Postulat GR Nr. 2016/84
Überweisung: 30. März 2016
Einreichende Gabriele Kisker und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel Kommunalen Siedlungsrichtplan, Erarbeitung der Grundlagen zur Konkretisierung und Sicherung der im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore

Der Stadtrat wird aufgefordert, die Grundlagen zu erarbeiten, damit im kommunalen Siedlungsrichtplan die im Regionalen Richtplan festgelegten Vernetzungskorridore konkretisiert und qualitativ gesichert werden können. Diese Grundlagen bilden die Basis für die Text- und Planeinträge im Entwurf zum kommunalen Siedlungsrichtplan. Der Verlauf der einzelnen Vernetzungskorridore ist räumlich darzustellen, und es ist ein Sollzustand festzulegen.

Abschreibungsantrag

Die im regionalen Richtplan definierten ökologischen Vernetzungskorridore wurden im kommunalen Richtplan präzisiert und mit lokalen Vernetzungskorridoren ergänzt. An einzelnen Stellen wurde der Verlauf der Korridore im Richtplan leicht angepasst, um eine bessere Umsetzung sicherstellen zu können. Damit sind auf kommunaler Stufe alle Vorgaben für die ökologischen Vernetzungskorridore gemacht. Die Vernetzungskorridore werden in grossräumige

und lokale Vernetzungskorridore unterteilt und sind folgendermassen differenziert: 1. Grossräumige Vernetzungskorridore: Gewässer, Landschaft. 2. Lokale Vernetzungskorridore: Gewässer, Grünzug, Ruderkorridor. Im Richtplandtext ist als Massnahme die Erstellung eines Leitbilds für die ökologischen Vernetzungskorridore mit Zielen, Defiziten und Handlungsmöglichkeiten festgehalten.

Postulat GR Nr.	2016/366
Überweisung:	23. November 2016
Einreichende	Martin Bürlimann und Heinz Schatt (beide SVP)
Titel	Verfehlungen bei ERZ, Logistikzentrum Hagenholz, Veröffentlichung der Berichte des Stadtrats, der GPK und der RPK

Der Stadtrat wird aufgefordert, den Revisionsbericht 169/2015 der Finanzkontrolle, den Bericht Administrativuntersuchung und den Abschlussbericht zuhanden des Stadtrats über die Verfehlungen bei ERZ Entsorgung + Recycling zu veröffentlichen. Namen von Privatpersonen und privaten Unternehmungen können dabei eingeschwärzt werden.

Abschreibungsantrag

Die gewünschten Unterlagen sind mit Ausnahme des Revisionsberichts der Finanzkontrolle auf dem Intranet zugänglich. Den Revisionsbericht erhalten RPK/GPK.

Postulat GR Nr.	2016/402
Überweisung:	16. Dezember 2016
Einreichende	Florian Utz (SP)
Titel	Verzicht auf das Outsourcing der Graffiti-Entfernung

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf das Outsourcing der Graffiti-Entfernung verzichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Nachdem der Gemeinderat im Budget 2017 das Geld für das Outsourcing der Graffiti-Entfernung gestrichen hat, wurde der Prozess für das Outsourcing beendet. Die Graffitiordnung wurde wieder aufgenommen und 2018 mit einer Vollzeitstelle ergänzt.

Postulat GR Nr.	2016/431
Überweisung:	16. Dezember 2016
Einreichende	Grüne-, GLP- und SP-Fraktionen
Titel	Strassenprojekt Leimbachstrasse, Entflechtung zwischen dem Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie beim Strassenprojekt Leimbachstrasse zwischen Marbachweg und Maneggpromenade eine Entflechtung zwischen dem Veloverkehr und dem ÖV stattfinden kann. Dies soll nicht zulasten der Zufussgehenden geschehen.

Abschreibungsantrag

Mit dem Strassenprojekt Leimbachstrasse wird zwischen dem Marbachweg und der Maneggpromenade bergwärts ein Velostreifen zulasten von Parkplätzen der Blauen Zone markiert. Die Parkplätze werden in der Umgebung teilweise ersetzt. Im Knotenbereich der Maneggpromenade und im Haltestellenbereich werden die Trottoirs verbreitert. Die Übergänge zur Maneggpromenade und zum Marbachweg werden als Trottoirüberfahrten ausgebildet. Im genannten Strassenabschnitt gilt Tempo 30. Der Stadtrat hat das Projekt im Dezember 2017 festgesetzt. Der Kredit wurde am 21. März 2018 bewilligt. Der Baubeginn des Strassenprojekts ist für April 2019 geplant.



7. Hochbaudepartement

Postulat GR Nr.	1998/344
Überweisung:	13. Januar 1999
Einreichende	Anita Zimmerling Enkelmann und Judith Bucher (beide SP)
Titel	Kasernenareal, Auflösung des Polizeigefängnisses und Zuführung zu einer gesamtstädtischen Nutzung

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Kanton das Kasernenareal inkl. Zeughäuser einer gesamtstädtischen Nutzung zugeführt werden kann und das Provisorium für das Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese schnellstmöglich aufgelöst werden kann.

Abschreibungsantrag

Wenn die Kantonspolizei in das neue Polizei- und Justizzentrum (PJZ) zieht, wird ein Grossteil des Kasernenareals frei, das aufgrund seiner zentralen Lage und Grösse ein bedeutendes Areal im Stadtzentrum ist. Gemeinsam haben der Kanton als Eigentümer und die Stadt Zürich 2012 das Projekt «Zukunft Kasernenareal Zürich» gestartet, um eine Strategie für das Gesamtareal zu entwickeln und Lösungen für die frei werdenden Flächen bereit zu halten. In einem breit angelegten Beteiligungsverfahren wurde auch die Bevölkerung einbezogen.

Ein wichtiger Meilenstein in der Entwicklung des Kasernenareals ist 2016 erreicht worden: Regierungsrat und Stadtrat haben dem Masterplan zugestimmt. Dieser legt die Weiterentwicklung des Schlüsselareals in den nächsten Jahren fest und sieht vor, das Areal in vier Teile mit unterschiedlicher Ausrichtung zu gliedern, die ein sinnvolles Ganzes bilden. Die Militärkaserne wird das kantonale Bildungszentrum für Erwachsene (BIZE) beherbergen, wobei das Erdgeschoss weitgehend für publikumsorientierte Nutzungen geöffnet wird. Ursprünglich war geplant, dass die Polizeikaserne bis auf Weiteres von der Kantonspolizei genutzt wird. In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat dem Regierungsrat mitgeteilt, dass es zu begrüßen wäre, wenn die Polizeikaserne zugunsten der Entwicklung des gesamten Kasernenareals von polizeilichen Nutzungen freigespielt würde (siehe auch Antwort auf Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2014/206, vom 17. September 2014). Der Kantonsrat hat dann am 27. März 2017 entschieden, dass die Kantonspolizei das Kasernenareal mit dem Bezug des neuen Polizei- und Justizzentrums vollständig verlassen muss. Demnach wird auch die Polizeikaserne einer neuen Nutzung zugänglich. Der Regierungsrat hat am 4. Oktober 2017 die Teilrevision des kantonalen Richtplans 2016 dem Kantonsrat überwiesen und darin mit dem Eintrag der Gebietsplanung Kasernenareal den Entscheid des Kantonsrats nachvollzogen.

Nach der Aufhebung des provisorischen Polizeigefängnisses und dessen Umzäunung wird die Kasernenwiese zu einem zentralen Freiraum, der durch die Stadt betrieben wird. Für die Zeughäuser stehen quaternahe Nutzungen für Gewerbe, Kultur und soziale Einrichtungen im Vordergrund. Vorbehältlich der Zustimmung des Kantons- und des Gemeinderats kann das Zeughausareal samt Zeughaushof im Baurecht durch die Stadt betrieben werden. Aufgrund der zentralen Lage steht ein Verkauf seitens des Kantons nicht zur Diskussion. Der Kanton behält das gesamte Areal langfristig als Reserve. Am 25. Oktober 2017 hat der Gemeinderat den Baurechtsvertrag und den Projektierungskredit zu den Zeughäusern bewilligt. Vorbehältlich der Zustimmung des Kantonsrats kann das Zeughausareal samt Zeughaushof im Baurecht durch die Stadt betrieben werden. Die zwischen dem Kanton und der Stadt ausgehandelte Lösung bedingt einen Einnahmeverzicht des Kantons. Die Vorlage in dieser Sache liegt nach wie vor beim Kantonsrat.

Das Kasernenareal wird auf diese Weise seiner grossen Bedeutung für den Kanton und die Stadt Zürich gerecht. Als identitätsstiftendes Ensemble und mit einem Frei- und Grünraum von beachtlicher Grösse erfüllt es wichtige Funktionen einer für alle Bevölkerungsgruppen attraktiven Stadt. Das Areal wird zu einer ausgewogenen Stadtentwicklung beitragen, indem es vielfältig nutzbare Begegnungs- und Aufenthaltsräume schafft, die Lebendigkeit und

Individualität des Stadtquartiers stärkt und mit quartierorientiertem Gewerbe, kulturellen und sozialen Angeboten sowie dem BIZE die breite Bevölkerung anspricht.

Postulat GR Nr.	2007/381
Überweisung:	15. September 2010
Einreichende	Christine Seidler und Jacqueline Badran (beide SP)
Titel	Bau- und Zonenordnung (BZO), Bericht über verschiedene Stadtentwicklungsszenarien

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob er einen umfassenden Bericht vorlegen kann, der verschiedene Stadtentwicklungsszenarien unter voller Ausnutzung der heute geltenden Bau- und Zonenordnung (BZO) über einen Planungshorizont von 20 Jahren unter anderem in visualisierter Form zeigt. Dabei sollen bestehende Basisinformationen aufbereitet werden und insbesondere das Ist-Volumen, Reserven im Bestand sowie in Zukunft, sowie potenziell mögliche Entwicklungen aufgezeigt werden.

Abschreibungsantrag

Das Geschäft war der Besonderen Kommission (BeKo) Richtplan / BZO zur Behandlung zugewiesen. In der Sammelweisung BZO (STRB Nr. 226/2015) legte der Stadtrat dar, weshalb das Anliegen des Postulats mit der Gesamtüberarbeitung des Richtplans und mit der BZO-Teilrevision sowie mit der anstehenden Erarbeitung eines kommunalen Siedlungsplans erfüllt wird. Das Postulat wurde am 30. November 2016 vom Gemeinderat mit der Sammelweisung zur BZO behandelt, aber nicht abgeschrieben. Mit dem Entwurf des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft und öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA), welcher vom 24. September 2018 bis 29. November 2018 öffentlich aufgelegt wurde, werden die geforderten Basisinformationen und mögliche Entwicklungen stufengerecht vorgelegt. Der Richtplanentwurf zeigt mit den «Gebieten mit baulicher Verdichtung über die BZO 2016 hinaus», wo zukünftige Verdichtungsgebiete festgelegt werden sollen. Mit den Konzeptkarten «Bauliche Dichte» und «Stadtstruktur» im Richtplantext werden die zukünftigen Dichten und baulichen Qualitäten beschrieben und damit auch das erwünschte Entwicklungsszenario aufgezeigt. Angaben zum Bestand sowie Annahmen zur Inanspruchnahme der BZO-Reserven finden sich zum einen im Erläuterungsbericht zur BZO-Teilrevision 2016 sowie in Kapitel 2 des kommunalen Richtplans SLöBA. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Anliegen des Postulats mit den oben erwähnten Arbeiten erfüllt sind und beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2008/502
Überweisung:	14. Januar 2009
Einreichende	Niklaus Scherr (AL)
Titel	Entwicklungsplanungen für SBB-Areale, Planungsmoratorium

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, bei den SBB darauf hinzuwirken, für die laufenden Entwicklungsplanungen der freiwerdenden SBB-Areale den Planungs-Prozess dahingehend anzupassen, dass eine Offene Planung ermöglicht wird.

Abschreibungsantrag

Eine offene Planung für die frei werdenden Areale ist gesichert. Die SBB verfügen über drei grössere Areale im Gleisraum Zürich-West, die mittel- bis langfristig nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden. Es handelt sich um die Areale Werkstadt und Hardfeld entlang der Hohlstrasse zwischen Hardbrücke und Europabrücke sowie um das Areal Neugasse. Alle drei Areale sind gemäss BZO (Teilrevision 2016) als Industrie- und Gewerbezone (IG I) definiert.

Gemäss dem im November 2016 von den SBB vorgelegten Strategiepapier wird für jedes der drei Areale ein Arealentwicklungsprozess in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich durchgeführt. Die SBB bekennen sich in diesem Strategiepapier zu einer öffentlichen, offenen und transparenten Kommunikation über die Entwicklungsprozesse und Meilensteine für die drei Teilareale. Für jedes der drei Teilareale werden geeignete Dialog- und Mitwirkungsverfahren konzipiert. Für das Areal Neugasse wurde bereits ein öffentlicher Partizipationsprozess mit

mehreren öffentlichen Workshops durchgeführt. Gemeinsam mit Interessierten aus Bevölkerung und Quartier sowie Fachexperten wurde ein Entwicklungskonzept als Grundlage für die nachfolgende Nutzungsplanung erarbeitet.

Die im März 2018 eingereichte Volksinitiative «Eine Europaallee genügt – jetzt SBB-Areal Neugasse kaufen» wurde vom Stadtrat für teigültig erklärt und wird nun in der gemeinderätlichen Spezialkommission Finanzdepartement beraten.

Für das Areal Werkstadt, welches in ein gemischtes zukunftsweisendes Industrie- und Gewerbequartier transformiert werden soll, stehen der Einbezug von Fachexpertinnen und -experten sowie die Partizipation von möglichen Nutzerinnen und Nutzern im Vordergrund. Das Areal Hardfeld ist für Nutzungen aus dem Logistiksektor reserviert. In einer ersten Phase werden unter Einbezug von Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Branche die zukünftigen Ansprüche an Logistiktutzungen evaluiert.

Aufgrund der beschriebenen laufenden Planungen wird die Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2009/23
Überweisung:	29. Mai 2013
Einreichende	Niklaus Scherr (AL)
Titel	Offene Planung für SBB-Areale, Vorlage einer Weisung

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung für eine Offene Planung bezüglich der für den Bahnbetrieb nicht mehr benötigten SBB-Areale auf Stadtgebiet vorzulegen. Ähnlich wie das seinerzeitige Stadtforum soll der Runde Tisch resp. die Offene Planung Vertreterinnen und Vertreter von Stadt, SBB und Quartier- und Interessenverbänden (insbesondere Mieter, Vermieter, Genossenschaften, Gewerbe) in einem öffentlich zugänglichen Diskussions- und Entwicklungsprozess über die Zukunft dieses strategisch wichtigen Areals einbeziehen.

Abschreibungsantrag

Eine offene Planung für die frei werdenden Areale ist gesichert. Die SBB verfügen über drei grössere Areale im Gleisraum Zürich-West, die mittel- bis langfristig nicht mehr für den Bahnbetrieb benötigt werden. Es handelt sich um die Areale Werkstadt und Hardfeld entlang der Hohlstrasse zwischen Hardbrücke und Europabrücke sowie um das Areal Neugasse. Alle drei Areale sind gemäss BZO (Teilrevision 2016) als Industrie- und Gewerbezone (IG I) definiert.

Gemäss dem im November 2016 von den SBB vorgelegten Strategiepapier wird für jedes der drei Areale ein Arealentwicklungsprozess in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich durchgeführt. Die SBB bekennen sich in diesem Strategiepapier zu einer öffentlichen, offenen und transparenten Kommunikation über die Entwicklungsprozesse und Meilensteine für die drei Teilareale. Für jedes der drei Teilareale werden geeignete Dialog- und Mitwirkungsverfahren konzipiert. Für das Areal Neugasse wurde bereits ein öffentlicher Partizipationsprozess mit mehreren öffentlichen Workshops durchgeführt. Gemeinsam mit Interessierten aus Bevölkerung und Quartier sowie Fachexperten wird ein Entwicklungskonzept als Grundlage für die nachfolgende Nutzungsplanung erarbeitet.

Für das Areal Werkstadt, welches in ein gemischtes zukunftsweisendes Industrie- und Gewerbequartier transformiert werden soll, stehen der Einbezug von Fachexpertinnen und -experten sowie die Partizipation von möglichen Nutzerinnen und Nutzern im Vordergrund. Das Areal Hardfeld ist für Nutzungen aus dem Logistiksektor reserviert. In einer ersten Phase werden unter Einbezug von Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Branche die zukünftigen Ansprüche an Logistiktutzungen evaluiert.

Aufgrund der beschriebenen laufenden Planungen wird die Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr.	2010/34
Überweisung:	16. Dezember 2011
Einreichende	Christine Seidler (SP)
Titel	Soziale Nachhaltigkeit auf Quartier- oder Siedlungsebene, Erarbeitung von Leitbildern

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen der zu erwartenden, grossen Strukturereuerungen der privaten, kommunalen und genossenschaftlichen Wohnsiedlungen verbindliche Leitbilder erarbeitet werden können. Dies mit dem Ziel, auf Quartier- oder Siedlungsebene die soziale Nachhaltigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Bevölkerungsdurchmischung und der Vermeidung einer segregativen Entwicklung, zu gewährleisten.

Dabei könnte z. B. angestrebt werden, dass nach Möglichkeit jeweils ein Drittel der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren sanft saniert wird und zwei Drittel erneuert oder ersetzt werden. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral.

Abschreibungsantrag

Städtebauliche Leitbilder bilden eine sinnvolle Ergänzung zu den behörden- und grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumenten. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren werden als zentral erachtet. Sie sind per Gesetz weder behörden- noch grundeigentümerverbindlich und haben den Vorteil, dass sie mit dem Einverständnis aller am Projekt Beteiligten abgeändert werden können. Auf veränderte Bedürfnisse, wie sie bei langen Planungsprozessen oft vorkommen, kann so angemessen reagiert werden. In den behörden- und rechtsverbindlichen Instrumenten können nur die wichtigsten Parameter festgehalten werden. Leitbilder bilden dazu eine sinnvolle Ergänzung und bieten die Möglichkeit, gewisse Themen zu vertiefen. Eine Änderung im Planungs- und Baugesetz, Leitbilder behördenverbindlich als Instrument festzulegen, ist nicht vorgesehen.

Zum Thema Strukturereuerung und soziale Nachhaltigkeit hat die Wohndelegation des Stadtrats einen Leitfaden in Auftrag gegeben, der sich mit den Erfolgsfaktoren sozial nachhaltiger Sanierungen und Ersatzneubauten befasst. Der Leitfaden, publiziert unter www.stadt-zuerich.ch/nachhaltigsanieren, richtet sich insbesondere an Private, hat aber auch für die Verwaltung Gültigkeit. Folgende vier Erfolgsfaktoren werden im Leitfaden näher umschrieben:

«Bezahlbare Mieten dank Kostenreduktion und angemessener Belegung», «Langfristige Gesamtstrategie und frühzeitige Kommunikation», «Identität, Gemeinschaft und Zusammenleben fördern» und «Vielfalt und flexible Nutzbarkeit gewährleisten». Die vier Erfolgsfaktoren wurden bereits in der Antwort auf die Interpellation GR Nr. 2013/7 grob umrissen.

Zudem ist mit der Richtplanung anzustreben, dass eine gute soziale Durchmischung der Wohnbevölkerung erreicht wird. Der kommunale Richtplan konnte bis am 29. November 2018 in öffentlicher Auflage eingesehen werden. Über die Berücksichtigung von Einwendungen wird gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden. Danach stehen Plan und Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen. Er enthält Vorgaben für die Erhöhung des Anteils von preisgünstigem Wohnraum und für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung. Die angestrebte Innenentwicklung wirkt sich auf das soziale Gefüge und Zusammenleben in der Stadt aus. Grossflächigen Verdrängungs- und Entmischungsprozessen soll begegnet werden. Die Gesamtbevölkerung soll mit ausreichend sozialen Angeboten versorgt werden. Um das vielfältige Wohnangebot zu erhalten, soll der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen auf einen Drittel steigen. Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen substanziellen Anteil preisgünstigen Wohnraums in möglichst kleinräumiger Verteilung ein.



Postulat GR Nr.	2013/204
Überweisung:	23. Oktober 2013
Einreichende	Gabriele Kisker und Markus Knauss (beide Grüne)
Titel	Bauten im Gebiet Dunkelhölzli, Herstellung des rechtmässigen Zustands

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie bei Bauten im Gebiet Dunkelhölzli, die sowohl in der ursprünglichen Freihaltezone ohne Bewilligung erstellt wurden oder nicht zonenkonform genutzt werden und auch in der neuen E3 nicht bewilligungsfähig sind, ein Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert Jahresfrist eingeleitet werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Bauten im Gebiet Dunkelhölzli (Kat.-Nr. AL4378 in Zürich 9-Altstetten) sind nicht zonenkonform. Am 1. März 2016 hat die Bausektion einen Bauentscheid gefällt, der inzwischen rechtskräftig ist. Dieser verlangt die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Bauentscheid Nr. 355/16). Der Bauentscheid beinhaltet auch die verbindliche Erklärung der Eigentümerschaft und der Mieterschaft, dass der Restaurationsbetrieb bis spätestens 31. Dezember 2019 eingestellt wird und die Räumlichkeiten ihrer eigentlichen Nutzung als Treibhäuser bzw. der gemäss Bauentscheid Nr. 385/01 bewilligten Nutzung wieder zugeführt werden.

Postulat GR Nr.	2014/111
Überweisung:	25. Juni 2014
Einreichende	Ann-Catherine Nabholz und Samuel Dubno (beide GLP)
Titel	Reduktion der Anzahl Videokameras zur Vandalismusprävention an Schulgebäuden

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Anzahl Videokameras zur angestrebten Vandalismusprävention an Schulgebäuden gegenüber der aktuellen Planung stark reduziert werden kann. Grundsätzlich soll die Videoüberwachung nur dort eingesetzt werden, wo sie die einzig zweckdienliche und angemessene Lösung ist. Entsprechend soll die Videoüberwachungsstrategie der IMMO dahingehend ausgerichtet werden, dass neue Videoüberwachungen nicht flächendeckend, sondern bloss punktuell und nur bei hohem Risiko von Vandalismus zum Einsatz kommen.

Abschreibungsantrag

Der Einsatz von Videoanlagen an Städtischer Schulgebäuden erfolgt nicht flächendeckend, sondern lediglich in begründeten Einzelfällen. Videoanlagen werden erst dann installiert, wenn a) Sachbeschädigungen mit entsprechenden Kostenfolgen inklusive Anzeige bei der Polizei aufgetreten sind, b) organisatorische (verstärkte Patrouillen der SIP Zürich oder von privaten Sicherheitsdiensten) oder bauliche Massnahmen wirkungslos geblieben sind und c) die Schulleitung den Einsatz von Videoanlagen explizit beantragt hat. Überwacht werden einzig Schulhausfassaden, nicht der öffentliche Raum und auch nicht Innenräume. Ausserdem laufen die Videokameras ausschliesslich ausserhalb der Schulbetriebszeiten, also dann, wenn die soziale Kontrolle der Schule nicht greifen kann. Bindend ist dabei das «Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung bei Schulgebäuden und -anlagen» (STRB Nr. 885/2009). Dieses wurde in Abstimmung mit der sich damals in Ausarbeitung befindenden, neuen städtischen Datenschutzverordnung von 2011 verfasst und in der Amtlichen Rechtsammlung veröffentlicht (AS 410.200). Im Urteil des städtischen Datenschutzbeauftragten erfüllt das Reglement sowohl materiell als auch formell weiterhin die aktuellen datenschutzrechtlichen Anforderungen.



Postulat GR Nr.	2014/204
Überweisung	12. November 2014
Einreichende	GLP-Fraktion
Titel	Anpassung der Bauplanung des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) mit dem Ziel der Freigabe des gesamten Kasernenareals für die Stadtbevölkerung

Der Stadtrat wird aufgefordert, sich beim Regierungsrat dafür einzusetzen, dass das gesamte Kasernenareal von sämtlicher polizeilichen Nutzung befreit wird und der Stadtzürcher Bevölkerung langfristig und unwiderruflich zur Verfügung stehen kann.

Abschreibungsantrag

Siehe Text zu GR Nr. 1998/344

Postulat GR Nr.	2015/12
Überweisung	14. Januar 2015
Einreichende	AL-Fraktion
Titel	Pflicht zum Erlass öffentlicher Gestaltungspläne für strategisch bedeutsame Areale der SBB in der Stadt

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zu präsentieren, mit der für strategisch bedeutsame Areale der SBB in der Stadt Zürich (z. B. Gebiete um den Bahnhof Oerlikon) eine Pflicht zum Erlass öffentlicher Gestaltungspläne festgelegt wird.

Abschreibungsantrag

Für eine generelle Gestaltungsplanpflicht für Areale der SBB sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. Dieser Sachverhalt wurde im STRB Nr. 877 vom 1. Oktober 2014 ausführlich dargelegt. Im Hinblick auf die erwähnten Areale um den Bahnhof Oerlikon sind zudem die Planungsverfahren bereits zu weit fortgeschritten.

Die Stossrichtung nach Mitsprache der Gemeinde bei der Projektierung von Grossprojekten auf strategisch bedeutsamen Arealen der SBB wird jedoch grundsätzlich begrüsst. Für die drei grösseren freiwerdenden SBB-Areale im Gleisraum Zürich-West (Neugasse, Werkstadt, Hardfeld) bekennen sich die SBB in ihrem im November 2016 vorgelegten Strategiepapier zu einem stufengerechten Einbezug von Verwaltung, Politik und Bevölkerung bei der Entwicklung jedes der drei Areale. Alle drei Areale befinden sich gemäss BZO 2016 in der IG-Zone. Das Areal Neugasse soll in ein gemischtes Stadtquartier mit Wohn-, Gewerbe- und Quartierinfrastrukturumnutzungen transformiert werden. Diese Umnutzung erfordert eine Sondernutzungsplanung, womit auch das Parlament darüber befinden kann. Die beiden Areale Werkstadt und Hardfeld sollen im Rahmen der bestehenden Zonierung (IG) entwickelt werden. Inwieweit für diese Areale Sondernutzungsplanungen sinnvoll und notwendig sind, wird sich im Lauf der weiteren Planungsprozesse zeigen.

Postulat GR Nr.	2015/78
Überweisung	20. Mai 2015
Einreichende	Grüne- und AL-Fraktionen
Titel	Einbezug des Gemeinderats in die öffentliche Meinungsbildung zum Masterplan Hochschulgebiet 2014

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Gemeinderat in geeigneter Form in die öffentliche Meinungsbildung zum Masterplan Hochschulgebiet 2014 einbezogen werden kann (zum Beispiel durch Vorlegen eines Berichts zur Diskussion in Kommission und Parlament oder ein öffentliches Hearing).

Abschreibungsantrag

Mit Beschluss vom 11. Juni 2014 stimmte der Regierungsrat (RRB Nr. 679/2014) und mit Beschluss vom 27. August 2014 der Stadtrat von Zürich (STRB Nr. 749/2014) dem Masterplan Hochschulgebiet Zürich-Zentrum zu. Auf Basis des Masterplans wurde der kantonale Richtplan überarbeitet und vom Kantonsrat bereits beschlossen (RRB Nr. 5180/2015; Vorlage Nr.

5180a). Der kantonale Richtplan bildet die Grundlage für die Gestaltungspläne und die BZO-Teilrevision. Die BZO-Teilrevision wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 127 am 28. Februar 2018 dem Gemeinderat zur Festsetzung überwiesen.

Nebst den ordentlichen Mitwirkungsverfahren (öffentliche Auflagen von kantonalem Richtplan, Gestaltungsplänen und BZO-Teilrevision) wurden laufend mit verschiedenen Kommunikationsmassnahmen sowohl die Bevölkerung wie auch der Gemeinderat in geeigneter Form in die Gebietsplanung einbezogen. Das Gebietsmanagement informiert regelmässig und transparent über die Entwicklung des Hochschulgebiets Zürich-Zentrum in Form von öffentlichen Informationsveranstaltungen, Medienkonferenzen und über die Website www.berthold.zh.ch. Um die Meinungen aus der Bevölkerung zur Entwicklung des Hochschulquartiers abzuholen, wurden im Verlauf von 2017 und erneut im Jahr 2018 mehrere sogenannte «Round-Tables» durchgeführt.

Nebst einer Führung durch das Hochschulquartier für die beiden Gemeinderatskommissionen von Hochbau- und Tiefbaudepartement und der Informationsveranstaltung für alle Parlamentarierinnen und Parlamentarier vom Gemeinde-, Kantons-, National- und Ständerat zum Stadtraumkonzept sind im Rahmen der Beratung der BZO-Teilrevision in der gemeinderätlichen Kommission Vertreter der Gebietsentwicklung Hochschulgebiet dem Gemeinderat Rede und Antwort gestanden.

Mit diesen verschiedenen Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen wurde der Gemeinderat in geeigneter Form in die Meinungsbildung einbezogen. Es wird entsprechend die Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2015/387
Überweisung	11. Dezember 2015
Einreichende	AL Fraktion
Titel	Amt für Hochbauten, Beschleunigung der Entwicklung der Bau- und Sanierungsprojekte so-wie Senkung der Planungskosten durch eine Anpassung der Planungsprozesse

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie mit einer Anpassung der Planungsprozesse die Entwicklung der Bau- und Sanierungsprojekte beschleunigt und die Planungskosten reduziert werden können.

Abschreibungsantrag

Das Anliegen der Beschleunigung von Bau- und Sanierungsprojekten, insbesondere in der Planungsphase und den dazugehörigen internen Prozessen, wird mit den Postulaten 2017/427 wie auch 2018/478 präzisiert und konkretisiert u. a. am Beispiel der Neubauprojekte im Portfolio Schul- und Sportbauten. Konkret soll der zu Beginn der 2000er-Jahre definierte Prozess überprüft und optimiert werden.

Der allgemeine Phasenplan geht bei einem grossen Neubauvorhaben (> 30 Millionen Franken Investition) von folgenden Teilprozessen aus:

1. Projektdefinition
2. Architekturwettbewerb
3. Projektierung
4. Objektkreditgenehmigung via Volksabstimmung
5. Vorbereitung Ausführung, Realisierung und Inbetriebnahme

Während in den letzten beiden Phasen keine grossen zeitlichen Einsparungen mehr gemacht werden, gilt das Augenmerk den ersten drei Teilprozessen.

Es zeigt sich, dass die Zeitfenster der vor Kurzem realisierten bzw. sich in Planung und Bau befindenden Schulbauten doch eine Verkürzung der Realisierungszeit von Planungsstart bis Bezug erfahren konnten:

- Schulhaus Blumenfeld: 7 Jahre
- Schulhaus Schauenberg: 6 Jahre (Inbetriebnahme Mitte 2019)
- Schulhaus Schütze: 8 Jahre (Inbetriebnahme Mitte 2019)
- Schulhaus Thurgauerstrasse: 8 Jahre (Inbetriebnahme geschätzt Mitte 2024)

Postulat GR Nr.	2016/94
Überweisung:	6. April 2016
Einreichende	Patrick Hadi Huber und Pawel Silberring (beide SP)
Titel	Schulhaus Schütze, Installation der Überwachungskameras nur bei Notwendigkeit

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie nach Fertigstellung des Schulhauses Schütze die Installation der Kameras nur dann vorgenommen werden kann, wenn sich dies im Betrieb als unabdingbar erweist.

Abschreibungsantrag

Beim Schulhaus Schütze, das im Sommer 2019 eröffnet wird, werden keine Videokameras installiert. Es werden lediglich Leerrohre eingelegt, wie dies generell bei Neubauten auch für gebäudetechnische Komponenten (Lüftung, Elektro usw.) üblich ist. Dies ermöglicht später eine kostengünstigere Installation von Videokameras, falls diese notwendig werden. Wie auf sämtlichen städtischen Schulanlagen werden die Schule und die Immobilien Stadt Zürich auch auf dem Schütze-Areal bei Vandalismusschäden in einer ersten Phase auf organisatorische Massnahmen setzen (verstärkte Patrouillen der SIP Zürich oder von privaten Sicherheitsdiensten). Erst wenn der erhoffte Effekt durch vermehrte Kontrolle ausbleibt, werden auf Antrag des Schulbetriebs Videokameras in Betracht gezogen.

Postulat GR Nr.	2016/206
Überweisung:	15. März 2017
Einreichende	Patrick Hadi Huber und Marco Denoth (beide SP)
Titel	Projekte von Baugenossenschaften, Integration von subventioniertem Wohnungsbau bei Bauprojekten mit einer Mehrausnutzung

Der Stadtrat wird aufgefordert, bei Bauprojekten von gemeinnützigen Bauträgern, bei denen eine Mehrausnutzung über die rechtsgültige BZO mittels öffentlichen bzw. privaten Gestaltungsplänen oder Aufzonierungen zur Diskussion steht, vor der Planaufgabe das Gespräch mit den gemeinnützigen Bauträgern mit dem Ziel zu suchen, subventionierten Wohnungsbau in das jeweilige Projekt zu integrieren. Im Rahmen der entsprechenden Weisung an den Gemeinderat ist sodann Bericht zu erstatten, mit wem diesbezüglich Verhandlungen geführt wurden.

Abschreibungsantrag

Der Stadtrat setzt sich bei Genossenschaften für mehr subventionierten Wohnungsbau ein und wird darüber jeweils in der dazugehörigen Weisung berichten. 2018 wurde keine Sondernutzungsplanung, die die oben genannten Kriterien erfüllt, behandelt.



Postulat GR Nr.	2016/207
Überweisung:	6. Juli 2016
Einreichende	Marco Denoth (SP) und Ann-Catherine Nabholz (GLP)
Titel	Baubewilligungsverfahren im Perimeter des Gestaltungsplans Ueberlandpark, Integration von subventioniertem Wohnungsbau

Der Stadtrat wird aufgefordert, unmittelbar nach Erlass des Gestaltungsplans Ueberlandpark mit den betroffenen Grundeigentümern in Verhandlungen zu treten, um Anteile an subventionierten Wohnungen zu gewährleisten. Der Stadtrat soll der SK HBD/SE nach Abschluss der Verhandlungen über deren Ausgang Bericht erstatten.

Abschreibungsantrag

Vertreterinnen und Vertreter von Wohnbauförderung (FD) und Stadtentwicklung (PRD) haben der SK HBD/SE in der Sitzung vom 20. März 2018 Bericht betreffend die Verhandlungen zum subventionierten Wohnungsbau im Perimeter des GP Ueberlandpark sowie zu den Resultaten der Gespräche erstattet. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Anliegen des Postulats damit erfüllt sind und beantragt, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2016/318
Überweisung:	23. August 2017
Einreichende	Renate Fischer (SP) und Isabel Garcia (GLP)
Titel	Organisatorische Vereinfachung von Nutzungsänderungen in Schulen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Nutzungsänderungen in Schulen organisatorisch vereinfacht werden können.

Abschreibungsantrag

Mit dem Postulat Nr. 2016/318 vom 21. September 2016 wurde der Stadtrat vom Gemeinderat aufgefordert zu prüfen, ob das Baubewilligungsverfahren im Hinblick auf heute übliche Mehrfachnutzungen von Schulräumen vereinfacht werden kann. Damit sollen der hohe administrative Aufwand für Baubewilligungsverfahren minimiert und die Umnutzungen schneller vorgenommen werden können. Das Amt für Baubewilligungen hat die Fakten untersucht und in Zusammenarbeit mit den involvierten Ämtern Vorschläge erarbeitet.

AfB-intern wird generell bereits seit dem Projekt Verbesserung des Baubewilligungsverfahrens gezielter darauf geachtet, vorhandene Ermessensspielräume zu nutzen und vermehrt Anzeigeverfahren anzuwenden, wenn die rechtlichen Grundlagen dies ermöglichen. Die unterschiedlichen schulischen Nutzungen werden in Absprache mit allen städtischen Dienstabteilungen neu in wenige Oberkategorien unterteilt. Reine Nutzungsänderungen innerhalb einer solchen Kategorie sind dann nicht mehr bewilligungspflichtig. Ein entsprechender Leitfaden wurde in Absprache mit den betroffenen Dienstabteilungen erarbeitet und soll von der Bau-sektion demnächst zur Kenntnis genommen werden. Anschliessend wird dieser an die zuständigen Personen verteilt, damit das Konzept konsequent angewandt wird.

Postulat GR Nr.	2016/440
Überweisung:	16. Dezember 2016
Einreichende	Walter Angst (AL)
Titel	Mittel für Investitionen im Hochbau und für Planungsressourcen, prioritäre Realisierung der dringend benötigten Zusatzflächen für Schule, Sport sowie für andere Infrastrukturen

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die für Investitionen im Hochbau (Verwaltungsbereich) zur Verfügung stehenden Mittel und die Planungsressourcen so eingesetzt werden können, dass die dringend benötigten Zusatzflächen für Schule und Sport sowie andere Infrastrukturen prioritär realisiert werden.

Abschreibungsantrag

Ziel der Investitionsplanung des Stadtrats ist es, das Liegenschaften-Portfolio des Verwaltungsvermögens nachhaltig zu entwickeln, so dass es auch künftigen Generationen möglich ist, die Gebäude zu unterhalten. In der «Investitionspolitik Hochbauten» (STRB Nr. 1097/2005 ist verankert, dass als Richtwert von den verfügbaren Mitteln etwa 60 Prozent in den Substanzunterhalt und etwa 40 Prozent in Nutzerausbauten investiert werden sollen. Dank dieser Politik konnte der Zustand der Gebäude im Verwaltungsvermögen in den letzten Jahren auf gutem Niveau gehalten werden – bei gleichzeitigem baulichem Wachstum mit wichtigen städtebaulichen Entwicklungsvorhaben. Schwerpunkte bildeten die Schulen, Sportbauten, Gesundheitsbauten und die Verwaltung.

Um die gegenwärtige Schulbauoffensive fortzusetzen, hat der Stadtrat (auch im Sinne des später eingereichten Postulats, GR Nr. 2018/478, betreffend Anpassung der Prozesse für Neubauprojekte im Portfolio Schul- und Sportbauten) im Herbst 2018 beschlossen, im Teilportfolio Schulen ab 2020 zusätzliche 50 Millionen Franken pro Jahr zu investieren. Dies in Ergänzung zu bereits laufenden Infrastruktur-Grossprojekten im Bereich Sport (z. B. Sportzentrum Oerlikon) und Gesundheit (z. B. Alterszentrum Eichrain). Gerade weil in den kommenden Jahren der Gebäudebestand deutlich zunehmen wird, ist dessen langfristiger Erhalt wichtiger denn je. Für eine weiterhin nachhaltige Immobilienpolitik bleibt es von zentraler Bedeutung, dass sich die Investitionen für den Werterhalt der Gebäudesubstanz, die häufig auch mit einer Erweiterung des Raumprogramms einhergehen, proportional zum wachsenden Gebäudebestand entwickeln können.

Postulat GR Nr.	2017/122
Überweisung:	10. Mai 2017
Einreichende	Joe Manser, Marcel Savarioud (beide SP) und 3 Mitunterzeichnende
Titel	Ersatzneubau Alterszentrum Mathysweg, Gestaltung und Ausführung der beiden Lichthöfe gemäss Wettbewerbsprojekt sowie mit durchgehenden Handläufen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie der Ersatzneubau Mathysweg innerhalb des bewilligten Baukredits so realisiert werden kann, dass die Gestaltung und die Ausführung der beiden Lichthöfe mit verglasten Holzbalustraden in der offenen Form ausgeführt wird, wie sie im Wettbewerbsprojekt vorgeschlagen und visualisiert wurden. Zudem sind die Lichthöfe mit durchgehenden Handläufen auszustatten.

Abschreibungsantrag

Der Projektausschuss des Alterszentrums Mathysweg hat sich für eine optimierte Variante und damit bestmögliche Lösung der im Postulat geforderten offenen, hellen und einladenden Gestaltung entschieden. Bei dieser Variante kann durch Festverglasung der Glasanteil von geplanten 30 Prozent auf 47 Prozent erhöht werden. Unter Einhaltung des Kostenrahmens und der gestalterischen Randbedingungen (z. B. Nutzungsaspekte wie Sicherheitsgefühl und Tageslicht, Erfüllung feuerpolizeilicher Vorgaben) werden geschosshohe, durch feine Betonbänder getrennte Fensterelemente entwickelt. So lässt sich, trotz der unterschiedlich grossen Fas-

saden, ein flächiges, umlaufendes Bild erzeugen. Mit einer im Detail noch auszuformulierenden Brüstung mit Handlauf wird dem Sicherheitsaspekt Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung des durch den Kostenvoranschlag gegebenen Rahmens ergeben sich dadurch vertretbare Mehrkosten von Fr. 108 000.–. Der durchgängige Handlauf ist darin enthalten.

Postulat GR Nr.	2018/19
Überweisung:	7. Februar 2018
Einreichende	Mathias Egloff und Florian Blättler (beide SP)
Titel	Neubau für die Kriminalabteilung am Mühleweg, Umgebungsgestaltung mit einheimischen Baumarten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die geplante Umgebungsgestaltung im Projekt-Neubau Kriminalpolizei 2017/207 ausschliesslich mit einheimischen Baumarten, zum Beispiel Spitzahorn und Feldahorn ausgeführt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die ursprüngliche Umgebungsgestaltung für die Kriminalabteilung Mühleweg sah folgende Baumarten vor: fünf Ahornbäume (fremdländisch) und zehn Sandbirken (einheimisch). Da die Gestaltung sowohl mit fremdländischen Ahornbäumen als auch mit einheimischen Bäumen bewilligungsfähig ist und einheimische Bäume nicht teurer sind als fremdländische, wird dem Wunsch des Postulats entsprochen und ausschliesslich einheimische Bäume gepflanzt.

8. Departement der Industriellen Betriebe

Postulat GR Nr.	2001/7
Überweisung:	21. Mai 2003
Einreichende	Markus Zimmermann (SP) und 7 Mitunterzeichnende
Titel	Westtangente, Einrichtung einer Busspur zwischen Escher-Wyss-Platz und Bucheggplatz

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf dem Abschnitt der Westtangente zwischen dem Escher-Wyss-Platz und dem Bucheggplatz in beiden Fahrrichtungen eine Busspur eingerichtet werden kann.

Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat hat am 16. April 2014 einer «gesamtverkehrlichen Betriebsoptimierung» zugestimmt (GR Nr. 2014/27), die die folgenden Massnahmen umfasste:

- Verlängerung der vorhandenen Busspur auf der Hardbrücke in Fahrtrichtung Bucheggplatz bis zur Einmündung Röschibachstrasse
- Regelung der Einmündung Röschibachstrasse mittels einer Lichtsignalanlage (LSA) einschliesslich Buspriorisierung
- Anpassung des Fahrstreifenregimes an der Bucheggstrasse im Bereich Guggach- bis Langackerstrasse (Unterbindung der Einfahrt in den Hirschwiesentunnel vom Bucheggplatz her; die übrigen Fahrbeziehungen bleiben hiervon unberührt)

Im September 2015 wurde die Busschleuse Röschibachstrasse in Betrieb genommen, wodurch die durchschnittlichen Fahrzeiten der Linien 33 und 72 auf dem Abschnitt zwischen Escher-Wyss-Platz und Nordstrasse während der Hauptverkehrszeit am Abend um rund 80 Sekunden reduziert werden konnten. Zudem reduzierte sich die Streuung der Fahrzeiten wesentlich, wodurch die Fahrplanstabilität der beiden Linien markant verbessert wurde.

In Fahrtrichtung Escher-Wyss-Platz konnten durch die Zuflusssteuerung an der LSA Rosengarten-/Wibichstrasse die Busbehinderungen ebenfalls reduziert und ein stabilerer Verkehrsfluss erzielt werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die temporären Auswirkungen der

Baustelle der Tramverbindung Hardbrücke mit dem Bauabschluss seit Ende 2017 weggefallen sind.

Postulat GR Nr.	2010/312
Überweisung:	27. Juni 2012
Einreichende	Marianne Dubs (SP) und Thomas Wyss (Grüne)
Titel	VBZ-Netz 2025, Berücksichtigung und Priorisierung einer Tramlinie nach Affoltern

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Planung des VBZ-Netz 2025 den heutigen Ansprüchen angepasst und wie damit eine Neuausrichtung der Tramplanung und Ausführung bewirkt werden kann, welche eine Tramlinie nach Affoltern einschliesst und angemessen priorisiert.

Abschreibungsantrag

In der VBZ-Netzentwicklungsstrategie «züri-Linie 2030» aus dem Jahr 2013 ist eine neue Tramlinie nach Affoltern verankert und entsprechend priorisiert.

Unter Federführung des Tiefbauamts wurde 2015/16 eine Machbarkeitsstudie für die Tramlinie entlang der Wehntalerstrasse erarbeitet. Die VBZ haben das Vorprojekt für die Tramverbindung 2018 in Angriff genommen. Die Inbetriebnahme der neuen Tramlinie ist ab etwa 2027 zu erwarten.

Das Projekt ist in verschiedenen Programmen wie Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr, Stadtverkehr 2025 und ZVV-Strategie verankert.

Postulat GR Nr.	2013/218
Überweisung:	12. Juni 2013
Einreichende	Martin Bürlimann und Kurt Hüsey (beide SVP)
Titel	Einführung von Schnellbussen zwischen den stadtzürcher Aussenquartieren und dem Hauptbahnhof

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie im Rahmen des ZVV-Angebots Schnellbusse eingerichtet werden können, welche die stadtzürcher Aussenquartiere in den Stosszeiten direkt mit den wichtigsten S-Bahn Bahnhöfen verbinden.

Abschreibungsantrag

Das städtische Verkehrsnetz bindet alle Quartiere ausserhalb des Einzugsperimeters der S-Bahn an den Hauptbahnhof oder den nächstliegenden S-Bahnhof an. Zuletzt erhielt das Quartier Witikon durch die Verlängerung der Linie 31 eine Direktverbindung zum Hauptbahnhof.

Mit der Anbindung des Siedlungsgebiets an die nächstliegende S-Bahn-Station ist die Erschliessungspflicht gemäss der kantonalen Gesetzgebung erfüllt. Die Distanzen zur nächstliegenden S-Bahn-Station sind in der Regel gering. Kapazitätsprobleme bestehen in den Aussenquartieren der Stadt Zürich kaum.

Zusätzliche Schnellbuslinien wären eine komfortable Ergänzung zum bestehenden Netz. Sie hätten aber erhebliche Mehrkosten zur Folge. Auf längeren Distanzen und im Innenstadtbereich stellen sich erhebliche betriebliche Herausforderungen. Ein Schnellbus ist darauf angewiesen, dass er durch die langsamer verkehrenden Regelkurse nicht behindert wird. Die Platzverhältnisse erlauben in der Regel kein Eigentrassee und keine Überholmöglichkeiten für Schnellbusse. Auf den öV-Achsen in Zufahrt zur Innenstadt verkehren die Regelkurse im 3¾-Minuten-Takt oder noch dichter (Überlagerung mehrerer Linien auf einer Achse). Ein Schnellbus fährt bei diesen Bedingungen schnell auf den Regelkurs auf. Erfahrungen aus Hamburg zeigen, dass die Schnellbusse kaum einen Zeitgewinn erzielen, wenn sie auf demselben Trasse wie die Regelkurse verkehren müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass verschiedene

Tramachsen für die Mitbenutzung durch Busse zu schmal sind. Die Fahrgäste würden es zudem nicht verstehen, wenn nicht voll besetzte Busse an ihren Haltestellen vorbeifahren, während sie selbst weiterhin auf einen parallel verkehrenden Bus warten müssten.

Unter den gegebenen Umständen ergibt sich ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Deshalb besteht kaum Aussicht auf eine Genehmigung durch den Verkehrsrat.

Überdies strich der Regierungsrat im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des regionalen Richtplans den vom Gemeinderat beantragten Eintrag, wonach von Randquartieren Schnellbusse zum Bahnhof führen sollen (RRB Nr. 576/2017). Eine Umsetzung ist damit auch langfristig nicht möglich.

Postulat GR Nr.	2015/70
Überweisung:	8. Juli 2015
Einreichende	Andrea Nüssli und Simone Brander (beide SP)
Titel	Verbesserung der Bus-Anbindung des Rütihofquartiers an die Stadtbahnhöfe Oerlikon und Altstetten

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, sich beim ZVV einzusetzen, wie die Bus-Anbindungen des Rütihofquartiers an die Stadtbahnhöfe Oerlikon und Altstetten verbessert werden können. Dazu soll insbesondere geprüft werden, wie der Takt der Buslinie 89 am Tag verdichtet und bis Mitternacht und an sieben Wochentagen ausgebaut werden kann.

Abschreibungsantrag

Das Angebot der Linien 46 und 89 wurde per Dezember 2017 und Dezember 2018 weiter ausgebaut. Die Linie 46 verkehrt neu in den Spitzenzeiten am Abend alle 5 Minuten durchgehend bis Rütihof (statt alle 6 Minuten bisher). Die Linie 89 verkehrt seit Fahrplanwechsel Dezember 2018 am Sonntag bis 21 Uhr auch zwischen Bahnhof Altstetten und Heizenholz.

Die aktuellen und prognostizierten Fahrgastzahlen zeigen, dass die Nachfrage ausserhalb der Spitzenzeiten auf der Linie 89 zwischen Bahnhof Altstetten und Heizenholz sehr niedrig ist. Ein Busbetrieb auf diesem Abschnitt, täglich auch nach 21 Uhr, zieht erhebliche Mehrkosten nach sich, dies bei einer zu erwartenden Nachfrage, die noch niedriger als tagsüber ist. Demzufolge hat sich auch die Regionale Verkehrskonferenz Zürich für eine niedrige Priorität ausgesprochen. Eine erneute Prüfung wurde im Fahrplanverfahren 2020/21 vorgenommen, jedoch vom Zürcher Verkehrsverbund nicht in die Vorgaben aufgenommen, womit keine entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Anbindung nach Oerlikon ist mit dem aktuellen Liniennetz, bezogen auf das aktuelle Verkehrsbedürfnis, als ausreichend zu bewerten. Es ist sowohl möglich, mit der Linie 89 via Altstetten und weiter mit der S-Bahn oder mit der Linie 46 via Meierhofplatz und weiter mit der Linie 80 nach Oerlikon zu reisen. Eine direkte Linie verursacht erhebliche Mehrkosten, ohne dabei jedoch zusätzliche Fahrgäste anzuziehen. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis wäre entsprechend ungünstig.



Postulat GR Nr.	2016/83
Überweisung:	30. März 2016
Einreichende	Roger Liebi und Peter Schick (beide SVP)
Titel	Erstellung einer Schnellbahn/U-Bahn unter Gegenüberstellung der Kosten und des volkswirtschaftlichen Gesamtnutzens

Wir bitten den Stadtrat um Evaluierung einer im Terminus des Richtplanes langfristig zu erstellenden Schnellbahn/U-Bahn. Dies soll unter Gegenüberstellung der voraussichtlichen Kosten, entsprechenden Beteiligungen von Bund und Kanton und dem volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen geschehen. Die Schnellbahn/U-Bahn soll primär die Tangenten um und im Stadtgebiet stärken und damit das ÖV-Zentrum weiter entlasten.

Abschreibungsantrag

Ein vergleichbares Postulat wurde am 7. Dezember 2015 von drei Kantonsräten eingereicht (KR Nr. 319/2015). Mit Beschluss vom 16. März 2016 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, das Postulat nicht zu überweisen. Der Kantonsrat ist diesem Antrag gefolgt und hat das Postulat per 18. September 2017 mit einer deutlichen Mehrheit von 146 zu 16 Stimmen abgelehnt.

In der Begründung des Regierungsrats wurde zusammenfassend ausgeführt, dass der Bau einer U-Bahn für Zürich aufgrund der Grösse der Stadt (einschliesslich näherer Agglomeration), aber auch aufgrund des bestehenden, leistungsfähigen Netzes von S-Bahn, Tram und Bus und dessen künftiger Ausgestaltung nicht die geeignete Lösung darstellt, um das System des öffentlichen Verkehrs weiter zu verbessern. Der Bau wäre zudem mit sehr hohen Investitionskosten für Strecke, Haltestellen, Abstell- und Unterhaltungsanlagen sowie erheblichen zusätzlichen Betriebskosten verbunden. Angesichts dieser klaren Haltung von Kantons- und Regierungsrat ist eine Umsetzung auch langfristig gesehen nicht möglich.

Postulat GR Nr.	2016/252
Überweisung:	6. Juli 2016
Einreichende	Christina Schiller (AL) und Guy Krayenbühl (GLP)
Titel	Ganzer oder teilweise Verzicht auf die Installation der Videokameras am Stauffacher

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob am Stauffacher auf die Installation der 28 Videokameras ganz oder teilweise verzichtet oder zumindest sichergestellt werden kann, dass die Personenbewegungen ausserhalb der VBZ-Nutzung (Kundschaft des McDonald's und Coop, Teilnehmende von Standaktionen, Besuchende der Kirche St. Jakob etc.) möglichst nicht registriert werden.

Abschreibungsantrag

Die VBZ haben für ihr Videoüberwachungssystem eine Videostrategie festgelegt und unterziehen alle Neu- und Umbauten von Videoüberwachungsanlagen einer Bedarfs- und Risikoanalyse.

Den im Postulat erwähnten 28 Kameras lag ein Vorprojektentwurf eines externen Anbieters vom Mai 2015 zugrunde. Im Rahmen der Realisierung des Umbaus der Haltestelle Stauffacher wurde durch die interne Fachgruppe Video der VBZ eine Bedarfs- und Risikoabschätzung für den Stauffacher vorgenommen. Sechs von zehn Kriterien haben eindeutig für eine Installation von Videokameras gesprochen. Die Fachgruppe empfahl dem Lenkungsausschuss Sicherheit den Bau einer Anlage am Stauffacher. Der Lenkungsausschuss folgte der Empfehlung der Fachgruppe. Der Vorprojektentwurf wurde in der Folge durch die Fachgruppe Video unter Wahrung der Anforderungen der bundesrechtlichen Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr (VüV-ÖV, SR 742.147.2) konkretisiert.

Die Videoüberwachung am Stauffacher wurde im Dezember 2017 mit 18 Kameras in Betrieb genommen. Die Überwachung beschränkt sich ausschliesslich auf die Haltekanten der Linien 2, 3, 8, 9 und 14 gemäss der gesetzlichen Vorgabe nach VüV-ÖV.

Für die Haltestelle Stauffacher, wie auch für jede andere videoüberwachte Haltestelle, liegt ein Blickwinkellayout vor, das jederzeit durch den für die Videoüberwachung der Verkehrsunternehmen zuständigen Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) eingesehen werden kann.

Das Videoüberwachungssystem der VBZ wurde am 13. November 2018 hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes durch die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) überprüft und mit dem Datenschutzgütesiegel «GoodPriv@cy» ohne Auflagen zertifiziert.

Postulat GR Nr.	2017/80
Überweisung:	7. Juni 2017
Einreichende	Guido Hüni und Sven Sobernheim (beide GLP)
Titel	Einsetzung eines Gremiums mit externen Sachverständigen für Empfehlungen im Rahmen des Erwerbs von Energieerzeugungsanlagen, die erneuerbare Energienutzen nutzen

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ein nach fachlichen Kriterien bestelltes Gremium mit externen Sachverständigen zu bestellen, welches den Stadtrat bei Entscheidungen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Weisung GR Nr. 2016/456 «Elektrizitätswerk, Rahmenkredit von 200 Millionen Franken für den Erwerb von Energieerzeugungsanlagen die erneuerbare Energie nutzen» unterstützt und jeweils eine entsprechende Empfehlung zuhanden des Stadtrats verfasst.

Abschreibungsantrag

An seiner Sitzung vom 27. September 2017 hat der Stadtrat beschlossen, mit Wirkung ab 1. Januar 2018 zunächst für eine Pilotphase bis zum Ende der Legislaturperiode 2018–2022 eine Beratende Investitionskommission (BIK) des Stadtrats für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich einzusetzen. Mit Stadtratsbeschluss Nr. 113/2018 vom 7. Februar 2018 wurden drei externe Sachverständige als Mitglieder der BIK bestimmt. Am 5. März 2018 fand die erste Sitzung der BIK statt. Anlässlich einer weiteren Sitzung am 18. Juni 2018 gab die BIK zum ersten Mal eine Zustimmungsempfehlung zu einem Akquisitionsantrag des Elektrizitätswerks zuhanden des Stadtrats ab.

9. Schul- und Sportdepartement

Postulat GR Nr.	2016/36
Überweisung:	10. Februar 2016
Einreichende	Andrea Nüssli (SP) und Christian Traber (CVP)
Titel	Flussbäder Oberer und Unterer Letten, frühere Öffnungszeiten eines Flussbads bei gutem Badewetter

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eines der beiden Flussbäder, Oberer oder Unterer Letten, bei gutem Badewetter bereits ab 7.00 Uhr geöffnet werden kann.

Abschreibungsantrag

Im Sommer 2016 wurde im Flussbad Oberer Letten versuchsweise der Bedarf für ein Frühschwimmen getestet. Vom 13. Juni bis 26. August 2016 war das Bad jeden Tag bereits um 7.00 Uhr statt erst um 9.00 Uhr geöffnet. Nach der Badesaison wurde die Anzahl Eintritte des Frühschwimmens im Flussbad Oberer Letten mit der Anzahl Eintritte in den bereits bestehenden Frühschwimmangeboten im Seebad Utoquai sowie den Freibädern Letzigraben und Seebach verglichen. Dabei zeigte sich, dass das Frühschwimmen im Flussbad Oberer Letten deutlich weniger beliebt war als in den übrigen Bädern mit Frühschwimmen. Die durchschnittliche Anzahl von 17 Eintritten betrug lediglich einen Sechstel bis höchstens einen Drittel der Anzahl Eintritte bei den übrigen Frühschwimmangeboten. Zudem hatten die längeren Öffnungszeiten am Morgen Zusatzkosten von Fr. 65 000.– zur Folge. Daher wurde in den Jahren 2017 und

2018 auf eine Wiederholung des Fröhschwimmens im Flussbad Oberer Letten verzichtet. Da es dagegen keine Opposition gab, kann davon ausgegangen werden, dass ein zusätzliches Fröhschwimmen in der Limmat keinem breiten Bedürfnis entspricht. Der Stadtrat beantragt daher, das Postulat abzuschreiben.

Postulat GR Nr.	2016/136
Überweisung:	18. Mai 2016
Einreichende	Jonas Steiner (SP) und Shaibal Roy (glp)
Titel	Sportanlage Hardhof, Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten in den Abendstunden durch den Ausbau der Beleuchtungsanlage

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Nutzungsmöglichkeit der Sportanlage Hardhof (insb. der Tennisplätze) durch den Ausbau der Beleuchtungsanlage in den Abendstunden ausgeweitet werden kann.

Abschreibungsantrag

In der vom Stadtrat zur Kenntnis genommenen Raumbedarfsstrategie (RBS) Sport des Sportamts vom November 2016 werden mehrere Massnahmen zur besseren Nutzung der Sportanlage Hardhof am Abend vorgeschlagen. So soll ein alter Sandplatz (AW9) in ein modernes Kunstrasenfeld umgebaut, auf 100 × 64 m vergrössert und mit einer Beleuchtung ausgestattet werden (ID-Nr. 11). Zudem sollen drei weitere Rasenfelder (R6, R7, R11) zusätzlich beleuchtet werden (ID-Nr. 22). Im Weiteren sollen für fünf Tennisplätze (Plätze 5–11) neu Beleuchtungen erstellt und zudem vier Tennisplätze (Plätze 1–4) überdacht werden (ID-Nr. 23). Ebenfalls vorgeschlagen wird ein Ersatzneubau des Garderobengebäudes mit einer beträchtlichen Erhöhung der Anzahl Garderoben (ID-Nr. 29) und schliesslich die Beleuchtung der Finnenbahn (ID-Nr. 46). Der Umbau des alten Sandplatzes (AW9) in ein modernes Kunstrasenfeld und dessen Ausstattung mit einer leistungsfähigen Beleuchtung sind bereits erfolgt. Ebenfalls wurde die Zuleitung zur Versorgung der Sportanlage mit Elektrizität optimiert und damit die Voraussetzungen für die zusätzliche Beleuchtung von Rasen- und Tennisfeldern geschaffen. Somit ist ein Teil des Anliegens des Postulats bereits erfüllt. Da alle Sportplätze in der Schutzzone (Grundwasserareal) des Grundwasserwerks Hardhof liegen, ist für die Beurteilung von Bauvorhaben das von der kantonalen Baubehörde (AWEL) bewilligte Schutzzonereglement zu beachten. Bauliche Massnahmen auf der Sportanlage sind daher nur eingeschränkt oder zum Teil gar nicht möglich. Die Wasserversorgung Zürich, die für den Betrieb des Grundwasserwerks Hardhof zuständig ist, entschied nach Rücksprache mit dem Kanton im Herbst 2018, die Schutzzonenausscheidung durch externe Sachverständige überprüfen zu lassen. Entsprechende Resultate werden voraussichtlich Ende 2019 vorliegen. Gestützt darauf werden Entscheide möglich sein, welche der in der RBS Sport aufgeführten Vorhaben bewilligungsfähig sind. Da das Anliegen der Postulanten in der RBS Sport enthalten ist, teilweise bereits umgesetzt wurde und die Zulässigkeit der verbleibenden Massnahmen zurzeit abgeklärt wird, beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben.



Postulat GR Nr. 2016/228
Überweisung: 23. November 2016
Einreichende Walter Angst (AL) und Anjushka Früh (SP)
Titel Fachstelle für Lust und Frust, Erhöhung der finanziellen Mittel

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, die Mittel, die der sozialpädagogischen Fachstelle Lust und Frust jährlich zur Verfügung stehen, um rund 40 000 Franken zu erhöhen, damit Anfragen nach sexualpädagogischen Veranstaltungen in Schulklassen nicht mehr infolge fehlender Ressourcen negativ beantwortet oder zeitlich verschoben werden müssen.

Abschreibungsantrag

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2016 einer Erhöhung des Budgets 2017 von Fr. 40 000.– zwecks Ressourcenschaffung für sexualpädagogische Klasseneinsätze der Fachstelle Lust und Frust zugestimmt. Die zusätzlichen Mittel erlaubten eine Stellenerhöhung und in der Folge einen Ausbau der sexualpädagogischen Veranstaltungen zur Deckung der Nachfrage. Das im Postulat formulierte Anliegen wurde umgesetzt. Das Postulat wird deshalb dem Gemeinderat zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr. 2016/289
Überweisung: 21. September 2016
Einreichende Karin Meier-Bohrer (Grüne) und Michel Urben (SP)
Titel Erweiterung des Holzstegs der Frauenbadeanstalt in der Limmat

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob der bestehende Holzsteg der Frauenbadeanstalt erweitert werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Eintritte in die städtischen Badeanlagen sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. In der vom Stadtrat zur Kenntnis genommenen Raumbedarfsstrategie (RBS) Sport des Sportamts vom November 2016 wird v. a. ein Bedarf für mehr Wasserflächen in Hallenbädern ausgewiesen. In den Sommerbädern wird es hingegen nur an verhältnismässig wenigen Tagen richtig eng. Trotzdem werden auch Kapazitätserweiterungen bei Sommerbädern umgesetzt, falls diese mit einem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis realisiert werden können. In diesem Sinn wird auf den Saisonstart 2020 hin der Bade- und Liegebereich im Flussbad Au-Höngg vergrössert. Abklärungen zur Erweiterung des Holzstegs des Frauenbads am Stadthausquai ergaben, dass eine solche allenfalls möglich wäre. Da es sich um eine denkmalgeschützte Baute auf dem Wasser handelt, müsste jedoch mit sehr vielen Restriktionen gerechnet und zahlreiche kantonale und städtische Bewilligungen erteilt werden. Es wären insbesondere vertiefte Prüfungen in den Bereichen Wasserbau (schwimmende oder gefühlte Erweiterung), Denkmalschutz, Hochwasser- und Grundwasserschutz, Raumentwicklung / Städtebau, Fischerei, Schifffahrt und Archäologie notwendig. Gemäss kantonalem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) müssten zudem die Auswirkungen der Erweiterung des Holzstegs voraussichtlich in einem Gutachten aufgezeigt und eine neue Konzession beantragt werden. Die Erweiterung des Holzdecks im Frauenbad wäre – wenn überhaupt bewilligungsfähig – nur mit sehr grossem Aufwand und dementsprechend hohen Kosten realisierbar. Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat, das Postulat abzuschreiben



Postulat GR Nr.

Überweisung:

Einreichende

Titel

2016/435

14. Dezember 2016

GLP-Fraktion

Einführung von Schulsekretariaten für die Schulleitungen, Kompensation durch einen entsprechenden Abbau von administrativen Ressourcen im Schul- und Sportdepartement

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Einführung von Schulsekretariaten für die Schulleitungen durch einen entsprechenden Abbau von administrativen Ressourcen im Schul- und Sportdepartement (SSD) kompensiert und insgesamt kostenneutral umgesetzt werden kann.

Abschreibungsantrag

Die Schulen bzw. deren Schulleitungen stellen den täglichen Schul- und Betreuungsbetrieb sicher. Während der Unterricht sowie die Betreuung von entsprechendem Lehr- und Betreuungspersonal sichergestellt werden, nimmt die Schulleitung übergeordnet folgende Kernaufgaben wahr: Personalentwicklung (Anstellung, Beratung, Förderung und Verantwortung oder Mitwirkung bei der Beurteilung von Schulpersonal); Organisation des Schul- und Betreuungsbetriebs (Erstellung des Stundenplans, Festlegung der Pensen des Lehrpersonals im Rahmen des Berufsauftrags, Führung der Leitung Betreuung, Einsatz der zugewiesenen Mittel im Rahmen der Globalkredite); Schulentwicklung (Festlegung des Schulprogramms unter Beizug der Schulkonferenz, Führung der schulinternen Zusammenarbeitsgefässe); Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen (Überprüfung der Wirksamkeit der eingesetzten Ressourcen, Teilnahme an Standortgesprächen, Kontrolle über eingesetzte Ressourcen, Sicherstellung der Dokumentation); Bewältigung von ausserordentlichen Situationen im Zusammenhang mit Schülerinnen und Schülern (Einleitung und Koordination von kurz- und langfristigen Massnahmen zur Deeskalation, Unterstützung und Begleitung aller Beteiligten). Die Schulleitung ist neben diesen Aufgaben im Bereich der Pädagogik sowie der Schul- und Personalentwicklung auch für die administrativ-organisatorische Führung der Schule verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung stellt sie folgende Arbeiten sicher: Korrespondenz gegen innen (Schulpersonal) und aussen (Kreisschulbehörde, Eltern); Organisation von Zusammenarbeitsgefässen (z. B. Schulkonferenz) und Sicherstellung deren Resultate; Führung der Dossiers von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Unterrichts- oder Betreuungsbedarf; Organisation und Administration der Stundenpläne; Planung und Controlling der im Rahmen der Globalkredite zugewiesenen Mittel; inhaltliche und formelle Kontrolle der Ausgaben. Das Aufgabengebiet der Sekretariate richtet sich auf diese administrativ-organisatorischen Aufgaben aus, die bereits jetzt in den Schulen erledigt werden (bisher primär durch die Schulleitungen). Dafür sind die entsprechenden Ressourcen im Rahmen der Einführung der Sekretariate erforderlich. Die administrativ-organisatorischen Aufgaben des Schulamts sowie der Verwaltungen der Kreisschulbehörden sind klar spezifiziert und müssen von den entsprechenden Verwaltungen mit deren Ressourcen umgesetzt werden. Die Sekretariate der Schulleitungen können daher keine Aufgaben der Verwaltungen der Kreisschulbehörden oder des Schulamts übernehmen, da diese nicht delegierbar sind und auf der entsprechenden Ebene angesiedelt sein müssen. Daher ist auch keine Verschiebung der damit verbundenen Ressourcen möglich. Gemäss Dispositiv-Ziffer 4 STRB Nr. 454/2016 wurde das Schulamt aufgefordert, bei der Einführung der Sekretariate geprüfte und realisierbare Einsparungsmassnahmen auszuweisen. Im Rahmen der Globalkredite haben die Schulen die Möglichkeit, Personen für administrative Arbeiten zu entschädigen. Da diese Arbeiten künftig von einem Sekretariat erledigt werden, wurden die Globalkredite in der zweiten Teilprojektphase dementsprechend gekürzt. Diese Kürzung wird auch in der abschliessenden, dritten Teilprojektphase vollzogen. Aufgrund der stetig wachsenden Schüler- und Betreuungszahlen sind die administrativen Aufwendungen im Schulamt und den Sekretariaten der Kreisschulbehörden in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Trotzdem wurde als Folge des erwähnten Postulats im Jahr 2017 eine bewilligte Stelle (50 Prozent) nicht besetzt, obwohl der Anstieg der Schüler- und Betreuungszahlen zu mehr Aufwand im Schulamt führt. Im Budget 2018 wurden zudem die aufgrund des

Anstiegs der Schüler- und Betreuungszahlen benötigten Stellen im Schulamt nur teilweise beantragt. Weiter wurden im Rahmen der zweiten Teilprojektphase kommunale Schulleitungsressourcen gekürzt. Eine weitere Kürzung der kommunalen Schulleitungsressourcen in der abschliessenden Teilprojektphase ist nicht möglich, da die Schulleitungspensen bereits jetzt sehr knapp berechnet und zugewiesen sind. Zusätzlich ist geplant, dass sich die kommunalen Schulleitungsressourcen während der weiteren Projektdauer wie bis anhin nach dem Schülerwachstum ausrichten. Weitere Erhöhungen sind nicht vorgesehen. Die Kernaufgaben der Schulleitungen sind zentral für die Qualität der Führung einer Schule. Muss die Schulleitung zu viele administrativ-organisatorische Arbeiten erledigen, so geraten diese Kernaufgaben in den Hintergrund, worunter die Schulqualität sowie die Attraktivität des Arbeitsplatzes leiden. In Zeiten des Mangels an Schulleitungen sind die Gemeinden bzw. die Stadt Zürich darauf angewiesen, attraktive Arbeitsbedingungen für Schulleitende anzubieten, um die entsprechenden Stellen mit qualifizierten Personen besetzen zu können. Die Sekretariate in den Schulen übernehmen also keine Aufgaben der Verwaltung der Kreisschulbehörden oder des Schulamts, sondern solche, die bereits jetzt in den Schulen durch die Schulleitungen sichergestellt werden. Daher können die Mehrkosten der Sekretariate nicht durch eine Verschiebung von Ressourcen aus den Verwaltungen der Kreisschulbehörden oder aus dem Schulamt in die Schulen kompensiert werden. Mit den vorgesehenen Massnahmen ist jedoch eine Kompensation der Mehrkosten um 1,2 Millionen Franken möglich. Der Stadtrat sowie die Schulpflege beantragen aus diesen Überlegungen, das Postulat abzuschreiben.

10. Sozialdepartement

Postulat GR Nr.	2012/236
Überweisung	20. Juni 2012
Einreichende	Thomas Schwendener und Daniel Regli (beide SVP)
Titel	Massnahmen zur Verbesserung der Informationspolitik im Zusammenhang mit der geplanten Unterbringung von Asylsuchenden sowie frühzeitige Mitteilung vorgesehener Standorte für Asylzentren der AOZ

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie er die Kommunikation mit der Stadtbevölkerung in Bezug auf die geplante Unterbringung von Asylsuchenden verbessern kann. Die Bevölkerung soll zudem über vorgesehene Standorte für Asylzentren der Asyl-Organisation Zürich (AOZ) frühzeitig informiert werden.

Abschreibungsantrag

Im vergangenen Jahr hat die AOZ zwei Temporäre Wohnsiedlungen in Betrieb genommen. An beiden Standorten wurden Nachbarschaft und Quartier frühzeitig mittels Veranstaltungen informiert und in Lokalzeitungen wurde darüber berichtet. Bei Inbetriebnahme der Temporären Wohnsiedlungen wurde zudem je ein «Tag der offenen Tür» durchgeführt, die auf reges Interesse stiessen.

Zudem hat die AOZ die Temporäre Wohnsiedlung Leutschenbach auf das Geerenweg-Areal verlegt und einen Teil der ebenfalls dort erstellten Siedlung der Stiftung Einfach Wohnen gemietet. Darüber wurden Nachbarschaft, Quartier und Öffentlichkeit kontinuierlich informiert.

Die Forderung des Postulats ist damit erfüllt und es wird zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.

Überweisung

Einreichende

Titel

2015/172

17. Juni 2015

Markus Baumann und Shaibal Roy (beide GLP)

Engere Zusammenarbeit der Sozialen Dienste und der Regionalen Arbeitsvermittlung des Kantons Zürich (RAV) zur Verbesserung der Situation der Arbeitssuchenden ab 50 Jahren

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie auf eine engere Zusammenarbeit der Sozialen Dienste der Stadt Zürich und der Regionalen Arbeitsvermittlung des Kantons Zürich (RAV), zur Verbesserung der Situation der Arbeitssuchenden ab 50+ in der Stadt Zürich hingewirkt werden kann. Die städtischen regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie die Sozialen Dienste der Stadt Zürich sollen im Sinne einer vertieften interinstitutionellen Zusammenarbeit bei den Betroffenen ab 50+ eine gemeinsame Strategie und ein Umsetzungskonzept in Bezug auf Integrationsangebote und Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erarbeiten.

Abschreibungsantrag

Mit der Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung wurde per 1. Juli 2018 eine Stellenmeldepflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eingeführt. Für Berufsarten, bei denen die Arbeitslosigkeit mindestens acht Prozent (ab dem Jahr 2020 fünf Prozent) beträgt, gilt: Die Unternehmen müssen offene Stellen zuerst der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) melden. Während fünf Tagen haben ausschliesslich beim RAV gemeldete Stellensuchende elektronischen Zugriff auf die ausgeschriebenen Stellen und können sich auf diese bewerben. Zudem schlägt das RAV der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber innert drei Tagen geeignete Stellensuchende vor.

Mit der Einführung der Meldepflicht erhält die Arbeitsmarktliche Integrationsberatung (AMI) einen neuen Stellenwert: Mit der Anmeldung zur AMI beim RAV gelten auch (arbeitsmarkt-nahe) Klientinnen und Klienten der Sozialen Dienste (SOD) als gemeldete Stellensuchende. Sie haben damit den privilegierten Zugang zum Pool der vorzeitig publizierten Stellen.

Nach der Einführung der neuen SD-Strategie Soziale und berufliche Integration per 1. Juli 2018 werden die arbeitsfähigen Klientinnen und Klienten der SOD in Zielgruppen eingeteilt. Klientinnen und Klienten der Zielgruppe 3 sind arbeitsmarktfähige Personen mit erkennbarer Motivation für einen Stellenantritt im ersten Arbeitsmarkt. Diese Klientengruppe wird zur Arbeitsmarktlichen Integrationsberatung (AMI) angemeldet. Dies gilt auch für Personen über 50 Jahre.

Ab 55 Jahren ist der Besuch der Basisbeschäftigung und somit die Einteilung in eine Zielgruppe für Klientinnen und Klienten der SOD nicht mehr verpflichtend. Motivierte Personen können sich jedoch über die Kurzabklärung Basisbeschäftigung eine Empfehlung für die weiteren Integrationsschritte auf freiwilliger Basis holen und erhalten die Möglichkeit, sich selbstständig beim RAV zur AMI anzumelden.

Weiter besteht mit der Sozialberatung im RAV ein Angebot für alle beim RAV gemeldeten Personen, also auch für solche ab 50 Jahren. Da dieses Angebot der SOD in den Räumlichkeiten der RAV stattfindet, wird die aktive Zusammenarbeit zwischen den beiden Akteuren gefördert. Gerade für Personen mit erhöhtem Risiko auf Langzeitarbeitslosigkeit / Aussteuerung, zu denen Arbeitssuchende ab 50 Jahren teilweise zählen, ist die arbeitsteilige Zusammenarbeit SOD/RAV sehr wertvoll, weil die frühzeitige Sozialberatung eine optimale und koordinierte Nutzung der vorhandenen Ressourcen (SOD/RAV) ermöglicht. Wie die Zahlen von 2016 zeigen, wird das freiwillige und kostenlose Angebot von der Personengruppe ab 50 Jahren gut genutzt: Insgesamt wurden im Jahr 2016 457 Personen durch die Sozialberatung im RAV beraten. Dabei nahmen die 30- bis 49-Jährigen die Sozialberatung am stärksten (52 Prozent) in Anspruch, gefolgt von den 50-Jährigen und älteren Stellensuchenden (37 Prozent).

Die Zusammenarbeit zwischen den SOD und den RAV wurde in den letzten Jahren deutlich intensiviert und funktioniert gut. Das Postulat wird zur Abschreibung beantragt.



Postulat GR Nr.	2015/182
Überweisung	9. September 2015
Einreichende	Alan David Sangines und Rebekka Wyler (beide SP)
Titel	Zusätzliche Aufnahme von 300 Flüchtlingen zum ordentlichen Kontingent

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die Stadt Zürich befristet für 2 Jahre zusätzlich zum ordentlichen Kontingent 1000 weitere Flüchtlinge aufnehmen kann, ohne dass dadurch andere Gemeinden weniger Flüchtlinge aufnehmen.

Abschreibungsantrag

Die Asylgesuchszahlen sind seit 2017 stark sinkend. Von fast 40 000 Gesuchen im Jahr 2015 sanken die Zahlen per Ende 2018 auf unter 15 000. Aktuell können die Gemeinden im Kanton Zürich das Kontingent aufgrund der tiefen Zahlen nicht mehr vollständig erfüllen. Die Stadt Zürich sieht daher keine Möglichkeit, zusätzliche Flüchtlinge ausserhalb des ordentlichen Kontingents aufzunehmen. Die Forderung des Postulats ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht erfüllbar und wird zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2015/355
Überweisung	20. Januar 2016
Einreichende	Jean-Daniel Strub und Christine Seidler (beide SP)
Titel	Städtische Mütter- und Väterberatung, Erhöhung des Anteils an männlichem Personal

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie mit geeigneten Massnahmen der Anteil von männlichem Personal in der städtischen Mütter- und Väterberatung erhöht werden kann. Als Zielvorgabe soll vorgesehen werden, dass zumindest Männer und Frauen mit je mindestens 35 % vertreten sein müssen.

Abschreibungsantrag

Es gibt praktisch keine Männer, welche die für die Ausübung des Berufs der Mütter- und Väterberatung notwendige Ausbildung als Fachmann/-frau Gesundheit mit Schwerpunkt Kind, Familie, Frau absolvieren. Bei den Sozialen Diensten (SOD) sind bisher keine Bewerbungen von Männern eingegangen, die den fachlich notwendigen Hintergrund mitbringen. Entsprechend ist es für die SOD nicht möglich, diesbezüglich Massnahmen einzuleiten. Aus diesem Grund wird das Postulat zur Abschreibung beantragt.

Postulat GR Nr.	2016/65
Überweisung	20. April 2016
Einreichende	Ezgi Akyol (AL)
Titel	Ausrüstung aller von der AOZ betriebenen Liegenschaften mit einem kabellosen Internetzugang

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie von der AOZ betriebene Unterkünfte mit kabellosem Internetzugang ausgestattet werden können.

Abschreibungsantrag

Alle von der AOZ betriebenen Kollektivunterkünfte sind mit WLAN ausgestattet. Der grösste Teil der Flüchtlinge in der Stadt Zürich lebt jedoch nicht in Kollektivunterkünften, sondern individuell und selbstständig im privaten Wohnungsmarkt (etwa 55 Prozent) oder in von der AOZ zur Verfügung gestelltem Wohnraum (etwa 45 Prozent). Aus Kostengründen, aber auch aus Gleichbehandlungsgründen mit andern Sozialhilfebeziehenden ist es nicht möglich, ihnen je individuell WLAN zur Verfügung zu stellen. Bei Sozialhilfebeziehenden sind die Kosten für Telekommunikation im Grundbedarf enthalten und müssen daraus finanziert werden. Bei vorläufig Aufgenommenen, die nach den tieferen Richtlinien der Asylfürsorge unterstützt werden, wird der Internetzugang bei Bedarf als situationsbedingte Leistung finanziert. Die Ausstattung

mit WLAN macht v. a. an jenen Orten Sinn, an denen sich die Personen ausserhalb ihrer Wohnungen aufhalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ab 2019 alle Gemeinschaftszentren, grössere Quartiertreffs und Jugendtreffs der Stadt Zürich mit kostenlosem Internetzugang ausgestattet werden (vgl. dazu GRB Nr. 2017/282, Sozialdepartement, Beiträge an 12 Trägerschaften für 35 Institutionen, soziokulturelle Leistungen 2019–2024). Dies ist für alle Zielgruppen gedacht, die zu Hause über keinen Internetzugang verfügen, wozu auch Asylsuchende und teilweise vorläufig aufgenommene Personen gehören.

Das Postulat wird daher zur Abschreibung beantragt.